H. V. Hist.
366
2

Lehrbuch der Kammeral-Praxis

zu

Vorlesungen und zum Privatgebrauche für Kammeralisten, Rechtsgelehrte und Oekonomen

entworfen

von

D. K. C. G. Sturm

ordentlichem Professor der Oekonomie und Kammeralwissenschaften zu Jena, und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Zweiter Theil

welcher die Lehren von der Gemeinheitstheilung, den Regalien, und Steuern enthält.

Jena,

in der Crökerschen Buchhandlung

1812.

Vorrede.

Dieser zweyte Theil meines Lehrbuchs der Kammeral-Praxis erscheint später, als ich früher bestimmt hatte. Mehre Umstände, und insonderheit die Schwierigkeiten, welche mir bey der Ausarbeituug desselben aufstießen, waren daran Schuld.

Die günstige Aufnahm, welche der erste Theil dieses Versuchs bey dem Publicum fand, läßt mich erwarten, daß man auch diesen zweyten wenigstens nicht ganz ungünstig aufnehmen werde, ob ich gleich sehr gut selbst

weiß, daß er der Nachsicht von Seiten des Kritikers gar sehr bedarf. Bey der Beurtheilung meines Versuches, von dessen praktischer Nüzlichkeit ich jezt durch die Erfahrung überzeugt bin, vergesse man nicht: a) daß es ein Versuch, b) daß dieser Versuch vorzüglich zu Vorlesungen bestimmt sey. Dieser leztre Umstand wird mich am besten gegen den vielleicht zu machenden Tadel schüzen, daß mannicher wichtiger Gegenstand zu kurz behandelt sey. Ueber den Plan eines Werks der Art dürfte wohl mit Grund nicht viel zu sagen seyn, da er, wie ich schon im ersten Theile zu erinnern Gelegenheit hatte, durchaus kein eigener, für sich bestehender, aus dem Geiste und dem Princip der Wissenschaft hervorgehender, sondern nur ein an eine andere Wissenschaft sich anschließender seyn kann.

Ob ich auch in diesem zweyten Theile das Vorhandene gehörig benuzt? möge die Kritik entscheiden. Daß mein Werk noch unendlicher Verbesserungen fähig ist, habe ich schon während der Ausarbeitung desselben bemerkt, und sollte es dereinst eine zweyte Auflage erleben, so wird es gewiß vollkommner und verbessert hervortreten.

Der Plan des Ganzen hat sich während der Ausarbeitung dahin abgeändert, daß aus zwey Theilen, welche das ganze Werk enthalten sollte, nun drey derselben werden. Der dritte enthält, außer der Lehre von den Staatsausgaben, Staatsrechnungswesen u. s. w., alle Schemata und Formulare zu den Ausarbeitungen, Rechnungen u. s. w., welche im ersten und zweyten Theil erwähnt sind. Ich habe dazu durch die Verwendung hoher Gönner vortreffliche Beyträge zu erwarten. Bestimmt

stimmt wird dieser dritte Theil zur Michaelis- messe erscheinen und damit das Ganze vollen- det seyn.

Während der Erscheinung des ersten Theils habe ich an demselben manniche Unvoll- kommenheit entdeckt, die ich bey einer zweyten Auflage, die er vielleicht bald erleben dürfte, verbessern werde. Ich gedenke hier nur eines Druckfehlers in jenem Theil, den ich zu ver- bessern bitte. S. 73. §. 133. ist statt 45. Stück die Zahl 15. zu lesen.

Jena im April 1812.

Der Verfasser.

Inhalt.

Anhang zum ersten Theil. Von den Gemeinheitstheilungen, Aufhebung der Hütungs- und andern Gerechtigkeiten, und von der Verkoppelung.

Von der Theilung der Gemeinheiten zwischen fremden Feldnachbaren — S. 3

Von der Theilung zwischen Feldnachbaren aus einem und demselben Territorium — — 4

Von der Aufhebung der Gemeinheiten zwischen Guthsherrn und Unterthan — — 4

Zweyter Abschnitt. Von den Geschäften, welche die Verwaltung der Regalien verursacht — — — 38

Erste Abtheilung. Von der Administration des Forst- und Jagdwesens — — 40

Erstes Kapitel. Von der Gründung der Forstwirthschaft im Allgemeinen — — 41

Von der Bestimmung der Größe der Wälder — 41

Von der Taxation der Wälder — — 46

Von der Bestimmung des Verhältnisses der Production zur Consumtion — — 59

Bestimmung des Forstwirthschafts-Etats — 61

Zweytes Kapitel. Von der Forstdirection — 63

Vom Forstwirthschaftl. Personal — — 64

Forstwirthschaftl. Rechnungs- und Cassawesen — 68

Entwerfung der Forstordnung — — 75

Vom Jagdwesen — — — 77

Zweyte Abtheilung. Von der Verwaltung des Postwesens — — — 85

Erstes Kapitel. Mechanik und Polizey des Postwesens — — — 87

Von

Von der nöthigen Geschwindigkeit des Transportes — — S. 89
Von der Richtigkeit des Laufes der Posten — 93
Von der Sicherheit der aufgegebenen Sachen — 94
Von der Erlangung der Bequemlichkeit für die Reisenden — — — 97
Zweytes Kapitel. Von der Verwaltung des Postwesens in finanzieller Hinsicht — — 98
Von der Einnahme aus dem Postwesen — 100
Von den Ausgaben auf das Postwesen — 106
Von der Direction und Administration — 120
Von der Expedition, dem Rechnungs- und Cassawesen — — — 122
Postordnung — — — 127
Dritte Abtheilung. Von den Geschäften, welche die Verwaltung des Geleits- und Zollwesens verursacht — — — 129
Bestimmung der Zölle — — 132
Erhebung derselben — — 134
Administration und Rechnungswesen — — 135
Zolltarif — — — — 144
Vierte Abtheilung. Von den Geschäften, welche das Straßenbauwesen verursacht — 145
Ausmittelung des Fonds — — 146
Einnahme und Ausgabe — — 151
Direction und Administration — — 161
Rechnungs- und Cassawesen — — 170
Straßenreglement — — — 171
Dritter Abschnitt. Von den Geschäften, welche die Verwaltung der Steuern verursacht — — — 175
Erstes Kapitel. Von der Grundsteuer — 177
Zweytes Kapitel. Von der Gewerbsteuer — 199

Anhang zum ersten Theil.

§. 588.

Von den Gemeinheitstheilungen, Aufhebungen der Hütungs- und andern Gerechtigkeiten und von der Verkoppelung.

Unter Gemeinheiten versteht man solche Grundstücke, welche einer ganzen oder mehrern Communen zugleich zugehören und von ihnen gemeinschaftlich benuzt werden. Am gewöhnlichsten erstreckt sich jedoch diese Benutzung nur auf eine gemeinschaftliche Trift oder Hütung. Die Aufhütungsgerechtigkeit sezt aber kein Eigenthum des Grundstücks selbst voraus, sondern sie besteht nur in dem Rechte auf den Grundstücken eines andern immer oder nur zu gewissen Zeiten weiden zu dürfen.

Anmerk. Diese leztere Art von Gemeinheit kömmt öfter vor, als die erstre, und ist in der Regel weit schwerer aufzuheben.

§. 589.

Die Erfahrung hat längst gelehrt, und lehrt noch täglich, daß bey weitem der größte Theil dieser Grundstücke in einer solchen Gemeinschaft sehr wenig rentirt, und

daß die Production ungleich höher gebracht werden könne, wenn sie vertheilt und jedem Interessenten ein bestimmtes Stück zu seinem eigenen willkührlichen Gebrauch überlaßen wird. Dieß Geschäft, welches eigentlich ein bloß kammeralistisches Geschäft ist, begreift man unter der Benennung der Gemeinheitstheilung, Gemeinheitsaufhebung.

Anmerk. Die großen Vortheile, welche aus der Gemeinheitstheilung für den Landbau hervorgehen, sind schon so oft dargethan worden, daß es nicht nöthig ist, sie hier noch einmahl aufzuführen.

§. 590.

Die Verkoppelung, auch Separation, unterscheidet sich von der Gemeinheitstheilung dadurch, daß sie sich nur mit der Auseinandersezung oder Abtheilung der vermischt unter einander liegenden Felder, Wiesen u. s. w. wovon ein Theil dem Guthsherrn, ein anderer den Unterthanen, oder den Unterthanen unter sich gehöret, beschäftiget.

Anmerk. Es ist offenbar unrichtig, wenn man beyde Benennungen in einem und demselben Sinne gebraucht.

§. 591.

Die Gemeinheiten sind ihrer Natur nach sehr verschieden. Bald finden sie unter mehrern Gemeinden, bald unter Gemeinden und Guthsherrn, bald nur unter den einzelnen Gliedern aus einer Gemeinde statt. Man kann daher die Theilung oder Auseinandersezung in die allgemeine und in die besondere abtheilen.

§. 592.

Die allgemeine oder Generaltheilung beschäftiget sich mit der Vertheilung oder Aufhebung der Gemeinschaft solcher Grundstücke, welche mehre Gemeinden, oder Güther mit Gemeinden bisher gemeinschaftlich besaßen und benuzten.

§. 593.

Die besondere Theilung aber beschäftiget sich nur mit der Auseinandersezung solcher Grundstücke, welche eine einzige Gemeinde bisher gemeinschaftlich unter ihren Gliedern besaß.

§. 594.

Bey der allgemeinen Theilung können folgende besondere Fälle statt finden:

1) Die Gemeinheit kann zwischen Feldnachbarn aus verschiedenen Territorien bestehen.
2) Sie kann zwischen Feldnachbarn aus einem und demselben Territorium bestehen.
3) Sie kann zwischen der Guthsherrschaft und den Unterthanen statt finden.

§. 595.

Von der Theilung der Gemeinheiten zwischen fremden Feldnachbarn.

Ohne Zweifel ist diese Art von Gemeinheiten die nachtheiligste und verderblichste, aber auch zugleich diejenige,

welche am schwierigsten aufzuheben ist. Da es hier nicht selten auf die Berichtigung der Landesgrenzen ankömmt, so bleibt dieß nicht leicht mehr bloße Angelegenheit der Kammeralbehörde, sondern es wird Sache des auswärtigen Departements.

Uebrigens werden auch hier die allgemeinen Grundsäze angewandt, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

Anmerk. Man findet wohl nicht leicht schwierigere Communionverhältniße in irgend einem Lande, als in Thüringen. Ich kenne Gemeinheiten, bey denen Unterthanen aus 5 verschiedenen Territorien concurriren. Dergleichen Gemeinheiten dürften schwerlich unter den bestehenden Verhältnißen aufzuheben seyn, da man nicht leicht über einen Theilungsmaasstab einig werden wird.

§. 596.

Von der Theilung zwischen Feldnachbarn aus einem und demselben Territorium.

Die zweyte Art von Gemeinheiten ist, ob sie gleich nicht ohne Schwierigkeiten, dennoch viel leichter aufzuheben, da hier die Regierung, falls die Interessenten sich nicht vereinigen wollen, ins Mittel treten kann. Soll etwa auch eine specielle Theilung zu Stande kommen, dann muß die Generaltheilung, wenn dergleichen Verhältniße vorhanden, immer vorher gehen.

§. 597.

Von der Aufhebung der Gemeinheiten zwischen Guthsherrn und Unterthanen.

Diese Gemeinheiten kommen in den meisten Gegenden Teutschlands am häufigsten vor, sie bestehen aber nicht

immer in einer gemeinschaftlichen Benuzung gewißer Grundstücke, sondern vielmehr in der gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit. Oefter aber als beides, kömmt hier die Verkoppelung vor.

§. 598.

Von dem Verfahren bey der Gemeinheitstheilung im Allgemeinen.

Jeder Commun muß es frey stehen ihre Gemeinheiten, sie bestehen worinnen sie wollen, die Holzungen ausgenommen, zu theilen; nur ist dabey erfoderlich, daß solches den Gerichten, unter welchen die Communen liegen, angezeigt werde, und daß diese zugleich dabey concurriren.

§. 599.

Da es nicht leicht der Fall seyn dürfte, daß alle Glieder einer Commun ihre Zustimmung ertheilen, so ist es nothwendig, daß in diesem Falle etwas gesezlich bestimmt werde. Nach der vortrefflichen Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche für die Hannöverschen Lande erlassen war, ist bestimmt: daß wenn die Hälfte der Glieder einer Commun auf die Theilung dringt, die ganze Gemeinde so angesehen werde, als wenn sie die Theilung wünsche.

Nach andern Particulargesezen wird dieß auf $\frac{2}{3}$ der Interessenten bestimmt, in welchem Fall dann der dritte Theil als einwilligend angesehen wird. Selbst, wenn dieser gegen die Theilung stimmt, wird er dann gezwungen.

Anmerk. Da man noch in keinem Lande meines Erachtens, ein besseres und zusammenhängenderes System in dieser Arbeit,

heit befolgt, als in den vormahligen Hannöverschen Landen, so werde ich auch dieß Verfahren hier zu Grunde legen.

Die Meinungen der Rechtsgelehrten sind übrigens über diese Materie nicht ganz einstimmig. Man kann solche nachsehen in:

Runde Privatrecht.

Hagemanns Landwirthschaftsrecht.

Eschenmeyer Staatsökonomierecht. Thl. I.

§. 600.

Mit Recht schreibt die oben genannte Theilungs-Ordnung vor, daß die Hälfte der Gemeinde nicht nach Köpfen, sondern nach den Grundbesizungen bestimmt werden solle.

§. 601.

Das ganze Geschäft wird von der Kammer, oder besser in Staaten von bedeutendem Umfange, von einem eigenen Collegium (dem Landes-Oekonomie-Collegium) geleitet. Dieses Collegium beauftraget eine Commission mit der Vollziehung dieses Geschäfts.

Eine solche Commission besteht aus dem Beamten des Distrikts; aus einem Oekonomie-Commissair und aus einem Feldmesser.

Anmerk. Eine Hauptbedingung ist die, daß eine solche Commission, den Beamten ausgenommen, immer aus demselben Personal bestehe, da hier eine öftere Veränderung sehr nachtheilig ist.

§. 602.

Die allgemeinen Geschäfte der Commission bestehen in folgenden: 1) In der Untersuchung der Möglichkeit und

und Rathsamkeit der verlangten Theilung. 2) In den Vorschlägen über die beßte Einleitung. 3) In der Berichtigung der auf der Gemeinheit haftenden Gerechtsamen und der Grenzen; 4) und endlich in der nach Grundsäzen der Oekonomie zu machenden wirklichen Theilung.

§. 603.

Bey jeder allgemeinen Theilung würde es nicht rathsam, auch nicht einmahl möglich seyn, alle Glieder der Gemeinden vorzuladen, um mit ihnen zu verhandeln; man muß daher von Seiten der Commission Bevollmächtigte oder Syndici kommen laßen, mit denen verhandelt werden kann.

Selbst bey besondern Theilungen würde ich vorschlagen, die Einleitungen zuerst mit einigen Deputirten von jeder Classe der Einwohner anzuknüpfen.

§. 604.

Die Kosten, welche die Theilung verursacht, werden gewöhnlich von den Interessenten getragen und zwar nach der Anzahl der Theile, welche jeder Interessent erhält.

§. 605.

Specielles Verfahren der Theilungs-Commission.

Um zuerst die Möglichkeit und Rathsamkeit der Theilung zu untersuchen ist es nothwendig, daß die Commission alle Theilungs-Provocanten vorfodere und sie über die darauf Bezug habende Punkte vernehme. Diese Punkte sind:

a) Die bisherige Benuzung.

b) Wer bisher als Grundeigenthümer des Distrikts anerkannt sey?

c) Welche Berechtigung der Provocant bisher darauf ausgeübt habe?

d) Wer noch sonst als Berechtigter anzusehen sey?

e) Wie es mit den Grenzen stehe?

f) Welchen Zweck der Provocant bey dieser Theilung habe?

g) Auf welche Art die Kosten herbey zu schaffen seyen?

§. 606.

Nach Regulirung der Einleitung zu diesem Geschäfte wird zur weitern Ausführung des Plans geschritten. Diese verlangt:

1) Eine genaue Vermessung.

2) Eine Classification.

3) Eine Bonitirung.

4) Einen Theilungsmaaßstab.

§. 607.

Von der Vermessung.

Die Vermessung muß allen übrigen Geschäften vorhergehen. Am beßten ist es, wenn von der ganzen Flur, worin die zu theilende Fläche liegt, bey Generaltheilungen aber von allen angrenzenden Fluren, eine Generalcharte, von der zu theilenden Fläche aber eine Specialcharte ent-

entworfen wird. Auf dieser Charte muß aber alles genau bemerkt, und sie überdieß von einem Vermeßungsregister begleitet werden.

§. 608.

Von der Classification.

Um zu bestimmen in welche Classe jede Parcelle der zu theilenden Fläche gehört, müßen von der Gemeinde selbst aus ihrer Mitte die erfahrensten, tauglichsten, und gewissenhaftesten Männer ausgewählt werden, die dieses Geschäft mit der Commission gemeinschaftlich verrichten. Bey der Eintheilung in Classen ist es aber rathsam nicht sowohl auf die gegenwärtige Güte des Grundstücks als Weide, sondern vielmehr auf seine Güte in Hinsicht der Grundbestandtheile, Rücksicht zu nehmen.

Anmerk. Daß die Classificatoren vorher vereidet werden müßen, versteht sich von selbst. Aus mehrern in die Augen springenden Gründen würde ich nicht rathen, daß die Classificatoren aus der Mitte der Interessenten gewählt würden. Am wenigsten bey Generaltheilungen.

§. 609.

Von der Bonitirung.

Um Kosten und Zeit so viel wie möglich zu ersparen, würde es rathsam seyn, das Geschäft der Classification mit dem der eigentlichen Bonitirung zu verbinden.

Die Bonitirung leitet ebenfalls die Commission mit Zuziehung einiger aus der Gegend oder der Gemeinde erwählten Boniteurs. Leztere werden in Gegenwart der Interessenten vereidet, und erhalten die Anweisung zu ihrem Verfahren.

§. 610.

Bey dem Geschäfte des Bonitirens selbst, wird von Seiten des Commissairs ein Morgen aus jeder Classe abgesteckt, und der Schäzung zum Grunde gelegt. Die Boniteurs bestimmen nun dessen Ertrag, und durch diesen zugleich den Grundwerth.

Anmerk. Auch bey der Bonitirung ist es nicht recht, wenn bloß auf den gegenwärtigen Zustand als Weide, Rücksicht genommen wird; Es ist auch auf die möglichen Verbesserungen zu sehen auf die möglichen Verbesserungen Rücksicht genommen werden.

§. 611.

Ehe zur Bonitirung geschritten werden kann, muß man darüber einig werden: ob bey der Weidefläche, auf der sich eine Kuh ernähren kann, auf die Art, wie sie sich jezt ernährt, oder wie sie nach ökonomischen Grundsäzen genährt werden sollte, und ob man auf gute, schlechte oder mittlere Jahre Rücksicht zu nehmen hat.

§. 612.

Am zweckmäßigsten und kürzesten wird es seyn, wenn man die Bonität nach Geld bestimmt und nach dieser Bestimmung auch jedem Interessenten seinen Theil zutheilt. Bey der wirklichen Theilung einer gemeinschaftlichen Weide hat man noch auf folgende Dinge Rücksicht zu nehmen:

1) Daß bey der Theilung jeder Interessent seine neuen Grundstücke, so viel wie möglich, an einem Stücke erhalte.

2)

2) Daß er, wo möglich, seine neuen ihm zugetheilten Stücke an den ältern erhalte.

3) Daß, falls Viehtränken u. s. w. vorhanden sind, die Eintheilung so getroffen werde, daß jeder Theilnehmer leicht und ohne Mühe dahin gelangen könne.

§. 613.

Von dem Theilungsmaaßstabe.

Nächst der Bonitirung ist ein richtiger Theilungsmaaßstab das schwierigste bey einer Gemeinheitsaufhebung.

Man kann vier verschiedene Maaßstäbe annehmen, die auch gewöhnlich gesezlich bestimmt sind.

1) Der erste ist ein Durchschnitt der in den lezten Jahren gehaltenen Viehzahl, mit Rücksicht auf die Steuercataster.

2) Man kann, wenn Privatweiden vorhanden sind, den Theil des Viehes, welcher auf diesen ernährt wird, von dem vorher, durch einen zehenjährigen Durchschnitt ausgemittelten, Viehstande abziehen.

3) Man kann die innern Haushaltungsbedürfniße aller Interessenten ausmitteln, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen, und darnach den Viehstand bestimmen.

4) Man kann den Winterfutter-Gewinn berechnen und den davon zu haltenden Viehstand.

§. 614.

Von dem ersten Theilungsmaaßstabe.

Wenn man freylich annehmen könnte, daß jeder Interessent wirklich soviel Vieh hielte, als seinem Hofe und seinen übrigen Wirthschaftsverhältnißen angemessen wäre, so würde man nur diesen einzigen Theilungsmaaßstab bedürfen. Da aber so manche Ausnahmen statt finden, so kann, bey Specialtheilungen wenigstens, der wirkliche Viehstand nur unter Einschränkungen angenommen werden.

§. 615.

Bey Generaltheilungen, wo sich mehre Dorfschaften aus einander sezen, und wo diese Schwierigkeiten nicht statt finden, kann dieser Theilungsmaaßstab unbedenklich befolgt werden. Ist in einem Lande eine Viehsteuer eingeführt, nach welcher von jeder Gemeinde eine gewiße Stückzahl von Vieh versteuert wird, es mag nun solche gehalten werden oder nicht, so ist diese Norm die schicklichste und gerechteste, und es muß hier der Gemeinde wenigstens freystehen zu wählen: ob sie den wirklichen Viehstand nach einem 10jährigen Durchschnitt, oder die Stückzahl, welche versteuert wird, als Theilungsprincip annehmen will.

Anmerkung. Es versteht sich, daß das Vieh der Steuerfreyen mit in Rechnung gebracht werden muß, welches man auf eine zuverläßige Art ausmittelt.

§. 616.

Will eine Gemeinde ihren wirklichen Viehstand angerechnet haben, so finden sich dabey mancherley Schwierigkeiten.

keiten. Zuerst muß von ihr ein genaues Verzeichniß alles in den lezten 10 Jahren gehaltenen Viehes eingereicht werden. Dieses Verzeichniß ist von den Dorfvorstehern und den Hirten eidlich zu bescheinigen.

§. 617.

Da aber aus diesen Quellen selten etwas vollständiges zu erwarten ist, so muß man hier in der Regel seine Zuflucht zu den einzelnen Hausbesizern nehmen und solche eidlich angeben laßen: wieviel ein jeder von ihnen, in den lezten zehen Jahren, Vieh jeder Art gehalten.

§. 618.

Wenn bey der Generaltheilung Städte concurriren, wo mancherley Bedenklichkeiten obwalten, und der Viehstand überhaupt nicht nach bestimmten Regeln ausgemittelt werden kann, so sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Keiner Stadt kann weniger Vieh angesezt werden, als womit sie zur Contribution geschrieben worden.

2) Wenn sie mehr Vieh, als das Catastrum besagt, gehalten, so wird der 10jährige Durchschnitt des wirklich gehaltenen, und zur Gemeinweide gebrachten Viehes bey der Ausmittelung zu Grunde gelegt.

§. 619.

Wenn Güther vereinzelt sind, und der vollzählige Viehstand ist nicht mehr vorhanden, so muß solcher nach den alten Haushaltungsregistern und nach andern aufzutreibenden Nachrichten ergänzt werden.

Anmerk. Diese Vorsicht ist jedoch nur selten nöthig, da der Viehstand fast immer größer ist, als dieß vorher der Fall war.

§. 620.

Wenn ein Guth einzeln an eine Gemeinde verpachtet ist, dann halten die Glieder derselben natürlich mehr Vieh, als vorher, und sind sehr geneigt die Theilung nach ihrem jezigen Viehstande, mit Supplirung des zu haltenden Guthsviehes, zu verlangen. Dieß kann aber, ohne Ungerechtigkeiten zu begehen, nicht gestattet werden.

§. 621.

Bey Specialtheilungen kann, wenn der Viehstand zur Theilung angenommen werden soll, auf den Steuerfuß deßhalb nicht Rücksicht genommen werden, weil nicht jeder einzelne eine bestimmte Stückzahl Vieh versteuert. Hier muß also der effective Viehstand eines jeden, nach der bey der Generaltheilung angegebenen Methode, herausgebracht werden.

§. 622.

Folgende Bedingungen werden hier noch besonders gemacht:

1) Das auf zugepachteten Ländereyen gehaltene Vieh kömmt den Viehhaltern nicht zu gute.

2) Vieh, welches auf Ländereyen gehalten wird, die in fremden Fluren liegen, wird dem Eigenthümer ebenfalls nicht zu gute gerechnet.

3) Auf freye Länderey wird verhältnißmäßig soviel Vieh gehalten, als auf steuerbare.

4) Vieh, welches auf besondere Gewerbe, als Brau- und Brennereyen, gehalten wird, kömmt dem Viehhalter nicht zu gute.

5) Fremdes, für Geld in die Trift genommenes Vieh, kömmt ebenfalls nicht mit in Rechnung.

§. 623.

Reduction des Viehes.

Um alle Weitläuftigkeiten möglichst zu vermeiden, muß alles Vieh auf eine Classe reduzirt werden. Man wählt am beßten dazu das Hornvieh.

Eine Kuh rechnet man für eine Kuhweide.

Ein Pferd Tag und Nacht		:	2 —	Kuhweiden
Zwey Pferde, die nur bey Tage weiden,			3 —	—
Vier Füllen	:	:	3 —	—
Acht Schweine	:	:	1 —	—
Zehn Schafe	:	:	1 —	—
Acht veredelte	:	:	1 —	—

Das junge Vieh steht gegen das alte, wie 2 : 1.

Anmerk. Andere Vieharten, die jedoch selten vorkommen, müßen auf eine von diesen Arten reduzirt werden.

Federvieh kömmt zwar selten mit auf die Weide, doch könnte mit Gänsen dieß bisweilen der Fall seyn, wo dann 20 Gänse gegen eine Kuh in Anschlag kommen.

Dieser Maaßstab ist bey Generaltheilungen sehr anwendbar, nur in dem Falle, wenn viele privative Weiden vorkommen, ist der zweyte besser. In den meisten Staaten wendet man diesen Maaßstab allein an.

§. 624.

Von dem zweyten Theilungsmaaßstabe.

Im Fall bey Generaltheilungen eine Gemeinde, ausser der zu theilenden Weide, noch eine Privatweide hat, worauf sie vielleicht die Hälfte ihres Viehes ernährt, würde eine große Ungleichheit für die andern entstehen, wenn man den effectiven Viehstand zur Norm annehmen wollte. Denn offenbar würde die erstre Gemeinde dadurch, gegen alle Billigkeit, doppelt begünstiget werden.

§. 625.

Der einzig richtige Weg hier ist der, daß man auszumitteln sucht, wie viel Vieh, und wie lange solches auf die Privatweiden gerechnet werden könne, und dieß muß, ehe man zur Theilung selbst schreitet, vorher abgezogen werden.

Anmerk. Da dieß Geschäft so ausserordentlich schwierig ist, so thut die Commission wohl, wenn sie sucht darüber einen Vergleich zu Stande zu bringen.

§. 626.

Von dem dritten Theilungsmaaßstabe.

Dieser Maaßstab kömmt dann in Rechnung, wenn bey der Gemeinde Glieder vorhanden, welche berechtiget sind, Vieh auf die Weide zu bringen, ohne daß sie vielleicht selbst Ländereyen besitzen. Hier können weder die Ländereyen, noch die Durchwinterungsgrundsäze in Anwendung kommen.

§. 627.

Bey der Anwendung dieses Maaßstabes ist auf Folgendes Rücksicht zu nehmen:

a) Sämmtliche Einwohner, welche bisher, ohne selbst Ländereyen zu besitzen, Vieh auf die Weide zu bringen das Recht hatten, aufzuzählen.

Es gehören hierher Geistliche, Beamte, Förster u. s. w.

b) Für diese nach haushälterischen Grundsäzen die Anzahl des nöthigen Viehes auszumitteln. Gewöhnlich rechnet man zu einer Familie einen Mann, eine Frau, und 3 Kinder. Auch auf Gesinde wird gerechnet, wenn die Haushaltungen solches verlangen.

§. 628.

Ist der Bedarf ausgemittelt, so werden die nöthigen Kühe bestimmt, und darnach die Kuhweiden dem Berechtigten zugetheilt. Der Rest aber wird, nach den Gesezen der Grundbesizungen, unter die Uebrigen vertheilt.

Anmerk. Wieviel Kühe auf eine dergleichen Haushaltungen zu rechnen sind, kann nur nach der Lokalität bestimmt werden.

§. 629.

Dieser Maaßstab ist vorzüglich bey Specialtheilungen, und besonders, wenn Weidemangel statt findet, anzuwenden, da bey jedem andern die nicht mit Ländereyen angesessenen Viehhalter leiden, und bey den Durchwinterungsfuß ganz leer ausgehen.

§. 630.

Vierter Theilungsmaaßstab.

Auf diesen wird besonders von Guthsbesizern sehr häufig provocirt.

Bey der Anwendung dieses Maaßstabes ist auszumitteln:

a) Welche Zubehörungen müßen bey dem Haushalte gerechnet werden, und wie hoch kann man den Ertrag des von demselben gewonnenen Futters, im Durchschnitt mehrer Jahre, annehmen?

b) Welcher Viehstand ist, nach haushälterischen Grundsäzen in Rücksicht des Ackerlandes und des Futterertrags, für einen solchen Haushalt, anzunehmen?

§. 631.

Um den ersten Punkt zu berichtigen, muß man alle innerhalb den Grenzen der Feldmark gelegenen Grundstücke zählen. Man kann ferner die ausserhalb gelegenen Futterpläze, und selbst Brau- und Brennereyen nicht wohl ausschließen, wenn ihre Besizer schon seit längerer Zeit die Weidegerechtigkeit hatten.

Anmerk. In mehrern darüber ergangenen Landesgesezen ist die Zeit bestimmt, während welcher dergleichen Theilhaber ein Recht auf die Weide erhalten.

§. 632.

Endlich kommen in der Feldmark belegene Zehnten ebenfalls mit in Rechnung. Anders verhält es sich aber mit den auswärtigen und aus fremden Feldmarken gezoge-

nen,

nen; diese dürfen, nach richtigen Grundsäzen, nicht mit berechnet werden.

Anmerk. Da die Zehnten in der Flur keinen Einfluß auf die Anzahl des Viehes im Ganzen habe, so dürfen sie allerdings zugerechnet werden. Bey fremden Zehnten findet aber der umgekehrte Fall statt.

§. 633.

Hat man nun die Sache so weit gebracht, daß man weiß, welche Haushaltungszubehörungen mit zur Ausmittelung des Winterfutter-Gewinnstes zu rechnen sind; so wird der wahre Naturalertrag, wie solcher in den lezten 10 Jahren vor der Theilung sich wirklich im Durchschnitte verhalten, ausgemittelt, und das Getraide nach Schockzahl, das Heu in Fudern, beydes am besten nach Centner Gewicht, angeschlagen.

Anmerk. Gewöhnlich wird diese Ausmittelung durch Taxatoren beschaft, wobey jedoch auf die zumachenden Verbesserungen nicht Rücksicht genommen wird.

§. 634.

Noch schwieriger ist der zweyte Punkt zu bestimmen, und man muß daher, wo möglich, lieber einen Vergleich unter den Interessenten zu Stande zu bringen suchen. Sollte dieß aber nicht möglich seyn, dann nehme man seine Zuflucht zu allgemeinen ökonomischen Principien. Davon ist oben im ersten Theile das Wesentliche schon angegeben worden.

Anmerk. Uebrigens sind die Haushaltungen freylich sehr verschieden, und können nicht alle gleich beurtheilt werden.

§. 635.

Von den verschiedenen, Arten der Gemeinheiten, und wie solche am beßten auseinander zu sezen.

Die verschiedenen Gemeinheiten können in mehrern gemeinschaftlichen Benuzungen bestehen, und zwar:

1) In gemeinschaftlich zu benuzenden Triften.

2) In gemeinschaftlicher Benuzung der Holzungen.

8) In gemeinschaftlicher Benuzung der Jagd.

4) In gemeinschaftlicher Benuzung der Fischerey, und

5) in gemeinschaftlicher Benuzung der Torfstecherey.

§. 636.

Von den gemeinschaftlichen Benuzungen der Trift.

Sind die Gemeinheiten so beschaffen, daß sie in einem bestimmten Grundstücke bestehen, dessen Theilung eine physische Unmöglichkeit nicht entgegensteht, so wird solche Theilung nach dem Vorhergehenden leicht zu beschaffen seyn.

Oefter aber tritt der Fall ein, daß zwey oder mehre Dorfschaften, oder auch Herrschaften und Dorfnachbaren, nicht bloß auf einem Grundstücke, sondern auf der ganzen Flur gemeinschaftliche Triftberechtigung haben, die von einander separirt seyn wollen.

Anmerk. Die Erfahrung lehrt besonders in Sachsen, daß diese Gemeinschaft bey Schäfereyen die immerwährende Quelle von Uneinigkeiten und Proceßen, und daher eine Auseinandersezung höchst wünschenswerth ist.

§. 637.

Die Separationen der Art sind gewöhnlich mit nicht wenig Schwierigkeiten verbunden. Auch hier kann einer oder mehre der angegebenen Maaßstäbe zugleich in Anwendung kommen. Am richtigsten verfährt man wohl nach dem ersten, nach welchem man die Viehzahl der verschiedenen Interessenten nach einem 10 jährigen Durchschnitte ausmittelt, und darnach die Theilung macht.

§. 638.

Betrift die Behütungsgerechtigkeit z. B. zwey oder mehre Dorfschaften, von denen jede in die Flur der andern das Recht hat ihr Vieh oder ihre Schafheerden zu treiben, so müßte hier zuerst zur Ausmittelung der gesezmäßig zu haltenden Zahl des Viehes geschritten werden.

§. 639.

Ist es bloß Rindvieh, so kann einer von den oben angegebenen Maaßstäben zu Hülfe genommen werden. Bey Schafen aber ist die Ausmittelung sehr schwierig, da ihre Haltung zu sehr von Nebenumständen und von der Lokalität abhängt. Hier kann weder der Ueberwinterungsgrundsaz, noch eine wirthschaftliche Ausmittelung des Schafstandes statt finden.

Anmerk. Durch die in den neueren Zeiten geschehene Veredelung und durch die Beschränkungen der Schäfereyen, sind die Wollenpreise so hoch gestiegen, und dadurch der Reiz Schafe zu halten, daß Guthsbesizer und Bauern den größten Theil ihres Rindviehes abschaffen, und dagegen ihren Schafstand vermehren. Tritt nun der Fall ein, daß die Zahl der Schafe nach der Ueberwinterung bestimmt werden soll, so wird

wird sich ergeben, daß jeder seine Schafe mit eigenem Futter auswintert, aber dem ungeachtet mehr hat, als er eigentlich auf die Weide bringen sollte.

§. 640.

Wenn die Zahl der Schafe gesezlich für jeden Interessenten bestimmt ist, so kann man sich durch das Verhör der ältern Schäfer und solcher Leute, welche davon Kenntnisse haben, so wie durch Recesse und Urkunden leicht belehren. Die Arbeit wird hier um so leichter, da beyde Partheyen gewöhnlich gar sehr geneigt sind, alle Beweismittel gegen einander aufzusuchen.

§. 641.

Wenn aber bisher nichts bestimmt war, sondern jeder Theil hielt willkührlich so viel Schafe als er wollte, dann muß der in den lezten 10 oder 20 Jahren durchschnittsmäßige Viehstand als Norm angenommen, und darnach muß einem jeden der gehörige Theil der Flur, mit Berücksichtigung ihrer Qualität zur Schafweide, zugetheilt werden.

Anmerk. Ich gestehe, daß eine solche Triftseparation unter die schwersten und undankbarsten Geschäfte des Kammeralisten gehöret. Ich selbst habe einigemahl dergleichen Arbeiten übernommen, aber selten sind meine Bemühungen von glücklichem Erfolge gewesen.

§. 642.

Ferner muß in diesem Fall eine Untersuchung: ob beyde Heerden gleiche Tage in der Woche auf die Flur treiben dürfen, oder ob die eine nur gewisse Tage dazu berechtiget ist, angestellt werden. Hat man sich durch vorhandene

handene Triftrecesse und andere Untersuchungen davon überzeugt, dann kann man für jeden den Antheil leicht bestimmen, welcher ihm zur alleinigen Behütung zukömmt.

Anmerk. Es sey z. B. eine Flur vorhanden, auf welcher zwey Schafheerden jede von 400 St. die Koppeltrift haben. Die eine habe das Recht 7 Tage daselbst zu weiden, die andere nur 3 Tage in der Woche. Es würde, wenn die ganze Flur 1000 Morgen beträgt, die eine 700 Morgen, die zweyte 300 Morgen zu behüten erhalten müßen.

§. 643.

Am leichtesten sind dergleichen Aufhütungsgerechtigkeiten aufzuheben, wenn sie von beyden Seiten gleich sind, das heißt, wenn die eine Dorfschaft gleiche Rechte in der Flur der andern hat, und so umgekehrt. Hier könnte nur die verschiedene Quantität der Weide einen Unterschied machen.

§. 644.

Ist die Berechtigung nur auf einer Seite z. B. wenn das Guth das Recht hat auf die Bauernfelder mit seinen Schafen zu hüten, und es kann von der andern Seite kein Aequivalent gegeben werden, so hält die Einwilligung des Berechtigten schwer, besonders wenn er sich nicht anderweit mit Weide helfen kann. Hier bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Weide von Kunstverständigen taxiren zu laßen, und ihren Werth darnach zu bestimmen.

§. 645.

Der Werth solcher Trift wird nun entweder ein für allemahl mit einem Kapital abgetragen, was für die Unter-

terthanen allerdings das beste ist, oder es wird jährlich ein bestimmter Triftzinß in Naturalien oder Geld bezahlt.

Anmerk. Separationen der Art kommen jezt fast täglich vor, da sie in der Regel jeder besser eingerichteten Wirthschaft vorhergehen müßen. An die Einführung der bessern Wechselwirthschaft ist gar nicht zu denken, wenn dergleichen Triftangelegenheiten nicht vorher ins Reine gebracht sind.

§. 646.

Von gemeinschaftlicher Benuzung der Holzungen.

Hier können zwey Fälle statt finden. Entweder die Gemeinde hat auf einem bestimmten Forstgrunde die Holznuzung zugleich mit der Hütung, oder die Holznuzung steht dem Grundeigenthümer zu, und es besteht die Berechtigung bloß in der Aufhütung.

§. 647.

Erster Fall.

Hier ist es durchaus nothwendig, zuerst durch eine richtige Taxe den ganzen Werth des Holzes, welches auf dem in Frage stehenden Raum sich befindet, zu bestimmen. Auch dieß kann wieder auf zwey Wegen geschehen. Entweder es wird bloß auf die gegenwärtige Abnuzung gesehen, welche die abzuschäzende Waldung nach ihrem Bestande und nach ihrer Lage gewähren kann, oder man nimmt auch auf die Folge Rücksicht, was nähmlich die Waldung, bey einer gehörigen Bewirthschaftung und Schonung, am Ertrage nachhaltig gewähren kann.

§. 648.

§. 648.

Bey der ersten Art der Abschäzung wird nur auf das verkäufliche Holz, keineswegs auf den jungen Anflug Rücksicht genommen; bey der zweyten Art der Abschäzung bringt man aber auch den jungen Anflug, und den daraus zu erwartenden künftigen Vortheil mit in die Schäzung.

Anmerk. Die Art und Weise, wie dieß am richtigsten geschehen könne, wird weiter unten in der Lehre von dem Forstwesen vorkommen.

§. 649.

Es hängt sehr von der künftigen Absicht der Interessenten ab, welchen Maaßstab man wählen müße. Soll der jezt mit Holz bestandene Raum getheilt, und dann als Weide benuzt werden, so tritt der erste Fall ein. Will aber jeder Interessent seinen Antheil aus der Gemeinschaft haben, und ferner als Holz benuzen, so muß durchaus der Wald gehörig classificirt, bonitirt, abgeschäzt, und jedem Interessenten sein Stück nach dieser Abschäzung zu getheilt werden.

§. 650.

Zweyter Fall.

Schwieriger ist die Abschäzung, wenn der eine Interessent das Triftrecht, der andere aber das Eigenthumsrecht an dem Forstgrunde hat. In diesem Falle hat, nach der genannten Gemeinheitstheilungs-Ordnung, der Forstherr den Weideberechtigten nie mehr Weide zu äquivali-

ren, als in dem Forst, so wie dieser zur Zeit der Theilung bestanden ist, statt findet.

§. 651.

Die Größe des dem Forstherrn zu überlaßenden Antheils von Grund und Boden, richtet sich darnach: ob der Forstgrund für bestanden, oder für unbestanden angenommen werden kann.

§. 652.

Für bestanden wird der Boden erachtet, wenn er wirklich mit Bäumen oder Büschen bewachsen, wobey aber auf einzelne Blößen nicht Rücksicht zu nehmen ist; oder wenn überhaupt einige Forstcultur darauf verwendet wird.

Es muß nun von wirklichen Kunstverständigen, bestehend aus Forstmännern und Landwirthen, ausgemittelt werden, den wievielsten Theil von der Grundfläche die Weide beträgt. Der Theil, welchen die reine Weide beträgt, wird den Interessenten auf einem besondern raumen Plaze angewiesen. Es versteht sich, daß ihn der Forstherr vorher abholzen darf.

§. 653.

Wenn die Aufhütungsberechtigten nicht durch Fläche entschädiget werden können, oder entschädiget seyn wollen, dann tritt ein anderes Aequivalent ein. Es muß jezt untersuchet werden:

1) Der Zustand der Weide.

2) Die Berechtigung, nähmlich ob das Vieh täglich dahin darf, oder nur an gewissen Tagen in der Woche u. s. w.

3) Der Werth in Geld, welcher als Aequivalent zu bezahlen ist.

Anmerk. Oefters tritt auch der Fall ein, daß der Forstherr eine Entschädigung in Natura auf eine andere Weise geben kann, wodurch das Geschäft um so mehr erleichtert wird.

§. 654.

Von der Theilung der Jagd.

Wenn bey der Auseinandersezung die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthume, es geschehe auf welche Art es wolle, überlaßen werden, so kömmt hier zuweilen auch die Jagd mit in Frage.

Ist solche bisher gemeinschaftlich gewesen, so ist es natürlich, daß jeder auf dem ihm zugefallnen Stück dieses Recht auszuüben berechtiget sey.

§. 655.

Hat aber der Forsteigenthümer die Jagd allein ausgeübt, und jeder Interessent erhält solche jezt mit zugetheilt, so muß nothwendig an den Eigenthümer dafür ein Aequivalent bezahlt werden, welches sich nach der Größe und Güte derselben richtet.

Anmerk. Da die Jagd auf so kleinen Revieren nie von Nuzen seyn kann, so dürfte wohl anzurathen seyn, solche entweder gemeinschaftlich beyzubehalten, oder sie dem vorigen Eigenthümer ganz zu überlaßen.

§. 656.

Von der Theilung der gemeinschaftlichen Fischerey.

Nur in wenigen Fällen ist eine wirkliche Theilung der Fischerey möglich. In den bey weiten meisten aber

wird

wird es zweckmäßiger seyn, und selbst vortheilhafter für das Ganze, wenn die Fischerey in Gemeinschaft verbleibt. Nur wenn sich mehre große oder kleine Fischwasser finden, dürfte eine Theilung möglich und räthlich seyn.

§. 657.

Am schwersten ist hier ein richtiger Maaßstab aufzufinden; denn die Anzahl der Grundbesizungen kann hier nicht, wie bey der Theilung der Gemeinheiten, mit Vortheil angewendet werden, da sich das Recht der Fischerey nicht immer, fast nie, darnach bestimmt. In der Regel haben alle Bewohner des Dorfes gleiche Rechte an der Fischerey, und es muß daher auch die Theilung einer solchen Benuzung in gleiche Theile gehen.

§. 658.

In Betreff der Bonitirung ist man hier freylich sehr beschränkt, und es läßt sich solche durchaus nicht nach den bloßen Augenschein machen, sondern man muß dabey die Mittel zu Hülfe nehmen, welche man eben erhalten kann.

Anmerk. Wenn die Fischerey bey andern Theilungen auch in Gemeinschaft verbleiben sollte, wozu immer mehr zu rathen ist als zur Theilung, so würde doch eine genaue Fischereyordnung zu entwerfen seyn.

§. 659.

Von der Theilung der Torfmoore.

Da sehr oft der Fall eintritt, daß gemeinschaftliche Hütungsplätze zugleich Torfmoore sind, so muß bey der Theilung eines dergleichen Stück Landes auch nicht bloß

auf

auf die Oberfläche, sondern selbst auf den Torf Rücksicht genommen werden. Eine Theilung der Art ist aber mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

§. 660.

Die erste Arbeit besteht in einer möglichst genauen und richtigen Vermessung des ganzen Moores. Dabey würde zugleich vorzüglich nöthig seyn, daß ein Profil, falls der Torf nicht an allen Stellen von gleicher Tiefe seyn sollte, mit entworfen würde.

Nachdem erfolgt das Bonitiren, wobey die Grundfläche nach der Güte des Torfs, die ebenfalls verschieden ist, in bestimmte Distrikte abgetheilt werden muß.

§. 661.

Bey dieser Bonitirung ist aber auch zugleich eine Berechnung nöthig, oder vielmehr die Bonitirung selbst besteht in der Berechnung, wieviel an Torf in jeder Tiefe, und auf jedem Distrikte zu erwarten. Um aber dieß genau bestimmen zu können, muß vorher an jeder Stelle eine Probe durch das Ausstechen einer gewißen Zahl von Cubikfußen gemacht werden.

§. 662.

Sollte der Fall eintreten, daß, wie es häufig geschieht, nachdem der Torf weggenommen, die Grundfläche eine gute Wiese oder guten Acker gewährt, so kann die Theilung auch so geschehen, wie dieß oben bey der Theilung der Holzungen gelehrt worden ist.

Anmerkung. Ueber die Lehre von der Gemeinheitstheilung sind folgende Schriften nachzulesen:

Oeconomia forensis II. Berlin. 1776.

Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung III. Bände. Hannover. 1796.

Niemeyer, Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen. Hannover. 1808.

In den Vorlesungen werden die Fälle angegeben, wenn eine Theilung jeder Art nüzlich, und wenn sie dieß nicht.

§. 663.

Von der Verkoppelung.

Die Verkoppelung gehört, nächst der Theilung der Gemeinheiten, zu den wichtigsten und seegenreichsten kameralistischen Geschäften. Denn von ihr hängt gar oft der höhere Flor der ganzen Agricultur ab.

§. 664.

Die Vortheile, welche sie gewährt, bestehen vorzüglich in folgenden:

1) Es wird dadurch erst möglich ein freyes, unbeschränktes, oft neues und besseres Wirthschaftssystem einzuführen, woran bey zerstreut liegenden Aeckern oft gar nicht zu denken ist.

Anmerk. Wie wäre es möglich in einigen Theilen Sachsens eine Wechselwirthschaft oder eine Koppelwirthschaft einzuführen, wenn nicht erst eine Verkoppelung vorher ging.

§. 665.

2) Durch sie erspart man Arbeit, Zeit und Gespann, vermindert sonach den Aufwand, den das Guth verlangt,

langt, vermehrt dadurch den reinen Ertrag, und dadurch wieder den Werth desselben. Ein Guth von 300 Morgen, das diese ringsum das Gehöfte hat und möglichst an einander hängend, wird kaum $\frac{2}{3}$ so viel Anspannung und Leute bedürfen, als ein anderes von gleicher Größe, wo aber die Felder vermengt unter einander in allen Theilen der Flur zu 2 und 3 Morgen groß, zerstreut liegen.

§. 666.

3) Durch sie werden eine zahllose Menge Streitigkeiten vermieden, die sonst fast unvermeidlich sind. Liegen die Felder einer Gemeinde unter einander, so wird bald über den Weg, bald über die Grenzen, bald über das Ackern Streit entstehen; dieß findet bey der Verkoppelung jezt nicht mehr statt.

§. 667.

Bedingungen, welche bey der Verkoppelung vorausgesezt werden.

Nicht unter allen Verhältnißen ist eine Verkoppelung möglich, und sie dürfte nicht einmahl aller Orten räthlich und für das Ganze erwünscht seyn. Die Bedingungen, welche bey ihr vorausgesezt werden müßen, dürften etwa folgende seyn:

1) Die Bauergüther dürfen nicht zu klein, noch weniger der Zertrennung und Zerstückelung unterworfen seyn.

Nur bey so genannten Hufengüthern ist eine Theilung möglich; bey den walzenden Güthern aber liegt die Unmöglichkeit in der Natur der Sache.

Anmerk. Hufengüther nennt man in einigen Theilen Teutschlands, Bauergüther von einer gewißen bestimmten Größe, die nicht vereinzelt werden dürfen, sondern immer bey dieser Größe erhalten werden müßen.

Walzende Güther aber sind solche, welche bis in das Kleinste vertheilt werden dürfen. Leztre sind besonders in Thüringen üblich, und ihrentwegen dürfte hier wohl schwerlich je eine Verkoppelung zu Stande kommen.

§. 668.

2) Die Güte des Ackers in der zu verkoppelnden Flur, darf nicht in kleinen Strecken zu verschieden seyn.

Tritt dieser Fall ein, dann wird das Geschäft des Bonitirens nicht nur sehr schwierig, sondern es wird überhaupt fast unmöglich eine Gleichheit unter den Feldnachbaren hervorzubringen.

§. 669.

3) Es müßen vorher alle Gemeinschaften, welche der Verkoppelung sehr häufig im Wege stehen, aufgehoben seyn.

Anmerk. Sehr oft tritt der Fall ein, daß diese, wenn sie vorher nicht beseitiget waren, die größten Schwierigkeiten verursachen und das ganze Geschäft unterbrechen.

§. 670.

Von dem Verfahren bey der Verkoppelung selbst.

Im Ganzen ist das Verfahren von dem der Gemeinheitstheilung nicht sehr verschieden, und wird gewöhnlich

auch

auch von derselben Commission mit verrichtet. Dieß ist um so besser, weil sich diese bey dem ersten Geschäfte schon die nöthigen Lokalkenntnisse erworben hat.

§. 672.

Die erste Arbeit ist eine genaue Vermessung der ganzen Flur und ihrer Grenzen. Wenn zu jeder Vermessung ein geübter und geschickter Feldmesser erfodert wird, so ist dieß hier insbesondere der Fall; denn es kömmt hier nicht bloß auf eine ganz genaue Karte, sondern auch auf eine geschickte Vertheilung an, wobey die verschiedenen Lagen, und eine Menge anderer Umstände in Erwägung gezogen werden müssen.

§. 673.

Nach der Vermessung folgt auch hier eine gehörige Bonitirung der auszutauschenden Grundstücke. Wenn bey der Theilung einer Gemeinheit (die vorher bloß zur Weide diente) vorzüglich auf ihre Grundbestandtheile Rücksicht zu nehmen war, so kömmt hier bey den Aeckern, nächst diesen, auch der Düngerzustand in Betracht.

§. 674.

Man muß also hier doppelte Classen machen. Einmahl classificirt man die Aecker nach ihren Grunderden, dann wieder nach ihren Düngerzustande. Das leztere ist allerdings eine sehr schwere Aufgabe und es sind darüber nicht wohl allgemeine Grundsäze aufzustellen.

§. 675.

Bey der Dreyfelderwirthschaft, wo man die drey- sechs- neun- und zwölfjährige Düngung hat, kann man die Classification darnach machen; die Verschiedenheit aber, in Hinsicht der Quantität des Düngers, welcher gegeben wird, macht doch noch eine große Differenz, über die man schwerlich aufs Reine kommen dürfte.

Anmerk. Um zwey Aecker in Absicht ihres Werths gegen einander zu vergleichen, welche sich in einem verschiedenen Düngerzustande befinden, muß man nothwendig, die Wirkung und den Werth des Düngers kennen. Einen Versuch (denn anders kann man bis jezt dergleichen Bemühungen nicht nennen) hat Thär gemacht. S. dessen Grundsäze der rationellen Landwirthschaft. I. und auszugsweise im: Tägl. Taschenbuch für Landwirthe, J. 1811.

§. 676.

Am gerechtesten wird hier sonach die Bonitirung ausfallen, wenn sie lediglich nach den Ertrag gemacht wird. Nur dann, wann besondere Fälle eintreten, könnte eine Ausnahme statt finden. Da aber der Ertrag nur einheimischen, nicht auswärtigen Oekonomen bekannt seyn kann, so würden zu diesem Geschäfte auch nur solche zu wählen seyn.

§. 677.

Da die Auseinandersezung oder Verkoppelung am häufigsten zwischen der Guthsherrschaft und den Unterthanen vorkömmt, so ist es nothwendig, daß auch von Seiten der erstern ein Wirthschaftsverständiger concurrire.

§. 678.

§. 678.

Bey den übrigen zu verkoppelnden Grundstücken, als: Wiesen, Weiden u. s. w. ist nichts Besonderes zu bemerken, da das Vorhergehende das Verfahren dabey deutlich genug erklärt.

§. 679.

Nach der geschehenen Vermessung und Bonitirung, wird von Seiten der Commission zur Entwerfung des Separationsplans, und dann zur Ausführung dieses Plans geschritten. So lange es möglich ist, alles in Güte beyzulegen, muß dieser Weg, auf dem man ohne Kosten und Zeitverlust seinen Zweck am besten erreicht, eingeschlagen werden. Nur wenn dieses Mittel nicht mehr ausreicht, muß man zu rechtlicher Hülfe seine Zuflucht nehmen.

§. 680.

Bey der Separation hat die Commission folgende Punkte wohl zu überlegen und in Ausübung zu bringen:

1) Daß ein nahe gelegener Acker höher zu benuzen, als ein entfernter.

Um dieser Foderung zu gnügen, suche man bey Vermengung der Felder von der Guthsherrschaft und den Bauern, erst jedem der beyden Interessenten ihre Felder, mit Rücksicht auf die Lokalität, so auseinander zu theilen, daß die Herrschaft sowohl, als die Bauern ihre Felder an einem Stücke und möglichst nahe an den Gehöften erhalten.

§. 681.

Schon dieser Auseinandersetzung stehen viele Hindernisse entgegen. Sie kann nicht wohl statt finden, wenn die Lage des herrschaftlichen Guths und die Lage der Bauerhöfe sie nicht begünstiget. Auch wird sie um so schwerer, wenn der auszutauschende Acker von zu großer Ungleichheit ist. Das einzige Mittel, um auch hier eine Separation zu Stande zu bringen, ist: daß man jedem Interessent einen Theil vom guten und vom schlechten Acker zu zutheilen sucht.

§. 682.

2) Die Commission suche jedem Interessenten seine Felder in einem Schlage, oder an einem Stücke zu zutheilen. Sollte dieß nicht ganz zu bewerkstelligen seyn, so muß sich doch diesem Grundsaz so viel wie möglich genähert werden.

§. 683.

3) Die Commission vergesse endlich bey ihrem Verfahren nicht: daß der Verlust eines guten Ackers, durch einen schlechten, wenn es auch in verhältnißmäßiger Menge geschieht, nicht ersezt werden könne.

So wahr dieser landwirthschaftliche Grundsaz auch ist, so ist es doch unmöglich ihn ganz zu befolgen, und es muß von ihm bisweilen etwas abgewichen werden, wenn das angefangene Geschäft nicht ganz unterbleiben soll.

Anmerk. Wenn sich die Commission in diesem Fall zur Regel macht: nie so schlechten Acker gegen guten auszutauschen, der durch sorgsame Behandlung nicht eben so weit gebracht werden kann, so wird nicht leicht ein ungerechtes Verhältniß eintreten.

§. 684.

Wenn eine Verkoppelung so weit gediehen, daß die Guths- und Bauerfelder von einander separirt sind, so tritt der Fall endlich öfters ein, daß auch die Bauern unter sich eine Verkoppelung wünschen.

Im Ganzen ist hier auf dieselben Punkte Rücksicht zu nehmen, die oben berührt sind. Da aber hier noch weit mehr Schwierigkeiten eintreten, als in dem ersten Fall, so wird eine solche Verkoppelung auch nicht leicht zu Stande zu bringen seyn, obgleich ihr Vortheil anerkannt ist.

Anmerk. Dieß Wenige habe ich hier von der Gemeinheitstheilung und Verkoppelung nur anführen können. Ausführlicher wird davon in den Vorlesungen gesprochen werden. Ausser. Meyer, a. a. O. sehe man: die *Oecon. For.. II.* darüber nach.

Zweyter Abschnitt.

Von den Geschäften, welche die Verwaltung der Regalien verursacht.

§. 685.

Es ist vielleicht noch kein Begriff von irgend einem Gegenstande so unbestimmt und schwankend gewesen, als der von den Regalien.

Anders bestimmt ihn der Staatsrechtslehrer, anders (und das mit Recht) der rationelle Staatswirth. Jener erweitert zugleich dadurch das Gebiet der Regalien, dieser zieht es enger zusammen.

Anmerk. Ueber das, was in rechtlicher Hinsicht über die Regalien zu sagen seyn dürfte. S.

Schlözer's, Staatsrecht.

In Staatswirthschaftl. Hinsicht darf man Pölitz, — Staatslehre. Theil II. nachlesen.

§. 686.

Hier verstehen wir unter Regalien alle diejenigen Quellen des öffentlichen Einkommens, welche dem Staate aus gewissen ihm allein zustehenden Güthern, Gewerben und Rechten fließen. Da aber die gegenwärtige Schrift weder eine Aufzählung aller Regalien, noch eine Critic derselben liefern soll und kann; so werden wir hier nur von den Regalien sprechen, welche nach der Verfassung der meisten teutschen Staaten, zur eigentlichen Kammeralverwaltung gezogen werden.

Anmerk. Für diejenigen, welche gern von der Staatsverfassung sprechen, wie sie seyn sollte, nicht wie sie ist, will ich Folgendes beybringen. Ich weiß recht gut, daß die hier gegebene Definition von Regalien nicht a priori construirt ist, sondern daß sie mehr eine Erklärung ist von dem, was man fast willkührlich für ein Regal hält und als solches ausübt. Hier in der Lehre von der Kammeralpraxis mußte ich aber so, und durfte nicht anders verfahren. Richtiger, und den Grundsäzen der Nationalökonomie angemessener, findet man diese Definition in meinen:

Grundlinien einer Encyclopädie der Kammeralwiss. Jena. 1807. S. 322.

§. 687.

Unter die im vorigen §. erwähnten Regalien rechne ich folgende:

1) Das Forst und Jagdwesen.

2) Das Postwesen.

3) Das Zoll- und Geleitswesen.

4) Das Straßenbauwesen.

Alle übrigen hier nicht genannten Regalien, sind theils der eigentlichen Kammeralverwaltung nicht unterworfen, sondern werden von einer eigenen Administration besorgt, wie das Bergwerkswesen ꝛc., theils sind sie von der Art, daß bey ihrer Administration wenige, nur ganz einfache Geschäfte vorkommen.

Erste Abtheilung.

Von der Administration des Forst- und Jagdwesens.

§. 688.

Das Forstwesen wird uneigentlich zu den Regalien gezählt, da die eigentlichen Staatswaldungen mit mehr Recht zu den Domainen gerechnet werden müssen. Das Forstwesen als Regal betrachtet, könnte nur in der Befugniß des Staates, die Privatwaldungen unter seine specielle Aufsicht zu nehmen, bestehen, wo es aber dann freylich keine Quelle des öffentlichen Einkommens gewährte.

Da man inzwischen noch immer die Forstnuzung unter die Regalien aufgeführt hat, so habe ich auch hier nicht davon abweichen wollen.

§. 689.

Betrachtet man das Forstwesen als einen Theil der öffentlichen Administration, wie es hier geschieht, so kann nicht von der Forstwirthschaft im Detail, sondern es kann von ihr nur die Rede seyn, in sofern sie als ein Zweig der ganzen Staatswirthschaft betrachtet wird.

§. 690.

Nach dieser Ansicht würden vorzüglich zwey Hauptstücke hier abzuhandeln seyn. Nähmlich:

1) Die Gründung der Forstwirthschaft im Allgemeinen.

2) Die zweckmäßige Art der Administration des Staatsforstwesens, oder die Forstdirektion.

Erstes Kapitel.

§. 691.

Von der Gründung der Forstwirthschaft im Allgemeinen.

Die Forstwirthschaft, in sofern dieselbe hier betrachtet wird, und überhaupt im Allgemeinen betrachtet werden kann, gründet sich auf mehre besondere Stücke. Dahin gehören:

1) Die Bestimmung der Größe der Wälder.

2) Die Bestimmung ihres Gehaltes, oder die Taxation und Abschäzung.

3) Die Bestimmung des Verhältnisses der Production zur Consumtion des Holzes.

4) Die Bestimmung des forstwirthschaftlichen Etats.

§. 692.

Von der Bestimmung der Größe der Wälder.

Zur Bestimmung der Größe der Forsten dienen die Forstvermessungen. Nur durch diese allein ist man im Stande mit Gewißheit zu erfahren, wie groß die Fläche des Waldes sey, und nur auf sie kann eine richtige Abschäzung, und nach ihr eine richtige Wirthschaft gegründet werden.

§. 693.

Zur Aufnahme der Forstkarten ist nicht nur ein geübter Geometer, sondern auch ein Forstverständiger, der das Lokal genau kennt, erfoderlich.

Der leztre muß dem erstern den ganzen Zustand der Waldungen genau angeben, damit er seine Maaßregeln darnach nehmen kann.

Anmerk. Die Instruction für einem solchen Geometer muß von der obersten Forstbehörde entworfen werden.

Ein Muster dazu liefert v. Burgsdorf Forsthandbuch I.

§. 694.

Bey der Vermessung kömmt alles darauf an zu bestimmen: wieviel an wirklichen Holzboden vorhanden, und wie die Wälder eigentlich bestanden sind.

Um die erste Aufgabe zu lösen, muß der Forstbediente dem Geometer genau alle Gegenstände angeben, welche im Forste vorhanden, aber nicht zu Holz angebauet und als solches bezeichnet werden können.

§. 695.

Den zweyten Punkt anlangend, so hat der Forstbediente Aufschluß zu geben: über die Holzgattungen, über das Alter, über den Bestand, die Bewirthschaftung, u. s. w.

§. 696.

Nach vollendeter Vermessung muß von dem ganzen

Forste eine Karte entworfen werden. Soll diese aber den erwünschten Zweck erfüllen, so muß alles, was die Abschäzung und Forstwirthschaft betrift, deutlich bezeichnet seyn.

§. 697.

Am beßten und sichersten wird man immer verfahren, wenn man **allgemeine** und **besondere** Karten von dem vermessenen Forste entwirft. Die erstern gewähren eine allgemeine Uebersicht des ganzen Forstes, leztre sind zur nachfolgenden Wirthschaft nöthig, um darauf die jährlichen Schläge nachtragen und auszeichnen zu können. Sie werden nach einem größern Maaßstab gefertiget.

§. 698.

Die Bezeichnung der verschiedenen Gegenstände durch Charaktere, und die Bezeichnung der verschiedenen Bestände nach Alter und Holzarten durch verschiedene Farben, muß auf immer genau befolgt, und so gewählt seyn, daß dadurch nicht leicht Unordnungen entstehen können. Auch ist es durchaus nöthig, daß alle Forstkarten in einem und demselben Staate, verhältnißmäßig nach einem gleich großen Maaßstab gemacht werden.

Anmerk. Im Preuß. Staate wird alles nach Magdeb. Morgen, à 180 Rhein. Q. R. gerechnet, und die Karten müssen alle nach einem Maaßstabe gefertiget werden. In andern Staaten ist der Waldmorgen von dem Feldmorgen sehr verschieden, und zugleich allgemeiner.

Die wesentlichsten Schriften über die Forstvermessung sind:

Meyer's, Handbuch der praktischen Geometrie, 4 Thle, 2te Aufl. Göttingen, 1802.

C. W. Hennert, Beyträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie. Mit 11 Kupfertaf. Leipz. 1783.

C. Wagner, Lehrbuch der praktischen Geometrie insbesondere für Förster. Nebst einer Anweisung, mittelst der Boussole sowohl Waldungen als eine ganze Gegend aufzunehmen ꝛc. Mit 11 Kupfern. Giessen 1799.

§. 699.

Mit den Forstkarten muß zugleich ein Vermessungsregister, oder noch besser eine vollständige Forstbeschreibung verbunden werden. Diese Forstbeschreibung muß, mit Hülfe der Karte, jeden in den Stand sezen, über die Beschaffenheit des Waldes und dessen Bewirthschaftung gehörig urtheilen zu können.

§. 700.

Die Forstbeschreibung erstreckt sich zuerst: auf die Flächenbeschaffenheit des Waldes, und zwar, auf die Grenzen; die Lage; die Gewässer; die Wege; die Brücken; die Werke und Gebäude; die gemachten und natürlichen Unterabtheilungen des Forstes; die holzleeren Pläze; den Flächeninhalt des Forstes.

§. 701.

Ferner erstreckt sie sich auf die Holzzucht und zwar: ob die jährliche Consumtion mit dem Bestande, dem Zuwuchs, und der Holzcultur im Gleichgewicht stehet; in welchem Alter die Fällung des Holzes geschieht;

ob

ob und wie die Holzcultur betrieben wird; wie die vorhandenen Blößen mit Holz in Bestand gesezt werden müssen; wie der Erfolg der ältern Anlagen gewesen; was zur Betreibung der Holzzucht jährlich erfoderlich seyn könnte.

§. 702.

Dann begreift sie alles in sich, was die **Forstunterhaltung** oder **Forstpflege** betrift. Sie giebt an: ob und wenn der Forst vermessen; ob und wenn der Holzbestand desselben aufgenommen; ob der Forst in Schläge getheilt worden; ob die Hindernisse gehörig beschränkt, und welche noch im Wege stehen; welche Gerechtigkeiten auf dem Forste haften; welche Dienste und Abgaben.

§. 703.

Sie umfaßt eben so die **Forstnuzung**; die **jährliche Einnahme** an **Geld** und den **Aufwand**; und endlich die **Aufnahme des Forstreviers**.

Anmerk. Einen sehr vorzüglichen Plan zu einer solchen Forstbeschreibung liefert **Laurop**. S. dessen Forstwirthschaft. Leipz. 1796.

Ueber die Einrichtung der gewöhnlichen Vermessungsregister findet man in den oben angeführten Schriften das Wesentlichste. Auch liefern sie, so wie von Burgsdorf und Laurop. a. a. O., Muster zu Forstkarten.

§. 704.

Von der Bestimmung des Gehalts der Wälder, oder von der Taxation.

Unter Forstabschäzung versteht man die Bestimmung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbestandes. Sie kann demnach eine doppelte Absicht haben. Einmahl um zu untersuchen, wieviel ein gewisser Wald gegenwärtig an Holzmasse enthält, ferner auszumitteln, wieviel dieser Wald durch den Zuwuchs bis zur Zeit seiner Schlagbarkeit an Holz liefern werde.

§. 705.

Nach der Absicht, welche man mit einer Forsttaxation verbindet, kann man sie auch in die allgemeine und in die besondere eintheilen. Vermittelst der erstern wird nur überhaupt der haubare Holzbestand nach einem gewissen Maaße erforscht; vermittelst der zweyten aber wird das haubare Holz sowohl nach verschiedenen Beständen, als nach seinem künftigen Nach- und Zuwachs bestimmt.

Nicht bloß zur Gründung einer vollkommnen Forstwirthschaft, sondern auch zur Bestimmung des Werths der Waldungen, ist eine Taxation erforderlich.

§. 706.

Bestimmung des gegenwärtigen Holzbestandes.

Da die Forstabschäzung eine so wichtige Sache ist, so hat man, seitdem die Forstwissenschaft überhaupt mehr

bear-

bearbeitet wurde, auch auf sie mehr Rücksicht genommen; es haben sie mehre Männer bearbeitet, und verschiedene Methoden angegeben, wie man sie am zweckmäßigsten ausführen könne.

Anmerk. Die verschiedenen Abschäzungsmethoden findet man zusammengestellt in:

Hennert's Forsttaxation, Thl. 1.

Laurop a. a. O. S. 50.

§. 707.

Wir wollen hier, ohne uns auf die Menge Methoden der Abschäzung einzulassen, nur zwey verschiedene Arten erwähnen, mit denen man auskommen kann, wenn sie genau durchgeführt werden.

Nach der einen Methode werden alle auf einem Reviere stehenden Baume einzeln gezählt, bezeichnet und nach ihrem Gehalte angesprochen; nach der zweyten theilt man den Wald nach seinem Bestande in verschiedene Distrikte, nimmt von jeder Art des Bestandes eine gewisse Anzahl von Quadratruthen, zählt alle dort stehenden Bäume, classificirt sie nach ihren Gehalte, berechnet den Holzbestand, und schließt nun von diesen einzelnen Stücken (Probemorgen) auf den Bestand des ganzen Reviers. Diese zweyte Methode nennt man auch die Abschäzung durch Probemorgen.

§. 708.

Erste Methode der Abschäzung.

Soll ein Walddistrikt nach dieser Methode geschäzt werden, so sind zuerst die dazu erfoderlichen Menschen

aus-

auszuwählen. Diese müssen in dem Taxiren Uebung haben, und überhaupt an eine taktmäßige Arbeit gewöhnt seyn. Sie werden übrigens von dem Forstbedienten dirigirt.

§. 709.

Der abzuschätzende Wald wird, wenn er nur von einigem Umfang ist, am beßten in mehre besondere Distrikte getheilt, damit die Arbeit um so leichter und gewisser von statten geht. Die Distrikte können auf verschiedene Arten begrenzt werden.

Anmerk. Beckmann, (s. dessen Forsttaxation) schlägt vor die Distrikte mit Bindfaden zu umziehen, was wohl etwas zu umständlich seyn möchte. Am beßten beschränkt man sich auf bloße natürliche Grenzen.

§. 710.

Ist dieß geschehen, so müssen alle in dem bezeichneten Distrikt stehenden Bäume nach ihrem Alter, oder nach ihrem Durchmesser classificirt, und am beßten von jeder Classe einige gefällt und zu Klafter- und Wellenholz aufgehauen werden, um daraus zu erfahren, wie hoch jeder Baum, und dann jede Classe, angesprochen werden könne.

Um möglichst sicher zu gehen, muß man der Classen (welche man nach den Alter oder nach der Stärke und Höhe der der Bäume bestimmt) nicht zu wenige machen. Am beßten wird es seyn, wenn man sie von 10 zu 10 Jahren setzt.

§. 711.

Die Taxatoren machen sich ein Schema, in welchem so viel Columnen sind als verschiedene Classen

nach dem Alter des Holzes waren und theilen jede Columne einer bestimmten Classe zu. Ist der Wald mit mehrern Holzarten vermischt bestanden, so muß jede Holzart für sich classificirt und eingetragen werden.

§. 712.

Ehe man aber zum Taxirungsgeschäft selbst schreiten kann, muß man vorher eine Methode haben, die einzelnen Bäume jeder Classe nach ihrem Betrage an Holz zu bestimmen. Dieß kann auf eine dreyfache Art geschehen: a) durch die Schäzung nach dem Augenmaaß, b) durch die Messung und cubische Berechnung, c) durch wirkliche Fällung und Aufarbeitung.

§. 713.

Die erste Methode gewährt nicht die geringste Sicherheit, und ist daher nie anzuwenden. Die zweyte kann nur bey regelmäßig und nach bestimmten Gesezen gewachsenen Bäumen statt finden. Die dritte bleibt die einzig richtige und zuverläßige.

Nach der Fällung einiger Bäume aus jeder Classe von verschiedenen Durchmesser und Höhe, ist man nun im Stande eine Erfahrungstabelle zu entwerfen, welche für den Baum jeder Classe den Inhalt an Klaftern oder Cubikfußen und Schocken an Wellen angiebt, dieser kann man sich bey der fernern Operation dann bedienen.

Anmerk. Mehr hiervon s. in: Cotta Systemat. Anleitung zur Taxat. der Waldungen. Berlin 1804. und
Hartig, Anleitung zur Taxation der Forsten.

§. 714.

Beym eigentlichen Taxiren gehen sämmtliche Taxatoren, deren aber, wenn das Ganze nicht zu verwickelt werden soll, nicht über 4 bis 6 seyn dürfen, in einer geraden Linie durch den Wald, wobey der eigentliche Forstbediente den einen Flügel hat, sprechen jeden Baum nach seiner Classe an und tragen ihn in das Schema ein. Damit aber dabey keine Irrungen entstehen und ein und derselbe Baum nicht zweymahl taxiret werde, muß jeder schon angesprochene entweder angeplattet, oder mit einem Kreidestrich bezeichnet werden.

Anmerk. Anfangs wird es um der mehrern Gewisheit willen besser seyn, wenn die Taxatoren die einzelnen Bäume nach ihrer Dicke und Höhe messen. In der Folge bey mehrer Uebung ist dieß aber nicht mehr nöthig.

§. 715.

Wenn auf diese Art alle Bäume des ganzen Distrikts verzeichnet sind, so kann man jezt leicht bestimmen, wie viel jede Classe an Klaftern- und Wellenholz liefern werde, und darnach zulezt was der ganze Distrikt an Holz hergiebt und also, was die gegenwärtige Holzmasse beträgt.

Anmerk. Gesezt es wird auf diese Art ein Buchenholzwald abgeschäzt, welcher nur 4 Holzclassen enthalte, nähmlich: I. Cl. 120 - 110 jährig. II. Cl. 110 — 100 jährig. III. Cl. 100 — 90 jährig. IV. Cl. 90 — 80 jährig. Es ergebe sich nun aus der Taxation, daß vorhanden seyen von der ersten Classe 200 Stck. Bäume, jeder von $1\frac{1}{2}$ Klafter Scheite und 2 Schock Wellenholz; von der zweyten 150 St. Bäume, jeder zu $1\frac{1}{4}$ Klafter und $1\frac{3}{4}$ Schock Wellen; aus der dritten Classe 210 Bäume, jeder zu 1 Klafter Holz und $1\frac{1}{4}$ Schock Wellen;

aus

aus der vierten Klasse endlich 300 Stück Bäume, jeder zu $\frac{7}{8}$ Klafter Holz und 1 Schock Wellen. Es wird jezt an Holz geben:

die Ite Classe	= 300 Klaft. Holz	— 400 Sch. Wellen.	
die IIte Cl.	— 187½	— — — 262½	—
die IIIte Cl.	— 210	— — — 262½	—
die IVte Cl.	— 262½.	— — — 300	—
Summa des ganz. Holzert.	960 Claft.	1225 Sch. Wellen	

Anweisungen, zu dieser Art von Schäzung findet man in folgenden Schriften:

Der wohlgeübte und erfahrne Förster, ein Beytrag zu Döbels practica von Krohne.

Hartig, Anweisung zur Taxation der Forsten. 2 Theile. Frankfurt. 1808.

Wenn wir oben behaupten, daß die hier angegebene Abschäzungsmethode allerdings die richtigste sey, so darf man dem ungeachtet nicht vergessen, daß sie bey sehr großen Waldungen, wegen ihrer großen Umständlichkeit, nicht wohl anzuwenden seyn dürfte, so wenig als bey zu jungen Stangen- oder gar Buschholz, sondern lediglich bey Baumholz.

§. 716.

Zweyte Methode. Abschäzung durch Probemorgen.

Diese zweyte Methode, ob sie gleich nicht die Sicherheit der erstern gewährt, ist doch im Großen leichter und kürzer anzuwenden. Unter Probemorgen versteht man ein Rechteck von bestimmter Größe, welches man aus den verschiedenen Holzbeständen herausmißt. Es ist nicht erforderlich, daß es gerade ein Morgen sey,

doch wird man mehr Sicherheit erhalten, wenn man nicht unter 100 Quadratruthen dazu wählt.

§. 717.

Das schwierigste bey dieser Methode ist die Bestimmung der Probemorgen, denn sie müßen genau nach der Güte des Bestandes und nach den verschiedenen Classenabtheilungen ausgewählt werden. Um dieß thun zu können, muß man den ganzen Wald vorher genau untersuchen.

Anmerk. Bey aller dieser Vorsicht ist dieses Verfahren nicht ganz sicher, denn selten sind die verschiedenen Bestände genau in dem Verhältniß vorhanden, in welchem man sie annimmt.

§. 718.

In Ansehung des Bestandes kann man vorzüglich drey Abtheilungen machen. Den Theil des Waldes, wo die Bäume dicht und nah zusammen stehen, nennt man gut bestanden; den, wo sie nur weitläuftig stehen schlecht, und endlich den, wo der Bestand weder zum guten noch schlechten zu rechnen ist, mittelmäßig bestanden. Es versteht sich, daß diese Benennungen immer nur relativ seyn können, in Beziehung auf einen und denselben Forst.

Anmerk. Nach Hennert (Forsttarat. I.) wird aus Versuchen angegeben, daß ein Morgen, wenn er mit 43 St bestanden gut, mit 26 mittelmäßg, mit 15 als schlecht angesprochen wird.

§. 719.

Die verschiedenen Classen anlangend bey dieser Abschäzungsmethode, so richten sich diese nach der Art des

Hol-

Holzes, und somit nach dem Alter, in welchem es schlagbar ist. Auch hier dürfte der Fehler, den man begeht, um so geringer werden, wenn man die Classen nicht in zu weite Entfernung von einander sezt.

§. 720.

Nach der von Hennert gegebenen Anweisung, kann man das Kiefernholz in folgende Classen bringen:

Erste Classe. — Haubares Holz von 70 bis 140 Jahren.

Die zweyte Classe. Nachwuchs von 40 bis 70 Jahren.

Die dritte Classe. Nachwuchs von 15 bis 40 Jahren.

Die vierte Classe. Nachwuchs vom 1 bis 15 Jahr.

§. 721.

Bey Eichen und Buchenrevieren sind folgende Classen anzunehmen.

Erste Classe. Haubare Buchen von 100 Jahren und drüber:

Zweyte Classe. Nachwuchs von 30 bis 100 Jahren.

Dritte Classe. Nachwuchs von 1 bis 30 Jahren.

Das Schlagholz, welches mit 25 bis 35 Jahren abgetrieben wird, kann man in zwey Classen bringen.

Erste Classe. Haubares Holz von 12 bis 35 Jahren.

Zweyte Classe. Nachwuchs von 1—12 Jahren.

Das Buschholz, welches gewöhnlich in 10 oder 12 jährigen Hieb liegt, kann ebenfalls in zwey Classen gebracht werden.

Erste Classe vom 6 bis 12ten Jahr.

Zweyte Classe vom 6 bis 1sten Jahr.

Anmerk. Auf diese Art werden im Preußl. alle Holzarten classificirt S.

Hennert a. a. O. I. S 18—25.

Ich gestehe aber, daß diese Classification wegen ihrer großen Willkührlichkeit nicht die geringste Sicherheit gewähren kann, und rathe daher auch hier so zu verfahren, wie ich es bey der ersten Methode gelehrt habe.

§. 722.

Das weitere Geschäft der Abschäzung besteht nun darinnen, daß man entweder die einzelnen Stämme jeder Classe zählt und nach ihren cubischen oder Claftergehalt anspricht, oder daß man den Probemorgen abholzet um dadurch zu erfahren, wieviel er an Bau- Klafter- und Wellenholz geben werde. Aus den gefundenen Resultaten wird jezt auf das Ganze eines jeden Bestandes geschloßen und so die Summe aller Bestände und somit des ganzen Waldes, gefunden.

§. 723.

Schlag- und Buschwaldungen sind kürzer und einfacher abzuschäzen. In den erstern werden die Stangen so wie die Bäume im Probemorgen gezählt, und aufgezeichnet, und entweder cubisch berechnet, oder besser nach der

von

von Cotta angegebenen Methode der Holzgehalt derselben nach dem Gewicht bestimmt.

Anmerk. Die Cottaische Methode findet man in dessen Anleitung zu Taxat. d. Waldungen p. 145.

§. 724.

Bey eigentlichen Buschhölzern, welche nach einem 10 bis 15jährigen Turnus behandelt werden, ist kein anderer Weg übrig, als entweder einen Distrikt abzutreiben und aus dem vorhandenen Holzquantum auf das Ganze zu schließen, oder vermittelst alter aber genau geführter Forstrechnungen, die Holzmasse zu bestimmen.

Anmerk. Ganz junger Bestand ist in keinem Fall mit Genauigkeit zu taxiren — auch kann dieß nur für den Zuwachs, keinesweges für den jezigen Bestand von Wichtigkeit seyn. Vermischte Baum- und Buschholzwälder werden wie separirte Baum- und Buschholzwälder behandelt.

§. 725.

Von der Bestimmung des Zuwachses.

Die Bestimmung des Zuwachses ist oft noch ungleich wichtiger, und in der Regel auch schwieriger, als die Bestimmung der gegenwärtigen Holzmasse. Zuerst kömmt hier alles darauf an zu bestimmen, um wieviel ein einzelner Baum jeder Art jährlich, und überhaupt in einer gewissen Zeit, an Holzmasse zu nimmt.

§. 726.

Man hat dieß auf verschiedene Arten zu bewerkstelligen gesucht, und sogar aus den gefundenen Resultaten

all-

allgemeine Formeln aufstellen wollen, die für alle Fälle passen sollten. Wer inzwischen mit den Modificationen bekannt ist, welche bey der Vegetation durch äussere Verhältniße hervorgebracht werden, wird sich gewiß nicht auf solche allgemeine Formeln verlaßen.

§. 727.

Nur dann kann man hier richtig verfahren, wenn man für jeden besonderen Fall neue Untersuchungen anstellt. Diese betreffen einmahl die Bestimmung der Zunahme der Holzmassen an einzelnen Bäumen, dann zweytens, an einem ganzen Walddistrikt.

§. 728.

Was nun das erstre betrift, so hat man zwar verschiedene Methoden, allein keine ist nach meinem Erachten ganz richtig. Der kürzeste Weg scheint mir folgender zu seyn. Wenn es darauf ankömmt zu bestimmen, wieviel ein Baum z. B. von 30 Jahren, bis zu dem Alter von 80 Jahren, an Holzmasse zunehmen werde; so suche man andere Bäume, welche auf gleichen Boden stehen und unter gleichen Verhältnißen erwachsen, und bereits zu dem Alter gelangt sind, nähmlich 80jährigen, fälle dieselben und untersuche vermittelst der Jahresringe, welche man von innen nach außen zählet, wieviel die Zunahme vom 30sten bis 80sten, also in den lezten 50 Jahren betrug, hat man dieß gefunden, so kann man nun schließen, daß der junge Baum eben soviel Holzmasse in den lezten 50 Jahren zulegen werde, als jener 80ger zugelegt hat.

Anmerk. Auch kann man den Zuwachs auf eine bestimmte Zeit erfahren, wenn man andere zweckmäßig gewachsene Bäume auswählt von verschiedenen Alter, berechnet und schließt, so wie diese von 10 zu 10 Jahren zugenommen haben, werden auch andere, die unter gleichen Verhältnißen wachsen, zunehmen.

Mehr hierüber in: Cotta Forsttaxation S. 152. seq. Hennert a. a. O.

§. 729.

Hat man auf diese Art das Zuwachsquantum für die einzelnen Bäume bestimmt, so kann man nun auch die Zuwachsbestimmung in Masse für ganze Waldungen finden. Man berechnet nähmlich die Zunahme jeder Classe und aus dieser die Zunahme des ganzen Waldes. Bey dieser Berechnung ist aber große Vorsicht anzuwenden, weil man sonst leicht sehr falsche Resultate erhalten könnte.

§. 730.

Bey Schlag- und Buschholz ist der Zuwachs weit leichter zu berechnen. Die einfachste Methode ist hier diese, daß man, wenn es darauf ankömmt den Zuwachs für ein gewisses Alter z. B. von 10jährigen Schlagholz bis zum 20sten Jahr zu berechnen, von beyden Alter eine gewisse Anzahl von Quadratruthen, allein da wo es von gleichen Bestand ist, abtreibt, und den Holzertrag auf beyden Orten notirt, dann die Differenz zwischen den jüngern und ältern sucht, welche die Masse anzeigt, um welche das jüngere Holz zunehmen wird, bis es zu den Jahren des ältern gelangt.

Anmerk. 1. Z. B. Es werden 100 Quadratruthen von Holze, welches 10 Jahre alt ist, abgetrieben und geben 50 Schock

Wellen. Man treibt nun ebenfalls 100 Quadratruthen von Holz ab, welches 20 Jahre alt ist, und erhalte 90 Schock Wellen, so würde die Zunahme in den lezten 10 Jahren 40 Schock auf 100 Quadratruthen betragen. Auch hier kann das Abtreiben des ältern Holzes erspart werden, wenn man vorhandene genau geführte Forstrechnungen zu Hülfe nimmt.

Anmerk. 2. Kommen bey der Taxation mehre Holzsorten vor, nähmlich = Bau = Nuz = und Brennholz, so muß auf die beyden erstern allerdings Rücksicht genommen werden.

§. 731.

Aus dem bishergesagten wird es leicht seyn, sowohl den gegenwärtigen Holzbestand als auch den Zuwachs zu bestimmen und darnach die Holzquantität zu finden, welche die Wälder jährlich nachhaltig liefern können. Dazu wird aber das Detail der ganzen Forstwissenschaft vorausgesezt.

§. 732.

Von der Bestimmung des Werthes eines Waldes.

So wie bey jedem andern Grundstück sein Werth bestimmt wird durch den Ertrag, so ist dieß auch hier der Fall. Besonders kömmt es aber darauf an seinen sämmtlichen reinen Geldertrag zu bestimmen, der nicht bloß aus dem Holze, sondern auch aus dem mit dem Walde verbundenen Nebennuzungen, als Mast, Weide u. s. w. so wie aus gewissen ihm zustehenden Gerechtigkeiten, entspringt. Dieser vorige Geldertrag wird erst gefunden, wenn von dem Ertrage aller Nuzungen, der nöthige Aufwand abgezogen wird.

Anmerk. Hierbey ist übrigens auf alles das Rücksicht zu nehmen, was oben Thl. I. bey der Lehre von den Anschlägen bemerkt worden ist.

§. 733.

Ist der Ertrag eines Waldes jährlich bestimmt und derselbe nachhaltig, und findet ein gleiches bey dem Aufwande statt, so hat die Werthsbestimmung nicht die geringste Schwierigkeit.

Weit schwerer aber ist die Ausmittelung des Geldwerthes, wenn sich der Ertrag und der Aufwand nicht gleich bleiben und periodisch vermehren oder vermindern, oder wenn der Ertrag erst nach einer gewissen Reihe von Jahren angeht, oder wenn derselbe in einer gewissen Zeit auf immer aufhört, u. s. w. In allen diesen Fällen, wenn sie nur bestimmt vorliegen, kann durch Anwendung richtiger Rechnungsformeln der Zweck erreicht werde.

Anmerk. Am beßten und gründlichsten spricht darüber Cotta a. a. O. In den Vorlesungen werden zur weitern Erklärung die besondern Fälle vorgelegt.

Dieß mag einstweilen hinreichen um eine allgemeine Ansicht von der Taxation eines Forstes zu bekommen.

§. 734.

Von der Bestimmung des Verhältnißes der Production zur Consumtion des Holzes.

Dieses Verhältniß ist allerdings vorher zu bestimmen, ehe man im Stande ist eine gehörige Forstwirthschaft zu gründen, oder auch nur eine schon gegründete zu prüfen. Es kommt dabey alles darauf an, zu bestimmen: wieviel und welche nothwendige Bedürfniße aus den Wäldern zu befriedigen sind?

§. 735.

Man kann dieß auf eine doppelte Art thun. Entweder, wenn man nach der Kopfzahl der Einwohner oder nach den vorhandenen Feuerstätten und Fabriken die Menge des nöthigen Holzbedarfs nach allgemeinen Erfahrungssäzen ausmittelt; oder wenn man, mit Hülfe der vorhandenen Forstregister und Rechnungen aus einem mehrjährigen Durchschnitt, dieß zu erforschen sucht.

§. 736.

Vergleicht man die gefundene Consumtion des Holzes mit dem, was der Wald jährlich nachhaltig an Holz geben kann, so wird man erfahren: ob die jährlich erzeugte Holzmasse hinreicht das Bedürfniß zu decken, oder ob etwas zur auswärtigen Consumtion oder zu einer größern inländischen übrig bleibt, oder ob endlich die Consumtion größer, als der nachhaltige Ertrag an Holz sey.

§. 737.

Im ersten Fall ist das Verhältniß wünschenswerth und es bleibt für den Forstmann nichts weiter übrig zu thun. Im zweyten ist es noch vortheilhafter und es liegt der Forstdirektion hier vorzüglich ob, zu untersuchen, ob es vortheilhafter sey, den Ueberschuß des Holzes an das Ausland zu verkaufen, oder ob das Holz mit mehr Vortheil im Lande consumirt werden könnte durch Einrichtung neuer Fabriken und anderer Anlagen. Der dritte Fall ist offenbar der schlimmste. Hier bleibt in der Regel gar nichts zu thun übrig, als alle unnüze Consumtion zu

be-

beschränken, wozu Mittel genug vorhanden sind, und die Holzerzeugung möglichst zu befördern.

§. 738.

Aus diesem lezten Fall geht besonders hervor, wie nöthig es sey bey der Gründung einer ordnungsmäßigen Forstwirthschaft auf das Verhältniß der Consumtion zur Produktion Rücksicht zu nehmen, da dieses Verhältniß sehr oft die Art der Wirthschaft bestimmen muß.

Anmerk. Man habe z. B. einen Wald, welcher als Baumholz behandelt werde, aber als solcher das nöthige Brennholz nicht hinreichend liefert; in diesem Fall wird es nöthig seyn statt Baumholz, Schlagholz zu wählen, um die nöthige Holzmasse zu gewinnen.

§. 739.

Von der Bestimmung des Forstwirthschaftlichen Etats.

Der Forstwirthschaftliche Etat ist entweder ein Material- oder Geld-Etat. Jenes ist die Bestimmung wieviel und was an Holz in Natura gegen den gewissen Zuwachs als die Einnahme abgegeben werden soll; dieser die Bestimmung wieviel für die abzugebenden Hölzer an Geld einkömmt, an Unterhaltungskosten aber ausgegeben wird.

§. 740.

Werden die einzelnen Etats zusammengesezt; so entsteht daraus der General-Forstetat, welcher für jedes Land durchaus auch entworfen werden muß.

§. 741.

§. 741.

Eigentlich liegt der Grund des Material-Forstetats in der Vergleichung der Holzbedürfniß mit der Production der Forsten. Man muß dadurch erfahren, wieviel in jedem Revier nach Klaftern und zwar nach den Qualitäten des Holzes,

als

1) Nuzholz;
2) Bauholz;
3) Brennholz;

abgegeben werden kann, und dann ferner wie dieser Ertrag angewendet und vertheilt werden soll.

Anmerk. Man kann aus diesem Grunde sagen, der Etat sey eine Vorschrift der Wirthschaft, die so lange gültig als der Etat überhaupt dauert.

Man kann einen Etat nur für ein Jahr, aber auch für mehre entwerfen. Uebrigens muß der Forst-Etat durchaus für einen ganzen Turnus gültig seyn.

§. 742.

Bey der Entwerfung des Etats werden zuerst die dringenden Bedürfniße der Herrschaft, dann die Bedürfniße der Holzberechtigten und Deputatisten angesezt, und das davon noch materiell übrig gebliebene ist Gegenstand der möglich höchsten Benuzung und Vertheilung gegen baare Zahlung.

§. 743.

Soll in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein Materialetat von Nutzen seyn, so müssen alle Materien darinnen

getrennt

getrennt aufgestellt, und zwar müßen die besondern Rubriken unter besondern Titeln aufgeführt werden. Nur auf diese Art gewährt der Etat den so nöthigen Ueberblick. Die Dauer des Material-Etats richtet sich nach dem der Wirthschaft zum Grund gelegten Turnus.

§. 744.

Ohne einen gehörigen Etat würde man nie die Staatswaldungen zu einem Gegenstand eines öffentlichen Einkommens machen können, denn nur durch ihn erfährt man, wieviel jährlich bestimmt an Revenuen gerechnet werden kann.

Anmerk. Die Entwerfung des Geldetats und die Geldtaxen werden bey der Lehre von der Forstdirektion abgehandelt werden.

Zweytes Kapitel.

§. 745.

Von der Forstdirektion.

Die Forstdirektion oder die eigentliche Verwaltung und Leitung des öffentlichen Forstwesens ist das zweyte Stück, das den Kammeralisten vom Forstwesen besonders interessirt. Es ist dieß eigentlich der kammeralistische Theil des Forstwesens überhaupt. Wir betrachten bey ihm folgende einzelne Theile:

a) Das Forstwirthschaftliche Personal.

b) Das Forstwirthschaftliche Rechnungs- und Cassawesen.

c)

c) Die Bestimmung und Entwerfung von Forstordnungen.

§. 746.

Von dem forstwirthschaftlichen Personal.

Das forstwirthschaftliche Personal richtet sich zwar rücksichtlich seiner Größe, nach der Größe des Landes und nach den Umfang des Forstwesens überhaupt; allein in Hinsicht seiner Organisation bleibt es in einem kleinen Lande eben so wie in einem großen gleich. Gewöhnlich macht das Forstwesen einen Theil der ganzen Finanzverwaltung aus, hat aber demungeachtet einen eigenen Chef, welcher gewöhnlich als solcher in dem Finanzcollegio, in Sachen des Forstwesens, Sitz und Stimme hat. Er führt die Aufsicht über das Ganze, so wie er das Executive leitet.

§. 747.

Dieser Chef führt den Titel eines Oberlandforstmeisters, Oberforstmeisters u. s. w. Nicht bloß alle zum Forstwesen erfoderlichen Kenntniße, sondern vorzüglich auch Thätigkeit, Umsicht und guten Willen muß ein solcher Mann besitzen. Unter ihm stehen die Forstämter, Forstmeister, Oberförster, Förster u. s. w.

§. 748.

Im Fall das Forstwesen selbst ein eigenes Collegium (Oberforstamt, Forstamt) bildet, werden mehre Räthe, welche darinnen Sitz und Stimme haben, (Forsträthe) angestellt und es wird dann hier alles, was auf das

Forst-

Forstwesen Bezug hat, abgesondert von den übrigen Zweigen der Verwaltung, besorgt. Es gehört daher das Wissenschaftliche so wohl als das Finanzielle zu seinem Resort, und es steht mit der obersten Finanzverwaltung oder Kammer etwa in einem solchen Verhältniß, wie jedes andere Collegium, welches einem speciellen Zweig des Finanzwesens vorgesetzt ist.

§. 749.

Die Funktionen eines solchen Oberforstamtes sind folgende:

1) Es besorgt alles, was zur Forstökonomie und Forstadministration im Allgemeinen gehört.

2) Es läßt die Verordnungen und Befehle, welche von der höchsten Finanzstelle ergehen, an das untergeordnete Personal gelangen, und sorgt für die Befolgung derselben.

3) Die Berechnungen aller Forsteinnahmen und Ausgaben nach den entworfenen und approbirten Etats.

4) Die Vollziehung aller Rechnungen und die Mitunterzeichnung aller Befehle und Contrakte, welche von der obersten Finanzbehörde ergehen.

5) Die Revision der Förster.

6) Die Bevormundung der Förster gegen neue Aufbürdungen.

von Burgsdorf a. a. O. II. S. 83. seq.

Anmerk. Das Personal eines solchen Oberforstamtes besteht gewöhnlich aus dem Oberforstmeister, den Forsträthen, Inspectoren, Rechnungsführern, aus der Expedition und Registratur, und den Forstingenieurs.

§. 750.

So wie das Oberforstamt die Aufsicht über die einzelnen Forstämter führt, so haben diese die Bestimmung, die specielle Oekonomie der einzelnen Reviere zu besorgen. Ein solches Forstamt besteht gewöhnlich aus einem Rechnungsverständigen (Rentbeamten) und Cassirer und einem Oberförster. Der Präses davon ist aber der Forstmeister in dessen Bezirk es liegt.

§. 751.

Nur auf diese Art ist es möglich das Forstwesen eines Staates gehörig in Ordnung zu halten. Da aber bey keinem Zweige der Administration leicht mehr Unterschleife und Betrug vorgehen können, als eben hier, so sind zu Forstbeamten und Forstbedienten vorzüglich ehrliche und rechtliche Leute zu wählen. Dabey ist ebenfalls auf ihre Geschicklichkeit genau Rücksicht zu nehmen, damit sie sich aber die so nöthigen Kenntniße erwerben können, muß der Staat durch Anlegung von Bildungsanstalten dafür sorgen.

§. 752.

Zwey Umstände können selbst einen sonst rechtlichen Mann in der Folge zu einem untreuen oder nachläßigen Diener machen, nähmlich ein zu gering berechneter Lebensunterhalt und die Uebertragung einer größern Arbeit und mehrer Geschäfte als er füglich bestreiten kann.

Um die erstere Veranlaßung zu vermeiden, gebe man jedem Forstbedienten nach Verhältniß seines Amtes

und Standes so viel Besoldung, daß er mit seiner Familie bequem davon leben kann. Man seze zugleich die Besoldung mehr auf eine bestimmte fixe Einnahme — als auf Accidenzien; so viel leztre auch für sich haben mögen, so wenig kann man ihnen doch das Wort reden.

Anmerk. Die gewöhnlichen Accidenzien bey einem Forstbedienten bestehen in Anweisegeldern oder in der erlaubten Benuzung der abgetriebenen Holzschläge auf einige Jahre zu Getraide u. s. w. Ist die Jagd damit verbunden, so ist auch das Schußgeld dahin zu rechnen. Wenn diese Einnahmen nur wirklich bey der baaren Besoldung Accidenzien bleiben, dann mögen sie statt finden — nur lasse man sie nicht die einzige Besoldung des Forstmannes seyn.

§. 753.

Um dem zweyten Hinderniß aus dem Wege zu gehen, gebe man dem Forstbedienten niemahls ein größeres Revier, als in seinen Kräften steht zu übersehen. Es läßt sich darüber zwar kein absolut bestimmter Maaßstab geben, doch hat v. Burgsdorf ungefähr ein Maaß angegeben, das vielleicht nicht zu überschreiten seyn dürfte. Nach diesem wäre Folgendes anzunehmen:

1) Das Revier eines Unterförsters zu Fuß soll nicht größer seyn als so, daß er es in einem Tage begehen kann. In der Ebene 5000. Magd. Morg. à 180 Rhl. Quadratruthen; in Gebirgen 3000 dergl.

2) Das Revier eines Oberförsters darf nicht mehr Unterförsters-Reviere enthalten, als erstrer wegen der Holzanweisungen, Abzählungen, Revisionen der Unterförster ꝛc. verwalten kann. Auf der Ebene 20,000 M; in Gebirgen 12000. M.

3) Die Inspection eines Forstmeisters, wenn solcher gewissenhaft verfahren soll, darf nicht mehr als höchstens acht Forsten betragen. Diese würden in der Ebene 160,000; in Gebirgen 96000 Morgen ausmachen.

v. Burgsdorf, a. a. O. II. S. 77. seq.

Anmerk. Die richtige Bestimmung des Geschäftskreises eines jeden Beamten und die richtige Ordnung dabey ist auch hier Hauptsache. Ob eine collegialische Verfassung oder eine andere, Vorzüge hat, ist wohl so leicht nicht zu entscheiden.

§. 754.

Von dem Forstrechnungs- und Cassawesen.

Das Rechnungs- und Cassawesen hat es vorzüglich mit Gelde und mit allen dem zu thun, was Gegenstand der Versilberung ist. Wir beschränken daher unsere Angaben von dem Rechnungswesen nicht bloß auf die Verfertigung der verschiedenen Rechnungen, sondern auf alles, was einem wohleingerichteten Rechnungswesen vorher geht, und was mit ihm in Verbindung stehet.

§. 755.

Geldtaxen.

Unter Geldtaxen versteht man obrigkeitliche Bestimmungen des Marktpreises der Forstprodukte. Sie beruhen auf Zeit und Umstände und sind daher veränderlich. Allgemeine Taxen für ein ganzes Land können, ohne die größten Ungerechtigkeiten zu begehen, nicht statt finden.

Diese Taxen haben zu Gegenständen:

a) Nuz- Bau- und Brennhölzer, b) Mast, c) Nebennuzungen.

§. 756.

Es versteht sich von selbst, daß bey Entwerfung der Taxen manncherley Rücksichten zu nehmen sind z. B. auf Mangel und Ueberfluß der verschiedenen Holzsorten; auf den Absaz des Holzes, die Nähe der Forsten und die Gelegenheit des Transportirens. Die mit diesen Rücksichten entworfenen Taxen müßen vom Regenten selbst sanctionirt werden, sonst sind sie nicht gültig.

v. Burgsdorf, II. S. 341. ꝛc.

§. 757.

Die Mast ist in Buchen- und Eichenwaldungen in gewissen Jahren von großer Wichtigkeit. Sie steht immer mit dem Getraide, welches sonst zur Mast verwendet werden muß, in einem gewißen Verhältniße. Um sie daher gehörig zu bestimmen muß man verstehen die Quantität Getraide, womit ein Schwein zur Hälfte oder auch ganz fett gemacht werden kann, zu bestimmen, und dann darnach den Werth der Mast für ein Stück u. s. w. festsezen. Da aber der Preis des Getraides sich fast in jedem Jahre verändert, so versteht es sich auch, daß die Masttaxen darnach geändert werden müssen.

§. 758.

Die Taxen über die Nebennuzungen sind erst nach gehörig gefertigten Anschlägen zu entwerfen. Sie richten

sich

sich nach eben den allgemeinen Grundsätzen, welche schon oben angegeben sind.

§. 759.

Vom Forst=Geldetat.

Nur nachdem der Preis der Forstobjekte durch Taxen bestimmt ist, ist man erst im Stande einen Geldetat zu entwerfen. Dieser zeigt, was die jährliche Ausgabe und Einnahme beträgt und wieviel als reiner Ueberschuß an Gelde übrig bleibt. Dieß wird durch die speciellen Forst=Geldetats erreicht und dann in einen General=Forstetat zur ganzen Uebersicht gebracht. Uebrigens gründet sich der Geldetat auf den Materialetat, der die jährliche Holzquantität angiebt, so wie auf die Geldtaxen.

§. 760.

Dieser Geldetat ist zwar veränderlich, so wie die Taxen, allein gut ist es, wenn die Forstwirthschaft so eingerichtet ist, daß der Etat sich so wenig wie möglich verändert, wenigstens die Einnahme sich nicht vermindert. Nothwendig ist es ferner, daß alle Special=Forstetats so einförmig als möglich gemacht werden. Das Schema zu einem solchen speciellen Geldetat muß bey der Einnahme und Ausgabe alle Titel enthalten, die nur irgend vorkommen können.

Anmerk. Eine Form wie ein dergl. Etat entworfen wird, findet man in von Burgsdorf a. a. O. I. §. 471.

§. 761.

Von dem Rechnungswesen.

So wie jede Wirthschaft und wenn sie auch noch so gering seyn sollte, ein ordentliches Rechnungswesen voraussezt, so ist dieß insonderheit bey dem Forstwesen der Fall. Denn wie leicht sind hier Unterschleife möglich und wie nöthig daher eine Controlle.

§. 762.

Die Rechnungen sind entweder specielle oder Hauptforstrechnungen. Die speciellen begreifen alle Manualrechnungen der Forstbedienten, welche den Anbau, die Unterhaltung und Benuzung eines jeden Reviers betreffen, und die specielle und vollkommene Berechnung der Einnahme und Ausgabe aus dem Manual.

Die Hauptforstrechnungen sind entweder Amts- oder Provinzialhauptrechnungen. Die erstern werden vom Forstmeister oder Inspector eines Forstdistrikts geführt und aus den speciellen Rechnungen der Forstbedienten zusammengesezt. Die General-Forstrechnung enthält eigentlich das Resultat von allen Special- und Hauptrechnungen.

§. 763.

Alle Rechnungen müssen so einförmig als möglich, dabey aber vor allen vollkommen deutlich seyn. Am besten ist es, wenn sie alle im ganzen Lande nach einem vorgeschriebenen Schema gemacht werden. Dieses Schema sey so eingerichtet, daß jeder Titel mit den Titeln in den Material- und Geldetats in möglichst genauer Correspon-

denz stehe, so daß die Rechnung billig mit den Etats zu balanciren ist.

§. 764.

Zu jeder Rechnung müßen die Belege beygebracht werden. Die einschlagende Kammer oder höchste Forstbehörde hat die Hauptrechnungen zu moniren und am Ende zu justificiren, so wie das einschlagende Forstamt die speciellen Rechnungen zu moniren und justificiren hat. Der Termin der Ablegung ist nicht an allen Orten gleich. Das Ende des Jahres scheint hier die schicklichste Zeit der Ablegung zu seyn.

Anmerkung. Ausser der eigentlichen Rechnung hat der Forstbediente mehre Tabellen zu führen, aus welchen dann seine Rechnung formirt wird. Formulare dazu findet man: v. Burgsdorf I. 710. seq.

Auch kann ein Monats-Extrakt vom Forstbedienten geliefert werden, woraus man am beßten den Zustand des Forstwesens ersehen kann. Weitere Anweisung hierzu so wie Formulare werden in den Vorlesungen gegeben.

§. 765.

Vom Kassenwesen.

Die Einkünfte aus dem Forstwesen sind in kameralistischer Hinsicht höchst wichtig, und verdienen daher eine große Aufmerksamkeit. Vor allen soll darauf hingearbeitet werden, die möglichen Unterschleife, die bey keinen Zweig der Administration leichter möglich sind, als hier,

zu

zu vermeiden. Das sicherste Mittel diesen Zweck zu erreichen ist: eine getheilte Verwaltung der Forsten und eine getheilte Erhebung der Einkünfte aus denselben.

v. Burgsdorf. II. S. 359.

§. 766.

Aus diesem Grundsaz folgt: daß der Forstadministrator durchaus keine Erhebung der Forsteinkünfte zugleich haben dürfe. Dagegen muß er durch seine Verwaltung und Rechnungsführung den Einnehmer vollkommen controlliren. Im Fall jemand Holz zu kaufen gedenket, so hat der Förster ihm eine Note zu geben, worauf der Preis und die Quantität des Holzes bemerkt ist, mit dieser geht er zum Rentbeamten und leistet die Zahlung, dieser quittiret die Note, und so erhält sie der Förster vom Käufer zurück und kann ihm nun das Holz anweisen und die Note als Beleg seiner Rechnung beylegen.

Anmerk. v. Burgsdorf I. 360. bemerkt, daß es ganz unnöthig sey den Rentbeamten zur Holzanweisung mit zu zu ziehen, indem dadurch nicht der geringste Unterschleif verhütet werden könne, diese Einrichtung ist aber keineswegs sehr kostspielig und gewiß nüzlich; gegen einen Antheil von Anweisegeld kann der herrschaftliche Rentbeamte das Geschäft wohl übernehmen.

§. 767.

Um aber die nöthige Sicherheit wegen den Cassengeldern zu erhalten, ist es durchaus nothwendig, daß dieselben in kurzen Zeitfristen von dem Rechnungsbeamten an die Kammercasse oder die General-Casse gegen einst-

wei-

weilige Quittung abgeliefert werden. Die beßte Zeit würde von Monat zu Monat seyn, wo zugleich der Förster einen Monats-Extrakt übergiebt.

§. 768.

Eine Hauptsache ist auch hier wie bey jedem zweckmäßig eingerichteten Cassenwesen, daß die speciellen Forstcassen in die Hauptcassen zusammenfließen, daß dort alle nöthigen Auszahlungen geschehen und dann der reine Ueberschuß in die Generalcasse fließe.

§. 769.

Vom Anweisen und Abzählen des Holzes.

Nicht mit Unrecht kann diese Materie hier abgehandelt werden, da sie auf das Forst-Rechnungs- und Cassawesen so wie auf die Controlle von so wesentlichem Einfluß ist.

Eine gute Ordnung beym Forstwesen verlangt durchaus, daß jeder Stamm, welcher gefällt wird, vorher angewiesen werde, da nur dadurch Aufsicht und eine gehörige Rechnungsführung möglich wird.

§. 770.

Das Anweisen geschieht durch irgend eine Bezeichnung der zu fällenden Bäume, wozu sich der Forstbediente am sichersten eines eigenen Waldhammers bedient. Jeder angeschlagene und angewiesene Baum wird vom Förster notirt um dann, vermittelst der vorhandenen Holztaxen

be-

berechnet werden zu können. Die Aufzählung, welche nach dem Anweisen erfolgt, ist eine Revision der angewiesenen, aufgearbeiteten Hölzer auf der Stelle, also die materielle Bekundung der Ausbeute aus den geschlagenen Bäumen.

§. 771.

Die Einrichtung, wie das Anweisen in den verschiedenen Ländern geschieht, ist verschieden. Die Hauptsache dabey ist, daß solches wo möglich dem Förster nicht allein überlassen werde, sondern daß irgend noch ein Beamter dabey concurrire. Am zweckmäßigsten scheint es, daß der Forstmeister, unter dessen Direction das Revier gehört, dabey zugegen sey; sollte dieß aber wegen anderer Verhältnisse nicht möglich seyn, so wird die Gegenwart des Forstrechnungsführers auch hinreichen.

v. Burgsdorf. I. S. 700. seq.

§. 772.

Von der Forst- oder Waldordnung.

Unter Forstordnung versteht man nichts anders als den Inbegriff aller allgemeinen und besondern Vorschriften, welche sich auf die Bewirthschaftung und Benuzung der Wälder in ökonomischer und kammeralistischer Hinsicht beziehen, so wie den Inbegriff der Gesetze, welche gegen die Beeinträchtigung des Forstwesens zu erlassen sind. Nach dieser Erklärung zerfällt sie eigentlich in zwey Haupttheile.

Der erste besteht aus der Forstwirthschafts- und Forstbenuzungsordnung, der zweyte aus der Forstpolizeyordnung.

§. 773.

Die Forstwirthschafts- und Forstbenuzungsordnung kann in drey Abschnitte getheilt werden. Der erste enthält Vorschriften über den Geschäftskreis des forstwirthschaftlichen Personals; über die Zeit des Hieb's, der Räumung der Schläge, über die Norm und Maaße, nach welchen das Holz verkauft werden soll und über die Holztaxen.

§. 774.

Der zweyte Abschnitt ertheilt Vorschriften wegen der Nebennuzungen als Huth, Mast, Gräserey, Streurechnen u. s. w. Der dritte endlich sezt die Leistungen fest, welche bey der Anweisung des Holzes jeder Sorte und anderer anzuweisender Dinge an das forstwirthschaftliche Personal zu entrichten sind.

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß sich dieser Theil der Forstordnung auf die eingeführte Forstwirthschaft gründet, und daß er sich im Einzelnen auch mit dieser verändert.

§. 775.

Der zweyte Hauptheil hat es bloß mit Gesezen zu thun, gegen allen Forstfrevel und mit Sicherheitsmaaßregeln gegen alle drohenden Gefahren, als z. B. Sicherung gegen Feuersgefahr, gegen Gefahr durch unerlaubtes Waldhüten, gegen Diebstahl u. s. w. Es werden

für

für jeden Uebertretungsfall die Strafen (Waldbusen) festgesezt und zwar für den ersten, zweyten u. s. w.

§. 776.

Nur derjenige ist im Stande eine solche Forstordnung vollständig, sachkundig und in dem nöthigen Geiste zu entwerfen, welcher das Ganze des Forstwesens durchdrungen hat und von allem unterrichtet ist, was die Forstwirthschaft, die Forstbenuzung, Erhaltung, Verbesserung und endlich die Forstpolizey erfodert.

Anmerk. 1. In jedem Staate, wo das Forstwesen so organisirt ist, wie es dieser wichtige Theil des Kammeralwesens erfodert, findet man eine gedruckte und zur öffentlichen Kunde gebrachte Forstordnung. Unter vielen zeichnet sich die für die Herzogl. sachs. Weimarischen Lande entworfene aus.

Anmerk. 2. Ueber die Benuzung der Forsten ist hier nichts weiter zu erinnern, da nur die einzige Benutzung durch Administration hier möglich, eine andere gar nicht zulässig ist. Bey den sogenannten Nebennuzungen kann dagegen die Pacht-Vorzüge haben, es wird aber auch dabey nichts besonderes zu bemerken seyn, wenn man das Vorhergehende gehörig gefaßt hat.

§. 777.

Vom Jagdwesen.

Das Jagdwesen, welches man fast in allen Staaten ebenfalls als ein Regal betrachtet, wird in der Regel mit dem Forstwesen verbunden. Höchstselten dürfte es vortheilhaft seyn es zu verpachten, und da es überhaupt nicht leicht bedeutende Ueberschüsse gewährt, so ist dieß wohl

der-

der Hauptgrund, warum die Verwaltung desselben um Kosten zu ersparen dem forstwirthschaftlichen Personal mit übertragen wird.

§. 778.

Die Hauptstücke, welche diesen Gegenstand betreffend hierher gehören, und welche der Kammeralist besonders zu beobachten haben dürfte, sind etwa folgende:

1) Die Veranschlagung des jährlichen Ertrags oder die Entwerfung des darauf gegründeten Etat's.

2) Die möglich höchste und zweckmässigste Benuzung oder Verwaltung.

3) Die Einrichtung und Bestimmung des Jagd-Rechnungswesens und der Controlle ꝛc.

§. 779.

Von der Veranschlagung und dem Etat des Jagdwesens.

Der jährliche Ertrag der Jagd fließt aus dem Wildpret und den Raubthieren. Nach den Gegenständen der Jagd theilt man solche in die hohe, mittlere und niedere Jagd, ob schon die Grenzen derselben nicht in allen Ländern gleich bestimmt sind. Es ist hier nicht möglich eine Vorausbestimmung wie beym Ackerbau oder beym Forstwesen im Allgemeinen zu machen, sondern nur vermöge vorhandener Rechnungen von den vergangenen Jahren ist man im Stande einen Ueberschlag zu machen, wobey

bey man aber wenigstens einen 10 bis 15 und mehr jährigen Durchschnitt aus den Rechnungen ziehen muß.

Anmerk. Bey der Landesherrlichen Jagd kömmt die genannte Abtheilung weniger in Betracht, als bey der Privatjagd.

§. 780.

Hiebey muß man aber durchaus auf die in der Gegend vorhandenen Wildprets-Taxen Rücksicht nehmen. Diese müssen in einem gerechten Verhältniß stehen mit der Güte des Wildprets an sich, mit seiner Größe und mit der Zeit zu welcher es verkauft wird. Auch müssen die Schußtaxen oder das Schußgeld vorher bekannt seyn, um solches davon abzuziehen und den reinen Ertrag zu finden, was eben keine Schwierigkeit verursacht.

Anmerk. Die Taxen, welche von Seiten des Finanz- oder Forstdepartements entworfen werden, müssen genau dem Werthe des Wildprets entsprechen, und daher verschieden seyn nach Verschiedenheit des Güte desselben, und nach Verschiedenheit des Gewichts. Im Preußl. hat man durch v. Burgsdorfs Veranstaltungen Versuche über das Gewicht in der mittlern Zeit, d. h. ausser der eigentlichen Feistzeit so wohl, als ausser dem eigentlich schlechten Zustande, angestellt. Die Resultate sind folgende:

Versuche über die Wildprets-Auspfündung.	Es wieget: ℔ der Kopf	℔ der Hals	℔ beide Blätter mit Läuften	℔ Brust und beide Wammen	℔ beide Keulen m. d. Läuften	℔ Erster Zimmer	℔ zweiter Zimmer wenn er abgeschlagen worden	Pfd. das Stück exclusive Aufbruch und Haut
Rothwildpret								
Ein starker Hirsch	12	20	40	16	44	19	19	170
— geringer dito —	8	8	19	10	38	17	17	117
— altes Thier —	6	8	22	3	38	15	15	112
— Spießer —	6	8	20	6	24	13	—	77
— Schmalthier —	6	6	16	6	20	13	—	67
— Kalb in der Brunft.	4	4	12	5	18	10	—	53
Damm-Wildpret.								
Ein Schauffler —	5	10	18	8	32	16	—	89
— alt Thier —	3	3	11	6	20	11	—	54
— Spießer —	3	3	10	5	20	10	—	51
— Schmalthier —	2	2	6	4	16	8	—	38
— Kalb in der Brunft	2	2	4	3	10	5½	—	26½
Rehwildpret.								
Ein starker Rehbock	2	1½	3	3	12	7	—	28½
— Spießbock od. Schmalreh.	2	1½	2	2	8	4	—	19½
Schwarz-Wildpret								
Ein Hauptschwein —	26	—	28	25	32	14	14	139
— angehend. Schwein —	22	—	24	22	24	13	13	118
— 3 jährig. dito	16	—	18	12	20	15	—	81
— 2 jährig. dito	10	—	10	8	18	11	—	57
— 1 jährig Fröschling	6	—	8	8	16	9	—	47

Hiervon ist das sogenannte Jägerrecht abgezogen. Die Haut aber ist nicht mit in Rechnung.

v. Burgsdorf a. a. O. II. 346.

§. 781.

Bey der Entwerfung eines genauen Wirthschaftsetat muß allerdings auch dieser Zweig, so gut es seiner Natur nach möglich, veranschlagt werden; nur kann hier der specielle Etat nicht immer so befolgt werden, wie bey der Forstwirthschaft, weil der Ertrag hier weit zufälliger und ungewisser ist als dort. Der Generalanschlag entsteht aus der Zusammensezung der Anschläge oder Etat's aller Reviere.

§. 782.

Benuzung und Administration.

Die Benuzung der Jagd kann auf doppelte Art geschehen, entweder durch Pacht, oder durch Administration. Nur in seltenen Fällen, etwa dann, wann die Jagd so gering wäre, daß es sich nicht der Mühe lohnte ein eigenes Personal darauf zu halten, und wenn sie dem forstwirthschaftlichen Personal nicht zugleich mit übergeben werden könnte, dürfte eine Verpachtung unschädlich seyn; in den meisten übrigen Fällen verdient aber gewiß die eigene Administration den Vorzug, weil es nur durch sie allein möglich ist, dieses nuzbare Objekt zu erhalten.

§. 783.

Gewöhnlich wird die Jagd mit dem Forstwesen in Verbindung gebracht und demselben Personal unter derselben Controlle, übergeben. Jeder Forstbediente, Förster oder Oberförster hat in seinem Forstrevier zugleich

die Besorgung und Verwaltung der Jagd, und steht in Rücksicht dieser eben so unter der Aufsicht des Oberforstmeisters u. s. w. wie in Forstsachen, da sie gleichsam als ein Anhang zu diesen betrachtet wird.

§. 784.

Ein Hauptpunkt bey der Benuzung der Jagd ist die pflegliche Unterhaltung der Wildbahn. Dazu gehört aber:

a) Die genaue Bestimmung der Jagdgrenzen, da Koppel und Freyjagden durchaus mit der Erhaltung in Widerspruch stehen. b) Rücksicht auf die Unterhaltung der Jagd selbst bey der Forstökonomie; c) eine kunstmäßige Ausübung und Betreibung der Jagd von Seiten der Administratoren. d) Der rechte Zeittermin, wenn gejagt werden soll, und welche Gattung von Wild zu schonen, und welche vorzüglich zu erlegen. In Betreff dieses Punktes hat man fast in allen Ländern Jagdordnungen, welche Geseze über die Hegezeit u. s. w. enthalten und deutlich aussprechen. e) Pflege und Unterhalt des Wildpret's theils im Winter durch Aessung und Körnung, theils im Sommer durch Salzlecken und vorzüglich durch Erhaltung der Ruhe in den Wäldern.

Anmerk. Es versteht sich, daß die Erhaltung der Wildbahn nicht auf Kosten der Unterthanen geschehen darf, denen ein sehr großer Wildstand oft sehr schädlich und gefährlich wird. In diesem Fall ist es Pflicht für den Staat Thiergärten anzulegen, oder die Schädlichkeit des Wildes auf eine andere Art zu verhindern.

In Beziehung auf die Benuzung kömmt auch die Zeit,

wenn das Wild geschossen wird, mit in Betracht. Zur Zeit wo das Wild und alle Theile desselben am beßten sind, wird es auch am höchsten und theuersten verkauft werden können, und deßhalb muß dieser Punkt durchaus berücksichtiget werden.

§. 785.

Nächst der positiven Erhaltung der Jagd ist auch die Hinwegräumung aller der Hindernisse, welche ihr entgegen stehen, von Seiten der Administration zu beschaffen. Dahin gehören: die Verhütung der Wilddieberey, das unbeschränkte Hüthen und Holzen; das Ausrotten und Beschränken aller Raubthiere und Raubvögel und endlich die Beschränkung alles dessen, was der Erhaltung der Wildbahn entgegen stehet.

Anmerk. Auf alle diese Stücke hat jeder Forstbediente Rücksicht zu nehmen. Um die der Jagd schädlichen Raubthiere zu vermindern, werden solche durch ein ansehnliches Schuß- oder Fangegeld von den Förstern ausgelöst.

§. 786.

Der Verkauf des Wildes, wodurch der eigentliche Geld-Ertrag entstehet, geschieht entweder durch eine eigene Niederlage, wohin jeder Förster eines Distrikts sein Wildpret zu schicken hat, oder es geschieht vom Forstbedienten selbst, wenn Gelegenheit vorhanden ist es abzusetzen. Das erstre ist offenbar besser, da es gleichsam eine Controlle ausmacht.

§. 787.

Vom Jagdrechnungswesen und der Controlle.

Das, was oben vom Forstrechnungswesen gesagt ist, gilt auch vom Jagdwesen, da solches gewöhnlich mit in derselben Rechnung enthalten ist. Man theilt überhaupt diese Rechnung in zwey Haupttheile; der erste enthält das Forstwesen, der zweyte des Jagdwesen Dieser Theil bekömmt wieder verschiedene Abschnitte, je nachdem das Ganze mehre Materien enthält.

Als Belege dazu dienen die Ablieferungszettel von der Wildpretsniederlage, oder die Verkaufszettel des Controlleurs.

§. 788.

Die Controlle ist hier eben so wie beym Forstwesen nothwendig, und geschicht im Einzelnen von dem Cassirer oder Rentbeamten, im Allgemeinen aber von der obern Behörde.

Anmerk. Die Einrichtungen solcher Rechnungen, welche nur durch wirkliche Schemata deutlich erklärt werden können, werden in den Vorlesungen vorgezeigt, wo überhaupt Gelegenheit genommen wird, einige Stücke die hier nur berührt sind, weiter auszuführen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Verwaltung des Postwesens.

§. 889.

Noch wird zur Zeit das Postwesen unter die Regalien fast in allen Europäischen Staaten gezählt. Es ist hier zwar der Ort nicht die Consequenz dieses Regals auf rechtlichem Wege oder vielmehr staatswirthschaftlich darzuthun, nur das wollen wir bemerken, daß es bey wenigen Gewerben, welche der Staat zu Regalien gemacht hat, so viele staatswirthschaftliche Gründe dafür giebt, als hier.

§. 890.

Diese Gründe, welche man dafür anführen könnte, wären etwa folgende:

1) Die Natur des Postwesens verlangt Einheit in der obersten Leitung und in den Verwaltungsgrundsätzen, und Gleichförmigkeit und Leichtigkeit in der Ausführung. Diese Zwecke sind leichter zu erreichen bey der Staats- als Privatverwaltung.

2) Sehr oft verlangt das Postwesen die Einwirkung der Polizey, ja es sollte überhaupt selbst als ein polizeyliches Institut zum Gemeinwohl, das sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, betrachtet werden, auch dieß kann nicht besser und leichter geschehen, als wenn dasselbe als ein Staatsinstitut betrachtet und behandelt wird.

3)

3) Nach geläuterten Grundsäzen der Nationalökonomie soll die Einnahme aus dem Postwesen nur zufällig, aber nicht ein wesentliches Stück seyn, wie es bisher leider immer war; es wird sich daher nicht leicht jemand finden, der unter diesen Bedingungen sich diesem Geschäft unterzöge; wenigstens wird der Private diese Unternehmung ohne einen bedeutenden Gewinn nicht wagen: dazu kömmt noch, daß der Privatmann nicht die großen Fonds zu seiner Erhaltung und Einrichtung bestimmen kann.

§. 891.

Freylich fallen die meisten dieser Gründe ganz weg nach der Ansicht, die man in neuern Zeiten vom Postwesen hat, wo man es fast allein in den meisten Europäischen Staaten als eine Quelle des ergiebigsten Einkommens betrachtet. Es kann aber hier nicht so wohl die Rede davon seyn, wie es ist, sondern davon wie es seyn sollte.

Anmerk. Das Historische vom Postwesen in Teutschland findet man in:

Bergius Kameral- und Polizeymagazin. Band VII. Art. Postwesen; ferner

Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte, von Klüber. Erlangen 1811.

Dieses vortreffliche Werk giebt nicht nur das Historische genau und gründlich an, sondern es ist in jeder Hinsicht classisch über diesen Gegenstand; ein Werk dessen Verfasser nicht nur mit dem Nationalökonomischen, sondern auch mit dem Finanziellen des Postwesens ganz vertraut ist. Ueber das Staatsrechtliche des Postwesens kann man nichts Gründlicheres und Ausführlicheres nachlesen, als folgendes

Werk

Werk, das aber freylich ein wenig alt ist: Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals und was dem anhängig, überhaupt und insbesondern in Ansehung des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation. III. Theile. Herausgegeben von J. E. von Beust. Jena 1748.

§. 892.

Das ganze Postwesen, wie es hier behandelt werden kann, zerfällt eigentlich in zwey Haupttheile, wovon jeder wieder besondere Unterabtheilungen umfaßt.

Der erste Theil hat es mit der Einrichtung des Postwesens, oder mit der Mechanik und Polizey desselben in staats- und finanzwirthschaftlicher Hinsicht, der zweyte mit der Administration desselben vorzüglich in finanzieller Hinsicht zu thun.

Erstes Kapitel.

Mechanik und Polizey des Postwesens.

§. 893.

Die Mechanik des Postwesens, die wir darum so nennen, weil wir für diesen Theil keine zweckmässigere Benennung wissen, scheint wohl zu nächst nicht hierher zu gehören, ist aber doch deßhalb dem Kammeralisten zu wissen nöthig, weil er sonst auch über das Finanzielle nicht gehörig urtheilen kann.

Bey der Anlage der Posten von neuem oder auch bey der Beurtheilung der schon bestehenden, ist vorzüglich

dahin zu sehen, daß sie auf eine beträchtliche Menge von Routen und auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Haupt- und Nebencursen berechnet seyen. Die Routen müssen das ganze Landesgebiet durchkreuzen; sie ziehen im Einzelnen die abgehenden Briefe an sich, setzen die ankommenden an ihre Bestimmungsörter ab, und dienen ausserdem dem Briefverkehr in der Nähe.

Klüber a. a. O. S. 209.

§. 894.

Für die Ferne kommen die Briefe von den Routen auf die Curse, auf welchen sie in Masse weiter gebracht werden. Die Routen sind die Seitencanäle, wo sich die Correspondenz im Einzelnen sammelt und von da auf die Curse, den Hauptcanälen, die in weiter Ergießung das ganze Gebiet durchschneiden, gebracht wird. Alle diese Curse und Routen müssen so eingerichtet werden, daß Ab- und Zugang nach Bequemlichkeit der Correspondenten berechnet ist.

Anmerk. Nach ihrer Bestimmung giebt es vorzüglich drey Arten von Posten — fahrende Posten, reitende Posten und Extraposten. Die erstern befördern Briefe, Pakete und Reisende zu gewissen bestimmten Zeiten. — Die leztern thun dieß nur mit Briefen. Die Extraposten bestehen bloß in der weitern Beförderung der Reisenden, sind aber in Hinsicht ihres Abganges an keine bestimmte Zeit gebunden.

§. 895.

Die Einrichtung des Postwesens im Besonderen erfordert vorzüglich folgende Bedingungen:

1) Die nöthige Geschwindigkeit des Transportes.

2) Die Richtigkeit des Laufs der Posten.

3) Die größte Sicherheit aller aufgegebenen Briefe, Güter und Gelder.

4) Möglichste Bequemlichkeit für alle diejenigen, welche mit der Post reisen.

§. 896.

1) Von der Geschwindigkeit des Transports.

Da die Post eine Anstalt ist, nur berechnet für die Bequemlichkeit des Publikums, so verdient auch diese ein besonderes Augenmerk. Der schnelle Lauf der Posten ist aber ein Erforderniß, wovon ein großer Theil dieser Bequemlichkeit abhängt. Sie ist fast immer eine Folge der zweckmäßigen Einrichtung des Ganzen. Die sichersten Mittel diesen Entzweck zu erreichen sind:

a) Eine zweckmäßige Bestimmung und Einrichtung der Stationen. Dazu wird erfodert, daß dieselben nicht zu weit von einander entfernt seyen. Stationen von 4 bis 5 Stunden oder 2 bis 2½ Meile, werden dem Reisenden, der Correspondenz und den Postbedienten am angemessensten seyn. Immer müssen zu weite Stationen, von 4 und 5 Meilen, abgekürzt oder getheilt werden.

Auf diesen zu weiten Stationen werden die Pferde zu matt und die geschwinde Expedition leidet natürlich darunter zu viel.

Anmerk. In Sachsen, in Schlesien und selbst in einem großen Theile des nördlichen Teutschlands, sind die Poststationen häufig 4 bis 5 Meilen, dagegen findet man solche in den eigentlich Preußischen Landen selten größer als 2, $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 Meilen. Unter den Meilen, von welchen hier die Rede ist, werden solche zu 5000 geometrischen Schritten oder zu 25000 Fuß verstanden.

v. Justi Finanzwiss. u. Polizeywiss. Bergius a. a. O.

§. 897.

Nach der Entfernung verdient auch die Lage der Poststationen die nöthige Aufmerksamkeit. Vorzüglich hat man hierbey dahin zu sehen, daß die Station wo möglich zur Bequemlichkeit der Reisenden und des ganzen Publicums, in eine Stadt, in einen Flecken oder doch wenigstens in ein großes, volkreiches Dorf komme.

§. 898.

b) Eine gute und gehörige Beschaffenheit der Wege und Poststraßen. Auch von dieser hängt die schnellere Beförderung der Posten gar sehr ab. Da wo Chausseen angelegt sind, wie dieß bey allen Hauptstrassen der Fall seyn sollte, wird dieser Enzweck am kürzesten erreicht. Aber leider! findet man diese nicht an allen Orten und besonders sind die Straßen auf den Nebenrouten oft so schlecht, daß zu gewissen Jahreszeiten an kein Fortkommen zu denken ist. Um aber zur Beförderung der Post auch diese wenigstens fahrbar zu erhalten, müßen diejenigen, denen die Erhaltung obliegt, von Seiten der Polizey dazu besonders verpflichtet werden, auch muß es dem Postbedienten erlaubt seyn, die Obrigkeiten oder Wegebaube-

hör-

hörden zur Besserung nöthigen Falls zu ermahnen, und wenn dieß ohne Wirkung bleiben sollte, bey der höchsten Behörde Anzeige zu machen, die für eine schnelle Abstellung dieses Gebrechens zu sorgen hat.

§. 899.

Nothwendig ist es zugleich, daß den Postillion's zur schnellern Beförderung bey schlechtem Wetter oder im Winter erlaubt werde, sich der Feld-, Neben- oder Schleifwege zu bedienen, und über unbestellte Aecker zu reiten und im Nothfall zu fahren.

Anmerk. Ungerecht und höchstanmassend würde es aber seyn, den Postknechten, wie dieß so häufig geschieht, das Befahren der Saat- und Getraidefeldet nicht zu untersagen, oder einen solchen Frevel nicht hart zu bestrafen. Sehr häufig gehen diese Menschen in den Begünstigungen die ihnen zustehen, so weit, daß sie auf Unkosten dieser nüzlichen Anstalt, jeden armen Grundbesizer mißhandeln.

§. 900.

c) Eine gehörige Disciplin.

Durch diese wird vorgeschrieben, in welcher Zeit die Entfernung von einer Meile bey den verschiedenen Arten von Posten zurückgelegt werden soll. Allgemein können freylich diese Vorschriften nicht wohl seyn, da sie zu sehr von der Beschaffenheit der Wege und Witterung abhängen, doch kann allerdings für jede besondere Station und für jede Art von Post, eine solche Bestimmung statt finden.

§. 901.

Nach den meisten bessern Postordnungen müssen die reitenden Posten in der Stunde 1 teutsche Meile, die fahrenden in $1\frac{1}{4}$ Stunden 1 Meile zurücklegen. Nur bey schlechten Weg kann der erstern $1\frac{1}{4}$ Stunde, der leztern $1\frac{1}{2}$ Stunde zugestanden werden. Auf jeder Station darf sich die reitende oder Briefpost zum Umpacken nur $\frac{1}{4}$ Stunde, die fahrende höchstens eine Stunde verweilen.

Anmerk. So wie auf der einem Seite der Passagier nicht mehr vom Postillion mit Gewalt fodern kann, so ist er aber auf der andern Seite vollkommen berechtiget, auf die Erfüllung der Vorschrift zu dringen — und im Unterlassungsfall ist er sogar verpflichtet dem Postbedienten den säumigen Postillion zur Bestrafung anzuzeigen.

Damit jeder Postmeister erfahre, ob die Postillions der Vorschrift nachkommen, bedient man sich eines Stundenzettels, worauf auf jeder Station die Zeit der Ankunft und des Abganges bemerkt wird

§. 902.

Ausserdem gehört zur guten Disciplin in Hinsicht der schnellern Beförderung der Posten, daß jedem Postillion streng untersagt wird, sich unter Wegs vor den Wirthshäusern aufzuhalten oder sonst Versäumniß zu verursachen. Eben so ist aber die Post berechtiget von jedem Reisenden, nach dem Stossen ins Horn, zu verlangen, daß er ihr ausweiche, auch daß sie an den Thoren, Barrieren u. s. w. nicht aufgehalten werde. Daß jeder Einwohner der Beförderung der Post im Fall der Noth Vorschub thun müsse, versteht sich von selbst.

§. 903.

§. 903.

2) Von der Richtigkeit des Postenlaufs.

Auch diese Bedingung ist sehr wichtig für die Correspondenz sowohl, als für die Versendung der Güter und Waaren. Es hängt aber der richtige Postenlauf ganz besonders ab, von der Zusammenstimmung der Posten in ihrem ganzen Curs, so daß auf den Haupt und Nebenrouten nach den angekommenen, sogleich andere auf denselben Routen wieder abgehen, und Briefe, Pakete und Reisende nicht an einem Orte liegen bleiben müssen, bis zum Abgang einer andern Post, vielleicht erst in mehrern Tagen.

§. 904.

Routen und Curse von und nach großen Handelsplätzen müssen im genauesten Zusammenhang und in der innigsten Zeitfolge stehen. Nothwendig ist es auch an solchen großen Handelsplätzen die Einrichtung zu treffen, daß zwischen der Ankunft und dem Abgang der Posten soviel Zeit verbleibe, daß die Correspondenten die erhaltenen Briefe damit gleich beantworten können. Auch müssen solche Einrichtungen getroffen werden, wodurch es jedem Correspondenten möglich wird, seine Briefe so schnell wie möglich nach Ankunft der Post zu erhalten, entweder so daß er sie selbst abholen läßt, oder daß sie ihm durch den Briefträger zugestellt werden.

§. 905.

3) Von der Sicherheit der aufgegebenen Briefe und Poststücke.

Diese so nothwendige Sicherheit, wodurch die Post allein vor allen Privatgelegenheiten zum Vortheil des Publicums sich auszeichnet, kann durch viele Dinge gefährdet werden. Im allgemeinen sezt eine gehörige Postordnungen folgende Einrichtungen und Bedingungen fest:

a) Jeder Postmeister ist eigentlich verpflichtet die Post selbst zu expediren, so wie die Stunden- Personen- und Frachtzettel zu verfertigen. Verhindert die Menge der Geschäfte dieß, so muß er doch wenigstens alles genau vorher untersuchen, und die abgehenden Frachtzettel selbst unterschreiben.

Anmerk. Nur Leute, welche sich wegen ihres Alters, ihrer Solidität und Kenntnisse dazu qualificiren, können unter Autorität der obersten Behörde zu Postschreibern genommen werden, aber dennoch muß der Postmeister für sie stehen.

§. 906.

b) Bey der Expedition der Post hat jeder Postofficiant dahin zu sehen, daß Briefe mit Geld, Juwelen oder andern Sachen von hohen Werth beschwert, mit einem guten Couvert versehen, und gehörig sicher und unverdächtig eingepakt seyen. Im entgegengesezten Fall hat der Postmeister das Recht die Annahme zu verweigern. Eben so ist darauf zu sehen, daß die Adressen richtig, genau und bestimmt seyen.

Gleiche Vorsicht ist bey Geld, bey der Bezeichnung der Geldbeutel und Geldfässer zu beobachten.

§. 907.

Um aber die Sachen von Werth zu kennen, ist jeder Correspondent verpflichtet auf den Briefen, welche mit Geld oder Pretiosen beschwert sind, den Werth derselben richtig anzuzeigen, damit alles gehörig ins Buch und in die Karten eingetragen werden kann. Thut irgend ein Correspondent dieß nicht, oder verschweigt er den Werth, so wird ihm bey eintretendem Verlust nichts vergütet. Dagegen hat jeder, der nach den oben angegebenen Maaßregeln verfahren, bey eintretendem Verlust, den sichern Ersaz von dem Postamte zu gewärtigen.

§. 908.

Um dem Absender darüber die nöthige Sicherheit zu ertheilen, und damit er sich nöthigen Falls legitimiren könne, wird jedem auf Verlangen ein Postschein ertheilt, welcher aber nicht länger als ein Jahr gültig ist, als wie lange die Post dafür haftet.

§. 909.

Ferner ist es nöthig, daß alle Packete, Poststücke, Briefe u. s. w. sobald sie auf die Post gegeben, numerirt und bezeichnet werden, weil nur auf diese Art es möglich ist, die so nöthige Ordnung zu erhalten.

§. 910.

c) Jeder Postmeister endlich muß die Geldbriefe, Pakete, Fässer in die auf das distribuirende Postamt gerichtete Karte, und ins Postprotocoll genau mit Beysezung des Gewichts eintragen, und bey jeder besondern No. bemerken, ob sie im Briefbeutel, in der Postlade oder auf dem Postwagen befindlich. Eben so muß jedes Stück im Frachtzettel wiederholet, und die Poststücke dem Postillion oder dem Schirrmeister, wenn solcher vorhanden, wie es auf Hauptcursen seyn sollte, zugezählt werden.

Die Briefbeutel müssen stark, fest und versiegelt, und alle vor Abgang der Post gewogen und das Gewicht derselben notirt werden.

§. 911.

Eine gleiche Sorgfalt haben die Postofficianten auf die richtige Abgabe der Sachen und Briefe zu richten, so wie auf Poststücke, welche mit verderblichen Sachen, als Victualien u. s. w. beschwert sind. Leztre können entweder auf weite Touren gar nicht angenommen, oder sie müssen so schnell wie möglich befördert werden.

Anmerk. Alle diese Maaßregeln, die ein kluger Postofficiant selbst wählen wird, sind auch in der Postordnung vorgeschrieben. Wie vorsichtig man zu Werke gehen müsse lehrt ein kürzlich auf einer französischen Post geschehenes Unglück, wo durch Phosphor, der schlecht gepackt war, der ganze Postwagen entzündet wurde. Zur Sicherheit kann auch die Aufsicht auf den Postwägen über das leichtsinnige Tabacksrauchen gerechnet werden.

4)

§. 911.

4) Von der Erlangung der Bequemlichkeiten für die Reisenden.

Diese Bequemlichkeit, von der ein großer Theil der Zufriedenheit der Reisenden abhängt, betrift etwa folgende Stücke:

a) Die Einrichtung der Postwagen oder Postkaleschen. Bey ihnen soll nicht nur für Geräumigkeit und Bequemlichkeit zum Sizen gesorgt werden, sondern sie sollen vorzüglich auch bedeckt seyn, damit der Reisende nicht allen Winden und Wetter preis gegeben ist.

Anmerk. Musterhaft eingerichtet waren in dieser Hinsicht die vormahligen Reichspostwagen, so wie es auf den Hauptcursen die Preußischen, Französischen und Englischen noch sind. Am schlechtesten ist gewöhnlich für die mit Extrapost Reisenden gesorgt, wenn sie keine eigenen Wagen haben. Da aber für den Wagen in der Regel keine geringe Summe bezahlt werden muß, so wäre es der Billigkeit gemäß, auf jeder Station für einige Postchaisen zu sorgen.

§. 912.

b) Die Einrichtung der Posthäuser. Diese müssen nicht nur an sich bequem und geräumig, besonders mit einem gehörigen Hofe versehen seyn, sondern es muß in demselben auch für Gelegenheit gesorgt werden, daß Fremde, welche mit der ordinären oder mit Extrapost ankommen, dort nicht nur speisen, sondern selbst des Nachts logiren können.

Anmerk. Um aber die Reisenden vor Uebertheuerung zu sichern, muß den Postmeistern so gut wie den Gastwirthen eine Taxe vorgeschrieben werden.

§. 913.

Nicht weniger ist für eine gewöhnliche Passagierstube zu sorgen, wo sich die Passagiere während des Postwechsels aufhalten können. Eine solche Stube muß zwar in der Nähe der Expedition, aber nicht unmittelbar mit ihr verbunden oder eins seyn.

§. 914.

c) Die Vermeidung alles dessen, wodurch die Passagiere auf der Reise incommodirt werden. Dahin gehöret, wenn der Postwagen zu eng ist und nicht die nöthigen Size hat, oder wenn er mit zu vielen und großen Paketen und Kisten beschwert wird. Leztre, wenn sie in größerer Menge vorhanden sind, als sie bequem mit dem Postwagen fortgeschaft werden können, müssen durch Beywagen weiter befördert werden.

Anmerk. Bergius a. a. O. rechnet zur Bequemlichkeit der Postanstalten mit Recht auch die Höflichkeit der Postmeister, die freylich häufig nur ein frommer Wunsch ist.

Zweytes Kapitel.

Von der Verwaltung des Postwesens in finanzieller Hinsicht.

§. 915.

Die Postanstalt soll zunächst bloß für Bequemlichkeit der Staatsbürger eingerichtet werden, und der Vortheil,

wel-

cher daraus entstehet, soll mehr nationalökonomisch als bloß finanziell seyn. Wenigstens muß die daraus fließende Einnahme nur als etwas Zufälliges, nicht als etwas Wesentliches betrachtet werden. Und immerhin kann, selbst finanziell betrachtet, die Post einen oft nicht unbedeutenden Ueberschuß gewähren, ohne darum aufzuhören eine Anstalt zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums zu seyn.

Aus diesem Grunde ist allerdings die Kammeralverwaltung derselben ein Gegenstand von großer Wichtigkeit.

Anmerk. Wie einträglich das Postwesen selbst bey der billigsten Taxe, aber bey einer zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung, werden kann, beweißen die Revenüen, welche das Haus Taxis von den Reichsposten zog. In keinem teutschen Staate ist jezt die Posttaxe so gering, und dennoch wird keiner verhältnißmäßig seine Revenüen so hoch bringen.

§. 916.

Um nun das, was von staatswirthschaftlicher Seite über das Postwesen gesagt werden kann, und was die eigentliche Verwaltung betrift, in einer gewissen Ordnung abzuhandeln, wollen wir folgende Gegenstände jezt einzeln näher betrachten:

1) Die Einnahme aus dem Postwesen.

2) Die darauf zu verwendenden Ausgaben.

3) Die Direktion und Administration desselben.

4) Die Expedition, das Rechnungs- und Kassenwesen.

5) Die Entwerfung der Postordnung.

§. 917.

1) Von der Einnahme aus dem Postwesen.

Die Einnahme aus der Postverwaltung beruht hauptsächlich auf dem commerciellen Flor und der Circulation in einem Staat, denn diese sind es vorzüglich, welche das Postwesen heben, so wie gegenseitig ein wohleingerichtetes und nach billigen Grundsäzen angelegtes Postwesen, dem Verkehr und der Circulation im Lande zum Hebel dient.

§. 918.

Als Hauptgrundsaz, der sich durch die Erfahrung einen langen Zeitraum hindurch bestätiget hat, ist hier immer anzunehmen: die Posttaxen so niedrig wie möglich zu sezen, wenigstens nicht höher, als daß über die nöthigen Ausgaben nur ein unbedeutender Ueberschuß in der Regel verbleibe. — Bey diesem Grundsaz wird nicht nur dem ersten Erforderniß vollkommene Genüge geleistet, sondern das finanzielle Interesse wird zugleich mit befördert, indem bey einer geringen Posttaxe durch die Menge kleiner Einnahmen mehr plus entsteht, als bey einer hohen Taxe, durch die wenigen großen.

Anmerk. Schon v. Justi a. a. O. und Bergius a. a. O. haben dieß hinreichend aus einander gesezt. Gründlich und mit historischen datis belegt, hat neuerlich Klüber a. a. O. diesen Gegenstand behandelt.

§. 919.

Alle Posteinkünfte lassen sich unter folgende Classen bringen:

a) Portogelder für Briefe, Pakete, Gelder u. s. w. welche mit der ordinären Post abgehen.

b) Passagiergelder von Reisenden auf der ordinären Post, und von der Ueberfracht, welche diese bisweilen zu bezahlen haben.

c) Extrapost- Courir- Estafettengelder.

d) Gelder für Fuhrscheine an Miethkutscher.

e) Poststrafgelder.

§. 920.

Portogelder.

Alle Postgelder, sie mögen einen Nahmen haben, welchen sie wollen, werden nach einer gewissen, von der obersten Postbehörde vorgeschriebenen und zur öffentlichen Kunde des Publicums gebrachten, Norm (Posttaxe, Posttarif) erhoben.

Die Taxe für Briefe, Päkereyen, Gelder u. s. w. muß nach der Meilenzahl in der Art festgesezt werden, daß das Porto nach der Entfernung der Orte, und zwar nach dem kürzesten Wege, welchen die Posten nehmen können, berechnet und bezahlet wird.

§. 921.

Für einfache, gewöhnliche Briefe ist das Porto nicht nach dem Gewichte zu bestimmen, sondern nur dann, wann sie wirklich die Größe von Paketen erreichen. Doppelte Briefe werden um etwas höher angesezt, aber drum nicht noch einmahl so hoch. Für Packereyen von geringen

gen Umfang, für unbedeutende Sachen und Victualien, muß das Porto verhältnißmäßig geringer; für Pakereyen, welche ungleich größer, als schwer sind, für Gelder und Sachen von Werthe kann es höher gesezt werden. Auch ist für Zeitungen, Drucksachen u. s. w. das Porto geringer zu sezen, als für andere Pakete.

Anmerk. Die neuere Methode, wornach man die Briefe auf der Goldwage nach Gran und Aß bestimmt, ist wenigstens für das Publicum — und ich fürchte selbst für die Postcasse — nicht vortheilhaft.

§. 922.

Alle diese Taxen werden gewöhnlich von 3 zu 3 Meilen bestimmt, indem man diese Entfernung als die geringste annimmt. Billig ist es auch, daß mit der größern Entfernung, wenigstens bey Paketen, Geldern und Briefen, das Postgeld in einem gewissen Verhältniß abnehme.

Anmerk. Ueber die verschiedenen Taxen, und über die Einrichtung derselben findet man viel Lehrreiches in der Klüberschen Schrift. Die Gesichtspunkte, woraus eine Posttaxe zu betrachten ist, sind vorzüglich die Bequemlichkeit des Publicums, und auf der andern Seite die Größe der Gefahr, welche die Post übernimmt. Es müssen daher alle Gegenstände, bey welchen die Post ein Risico übernimmt, höher angesezt werden, als andere.

§. 923.
Passagiergelder.

Diese werden von den mit der Post Reisenden meilenweise bezahlt. Die Größe des zu entrichtenden Postgeldes hängt mehr, wie bey den Briefen u. d. g. von dem Preise der Lebensmittel und vorzüglich des Futters ab, daher es billigerweise auch nach diesen Dingen bestimmt wird. Es darf übrigens nie höher, als so hoch gesezt werden,

daß

daß das Reisen mit der ordinären Post die wohlfeilste Art fortzukommen bleibt. Auch ist dieß um so leichter möglich, weil eines oder ein paar Passagieren wegen, eben kein größerer Aufwand gemacht zu werden braucht. Auf den meisten teutschen Posten wird für die Postmeile 5 bis 6 gr. bezahlt; selbst bey theuern Preisen des Futters ist dieß immer eine Taxe, die der Postcasse noch einen ziemlichen Ueberschuß gewährt.

§. 924.

Billig ist es, daß jeder Reisende eine Anzahl von Pfunden frey mit sich nehmen darf, an Kleidungsstücken, Wäsche und anderen Effekten. Dieses Gewicht ist etwa auf 50—55 ℔. fest zu setzen. Reisende ohne alles Gepäke, müßen daher nicht das volle Postgeld, sondern höchstens nur $\frac{2}{3}$ des Ganzen bezahlen; ein gleicher Fall tritt bey Kindern unter 14 Jahren ein.

§. 925.

Für Päckerey, welche Reisende über das gesezmäßige Quantum mit sich führen, müssen sie Ueberfracht bezahlen, bey dieser aber findet ebenfalls billig eine geringere Taxe statt, als bey andern Paketen.

Anmerk. Der Bequemlichkeit der Reisenden wegen ist es auch nothwendig, daß das an die Postillions zu gebende Trinkgeld gesezmäßig bestimmt werde, damit solche nicht ungebührliche Foderungen an dieselben machen.

§. 926.

Extrapost=Courier= und Estafettengelder.

Diese Einnahme fällt entweder den Postofficianten, oder

und Postfahrern, oder der Postcasse zu. Den erstern gehört sie, wenn die Pferde nicht auf Kosten des Staats gehalten, sondern wenn die Postfuhren an die Postmeister oder an Postverwalter verdingt sind; der leztern kömmt sie natürlich zu, wenn die Pferde vom Staate selbst gehalten werden.

Man mag eine Einrichtung treffen, welche man will, so muß auch hier der Grundsaz gelten: die Extrapost-Taxe so niedrig zu sezen, als es der Preis des Futters u. s. w. nur immer zuläßt. Die Taxe für Estafetten und Couriere wird billig etwas höher gesezt, weil beide noch schneller befördert werden müssen, als die Extraposten.

Anmerk. Im Königreich Sachsen zahlt man gegenwärtig folgendes für 1. Meile:

Extrapost 1 Pferd	—	10 gr.
Estafette	— — —	14 —
Courier	— — —	14 —
Wagen	— — —	4 —
Trinkgeld	— — —	4

Zur Bequemlichkeit der Reisenden ist durchaus auch eine Taxe für die Trinkgelder der Postillions und für die Schmiergelder der Schirr- oder Wagenmeister festzusezen und mit Strenge darüber zu halten, damit diese Menschen gegen die Reisenden sich nicht ungebührlich und grob betragen. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient hier noch der Umstand, wieviel Pferde ein mit Extrapost Reisender nehmen solle. Natürlich richtet sich dieß nach dem Weg und nach dem Gepäck, was er bey sich hat, worüber in jeder Postordnung das Nähere bestimmt ist.

§. 927.

Werden die Postpferde vom Staate selbst gehalten, so fließt gewöhnlich der ganze Ertrag davon in die Post-

casse

casse und die Postofficianten bekommen nur eine gewisse Quote davon. Ist aber das Fuhrwesen getrennt, dann gehört der Ertrag gewöhnlich dem Pferdehalter, er hat aber an die Postcasse für die Expedition, vom Thaler etwas gewisses abzugeben, und das ist eigentlich dann der Ertrag aus den Extraposten, Couriers und Estafetten, der der Postcasse zu gute kömmt.

§. 928.

Gelder für Fuhrscheine oder Postzettel.

In den meisten Staaten hat man zum Vortheil des Postwesens die Einrichtung getroffen, daß Miethkutscher, Hauderer u. s. w. wenn sie Reitende weiter als über eine Poststation hinausfahren, vorher einen Postzettel (d. h. einen Erlaubnißschein) lösen, und dafür eine Kleinigkeit an einigen Groschen bezahlen müssen. Dieß ist die Einnahme, von der hier die Rede ist. Daß dergleichen Leute etwas an die Postcasse entrichten müssen, scheint nicht unbillig zu seyn, nur muß es in einem billigen Verhältniß geschehen.

§. 929.

Strafgelder.

Diese müssen theils die Postofficianten bey Unterlassung ihrer Pflicht, theils andere wegen begangener Unterschleife und Postdefraudationen nach den Postgesezen und auf Erkenntniß der Postdirection, bezahlen. Diese Einnahme ist freylich nicht eben bedeutend, und kann auch nicht wohl als etwas Bestimmtes angenommen werden.

§. 930.

§. 930.

Man könnte unter die Einnahmen wohl auch das rechnen, was durch Spedition der Zeitungen, Journale u. s. w. einkömmt; allein da dieser Ertrag gewöhnlich den Postofficianten überlassen, und gleichsam als ein Accidenz für diese angesehen wird, so kömmt davon nichts in die Postcasse. In einigen Staaten berechnet der Postmeister davon einen gewißen Theil.

§. 931.

Die Einnahme aller dieser Gelder geschieht in der Regel unmittelbar vom Postamte selbst, und zwar werden die meisten dieser Artikel pränumerando bezahlt, z. B. Passagiergelder, Extrapost- Courier- und Estafettengelder. Beym Porto kömmt es darauf an, ob die Briefe und Pakete franco oder porto sind. Im ersten Fall wird ebenfalls pränumerirt — im zweyten wird erst beym Empfang bezahlt.

Anmerk. Ueber die Berechnungen und über die Bestimmung der Postrevenüen im Allgemeinen, wird weiter unten gesprochen werden.

§. 932.

2) Von den Ausgaben auf das Postwesen.

Die Ausgaben, welche das Postwesen verursacht und welche im Ganzen nicht unbedeutend sind, lassen sich vielleicht unter folgende Classen bringen:

a) Ausgaben, welche die Unterhaltung des Postfuhrwesens im Ganzen betreffen;

b) Ausgaben, welche das Postpersonal verursacht;

c)

c) Ausgaben, welche die Expedition der Posten und die Sicherheitsmaaßregeln derselben veranlaßt.

§. 933.

Unterhaltung des Postfuhrwesens.

Unter diese Ausgaben gehört die Unterhaltung der Pferde, der Wagen und alles dessen, was näher oder entfernter zum Packwesen zu rechnen ist.

§. 934.

Was nun zuerst die Unterhaltung der Pferde betrift, so hat man hier mehre verschiedene Methoden, nach welchen dieselbe statt finden kann; wir wollen sie genauer prüfen.

§. 935.

Erste Methode.

Man läßt die Pferde von den Postmeistern oder Posthaltern anschaffen und auf ihre Gefahr unterhalten, und bezahlt aus der Postcasse ein monathliches oder wöchentliches Quantum für diesen Unterhalt, wogegen die Postmeister alle ordinären Posten und Extraposten fahren müssen. Dieser Methode dürfte vielleicht der Vorwurf gemacht werden können, daß die Postmeister zur Schonung ihrer Pferde die so nöthige Schnelligkeit verabsäumen. Auch wird sie offenbar auf nicht sehr besuchten Routen, wo auf Extraposten weniger zu rechnen ist, und vielleicht nur wöchentlich ein paar ordinäre Posten zu fahren sind, sehr kostspielig.

§. 936.

Zweyte Methode.

Man überläßt die Unterhaltung der Pferde den Postillions und bezahlt diesen für jede Postfuhre nach Maaßgabe der Entfernung, ein bestimmtes Fahrlohn. Auch erhalten sie überdieß das vorgeschriebene Trinkgeld von den Passagiers. Auf Poststationen, wo nur wenig Pferde gehalten werden, ist diese Methode offenbar die beßte und wirthschaftlichste, nur ist sie bey einem großen Postamte nicht anwendbar, weil hier das Ganze zu sehr vertheilt werden müßte, da sich selten Postillions genug finden würden, welche das dazu nöthige Kapital aufwenden können.

Anmerk. In mehrern teutschen Ländern, und nahmentlich in den preußischen Staaten, findet man diese Einrichtung. Aber freylich ist auch hier ein Nachtheil nicht zu verkennen, nähmlich der: daß gewöhnlich die Postillions aus Unvermögen keine guten und tüchtigen Pferde anschaffen können, und nun durch die schlechten Pferde nicht selten das ganze Postwesen leidet.

§. 937.

Dritte Methode.

Nach dieser Methode werden alle Postfuhren dem mindest fordernden veraccordirt, so daß er gegen eine gewisse jährliche Pacht alle ordinären Postfuhren ohne Ausnahme beschaffen muß. Man hat diese Methode hie und da allen andern vorziehen wollen, allein dazu dürften wohl schwerlich hinreichende Gründe genug vorhanden seyn. Soll sie wirklich vortheilhaft gemacht werden, und aus den Gren-

zen

zen eines bloßen Hazardspiels herauskommen, so ist sie anders als gewöhnlich einzurichten.

§. 938.

Nützlich scheint es immer, wenn die eigentliche Expedition und das Fuhrwesen getrennt sind, und das kann auch wohl statt finden, nur mache man dann die Einrichtung so, daß der Fuhrverwalter für die ordinären Posten etwas gewisses, von den Extraposten aber eine gewisse Quote bekomme, und dafür die Pferde zu halten hat.

§. 939.

Vierte Methode.

Diese Methode endlich bestehet darinnen, daß die Unterthanen, welche Pferde besitzen, die Posten der Reihe nach gegen eine Taxe pro Meile, welche nach dem Preise des Futters, nach dem Wege und nach der Entfernung eingerichtet ist, fahren müssen. v. Justi nimmt diese Methode als die beßte sehr in Schuz, hat aber dabey vergessen, daß sie die Postanstalt zu einem Zwanginstitut macht, wodurch sie für die Unterthanen drückend, lästig und gehässig wird.

v. Justi Finanzwiss. S. 195. seq.

Anmerk. In Dänemark und Schweden hat man diese Methode seit langen Zeiten eingeführt und die Erfahrung lehrt dort, daß sie für das Postwesen selbst nicht gerade ungünstig, von den Unterthanen aber doch als ein lästiger Zwang betrachtet wird. Anders ist es mit Extraposten; hier tritt wohl öfters der Fall ein, daß zu gewissen Zeiten die Postpferde nicht hinreichen — und dann sind die Pferdehalter verpflichtet, zum beßten der Posteinrichtung, mit anzuspannen. Dieß darf

aber

aber jedoch nur im Nothfall geschehen, und die Bürger müssen dann eben so dafür bezahlt werden, wie die Post selbst. Welche von den hier angegebenen Methoden man übrigens zu wählen habe, müssen Zeit, Ort und Umstände bestimmen.

§. 940.

Auch hier kann, wie bey jedem Wirthschaftsartikel durch eine gute Einrichtung, so wie durch eine weise Sparsamkeit manche Ausgabe vermindert werden. So kann man durch einen gut eingeleiteten Zusammenhang der Hauptcurse und Seitenrouten leicht eine solche Einrichtung treffen, daß keine Post leer zurückfährt, sondern immer eine Retourpost wieder mit zurück nimmt. Damit aber die Postdirection in Stand gesezt werde, den Zusammenhang der Haupt- und Nebenrouten besser zu übersehen, so müssen genaue Tabellen entworfen werden, in welchen der Abgang und die Ankunft der Posten auf allen Stationen genau verzeichnet, und wobey bemerkt wird, ob die Pferde der angekommenen Posten leer zurückgehen, und ob oder wie lange sie auf eine Retourpost warten.

§. 941.

Auch kann dadurch manche Ersparung gemacht werden, daß nicht ohne Noth zu viele Beywagen der Post zugegeben werden. Nur wenn das gesezmäßige Gewicht der ordinären Post überschritten, und die zu einem Beywagen nöthige Fracht vorhanden, soll ein solcher genommen werden.

§. 942.

Nächst dem Unterhalt der Pferde verdient die Unterhaltung der **Postwagen** und alles dessen, was damit verbunden, ebenfalls die Aufmerksamkeit des Kameralisten. Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, wenn die Unterhaltung der Postwagen nicht unmittelbar vom Staate selbst besorgt wird, sondern wenn man solche entweder dem, welcher die Posten fährt mit in Verding giebt, oder wenn man ihren Unterhalt einem Wagner, Schmid oder Sattler gegen ein gewisses jährliches Quantum, veraccordirt.

§. 943.

Dem Staate wird der specielle Unterhalt immer höher zu stehen kommen, und noch überdieß eine Menge Schreibereyen und Rechnungen verursachen. Die Dauer eines Postwagens hängt freylich von seinem Gebrauch, von den Wegen u. s. w. ab, so daß sich etwas allgemeines im Etat nicht dafür festsetzen läßt. Durch einem Rechnungsdurchschnitt aber von mehrern Jahren, wird man diese Ausgabe wohl am leichtesten bestimmen können.

§. 944.

Die übrigen **Zubehöre** endlich an Postkisten, an Postladen, Briefbeuteln u. s. w. müssen von der Postcasse unmittelbar besorgt werden. Die Größe dieser jährlichen Ausgabe läßt sich auf dieselbe Art bestimmen, und so unbedeutend sie auch oft seyn mag, so darf sie doch nicht unberechnet bleiben.

§. 945.

Unterhaltung des Postpersonals.

Das Postpersonal bestehet aus mehrern verschiedenen Officianten und Unterbedienten und aus den Postknechten oder Postillions. Unter die Officianten gehören die Postmeister, Postinspectoren, oder Posthalter, die Secretaire oder Postschreiber, zu den Unterbedienten die Schirr- oder Wagenmeister — zu dem Gesinde die Postillions, die Briefträger ꝛc. Hier ist von ihnen nur die Rede in Betreff der Art und Größe ihrer Besoldung, und da giebt es mehre Wege diese einzurichten.

§. 946.

a) Die Postmeister oder Posthalter erhalten als Besoldung einen Antheil von dem Porto und allen Posteinkünften. Diese Besoldungsart hat allerdings den Vortheil, daß sie die Officianten mit ins Interesse zieht und thätig und aufmerksam macht; sie hat aber auf der andern Seite den großen Nachtheil, daß der Postofficiant auf keine ganz gewisse Einnahme rechnen kann, und daß er die Postrevenüen nicht selten auf unrechtmäßige Weise zum Nachtheil des Publicums vermehrt.

§. 947.

Soll diese Besoldungsart beliebt werden, so muß sie wenigstens nicht die einzige seyn, sondern man kann zugleich dem Postmeister die Extraposten, gegen eine geringe Abgabe überlassen, im Fall er die Pferde selbst hält, oder sie wohlfeiler, als die Extrapostaxe bekommen kann.

§. 948.

b) Die Postofficianten werden auf einen bestimmten fixen Gehalt gesezt. Dieß scheint mir, wie bey den meisten Besoldungen, auch hier die beßte Art zu seyn. Noch zweckmäßiger und vortheilhafter für den Staat würde es aber seyn, wenn der Postmeister, wenn er durch Thätigkeit, Fleiß und weise Sparsamkeit, den reinen Ertrag des Etats erhöht, von diesem plus eine gewisse Anzahl von Procenten erhielte.

§. 949.

Die Größe der Besoldung hängt natürlich von der Größe und dem Umfang des Postamtes, also von den Geschäften ab. Sie muß so beschaffen seyn, daß ein Mann mit Familie standesmäßig leben kann. Vielleicht dürfte es vortheilhaft seyn, wenn die Besoldung, zum Theil wenigstens, in Naturalien bezahlt würde.

Werden dem Postmeister die Extraposten, Couriere und Estafetten überlassen, dann kann sein Gehalt geringer seyn.

§. 950.

Die Postsecretairs und Postschreiber sind der zweyte Theil des Postpersonals. Ob schon auf großen Expeditionen diese Menschen bedeutende Geschäfte haben, so ist ihr Gehalt drum sehr gering und gerade dieß ist der größte Schade, den sich ein Staat selbst zufügen kann. Denn nur von gut besoldeten Dienern ist Treue und Thätigkeit mit Gewißheit zu erwarten. Immer sollte der Postsecre-

tair die Hälfte, wenigstens ⅓ von dem haben, was ein Postmeister genießt.

Anmerk. Bisweilen ist die Unterhaltung der Postschreiber dem Postbeamten überlassen. Diese Einrichtung dürfte aber in vieler Hinsicht höchst unzweckmäßig seyn. Sollte sie aber ja statt finden, so muß der Secretär wenigstens vom Staate in Eyd und Pflicht genommen werden.

§. 951.

Zu den Accidenzien der Postmeister und Postsecretaire gehöret ausser der Kleinigkeit, welche für Postscheine erlegt wird, auch der Ertrag aus der Spedition der Zeitungen, Journale und öffentlichen Blätter, welcher ihnen gern zu lassen ist.

§. 952.

Die Unterbedienten, bestehend in den Wagen- oder Schirrmeistern, Briefträgern und Postillions, müssen verhältnißmässig ebenfalls gut gesezt werden, und dieß um so mehr, da zu diesem Geschäft zuverlässige, ehrliche und ordentliche Leute gewählt werden müssen.

Die Wagen- oder Schirrmeister, auch Conducteurs genannt, haben die Verpflichtung theils den Postwagen zu begleiten, und während der Reise die Aufsicht darauf zu führen, theils das Auf- und Abpacken der Posten, so wie das Schmieren der Wagen zu besorgen. Sie erhalten einen monathlichen Gehalt und ausserdem als Accidenz ein gewisses Trinkgeld. Die Briefträger können auf bedeutenden Postämtern von dem bloßen Briefträgerlohn bestehen, bey geringen müssen sie aber noch einen Gehalt bekommen.

§. 953.

Die Postillions werden, wenn die Postfuhren nicht vom Postamte selbst bestritten werden, vom Postfahrer unterhalten. Hält aber das Postamt zugleich die Pferde, dann fällt auch der Unterhalt derselben der Postcasse zu. Da sie gewöhnlich eine beträchtliche Einnahme aus den Trinkgeldern ziehen, so ist ihr Lohn nur gering, und sie erhalten, ausser einem wöchentlichen Kostgeld, etwa jährlich noch eine Postlivré.

Anmerk. Aus mehrern Gründen ist es nothwendig, daß die Postillions von dem Postmeister abhängen, ob sie gleich in Eyd und Pflicht genommen werden. Zu Gunsten der Postanstalt hat man in den meisten Staaten die Postillions, so lange sie als solche dienen, von der Militär-Conscription befreyt. Diese Maaßregel verdient allerdings Beherzigung.

§. 954.

Unterhaltung der Expedition und der Sicherheitsanstalten.

Ausser dem Gehalte der Postmeister und übrigen Postbedienten verursacht die Expedition der Posten noch mehre Ausgaben, welche bestritten werden müssen, bevor im Etat der wirkliche reine Ertrag bestimmt werden kann. Diese Ausgaben lassen sich etwa unter folgende Rubriken bringen:

a) Unterhaltung der Posthäuser;

b) Der Heizung und Beleuchtung der Expeditionszimmer;

c) Der Schreibematerialien;

d) Der Wachen und Convoys.

§. 955.

Unterhaltung der Posthäuser.

Da der Staat unmittelbar den Genuß aus dem Postwesen zieht, so ist es auch der Billigkeit gemäß, daß er die Anschaffung und Unterhaltung der Posthäuser über sich nehme. In Städten oder Orten, wo Gelegenheit vorhanden ist, dergleichen dazu paßliche Gebäude zu miethen, wird dieß immer der vortheilhafteste Weg seyn, weil dadurch nicht nur das Erbauungscapital für die Staatscasse, sondern auch der Abnuz dieses Capitals erspart wird. Wo dieß aber nicht thunlich ist, muß auf Kosten der Postcasse ein Posthaus mit den nöthigen Bequemlichkeiten, und wenn der Postmeister zugleich Posthalter ist, mit den erfoderlichen Stallungen erbauet werden.

§. 956.

Was dabey in architectonischer Hinsicht zu bemerken seyn dürfte, gehört nicht hierher, nur so viel bemerken wir, daß nächst der nöthigen Bequemlichkeit, besonders auf eine weise Sparsamkeit bey Erbauung derselben zu sehen sey. Hinsichtlich der Unterhaltung würde es wohlgethan seyn, wenn den Postofficianten diese gegen eine billige jährlich zu zahlende Remuneration zur Pflicht gemacht würde, weil dadurch die Aufmerksamkeit derselben mehr gereizt wird.

§. 957.

Heizung und Beleuchtung der Expeditionszimmer.

Auch diese kann der Postofficiant billigerweise nicht von seinem Gehalte tragen, sondern sie muß der Postcasse zur Last fallen. Beide Ausgaben sind für jede Localität leicht nach einem mehrjährigen Durchschnitt auszumitteln. Aus mehrern wirthschaftlichen Gründen wird es aber immer rathsam seyn, diese Ausgabe dem Postofficianten gegen ein bestimmtes Aversionalquantum übernehmen zu lassen.

§. 958.

Schreibematerialien.

Unter diese Rubrick gehören eine Menge kleinerer Ausgaben, die sich weder alle einzeln aufführen, noch berechnen lassen. Auch hier wird man am beßten verfahren, wenn man diese Ausgaben gegen ein jährliches Aversionalquantum von dem Postbeamten selbst bestreiten läßt.

§. 959.

Sicherheitsanstalten.

Hierher rechne ich besonders die bey der Post und vor den Posthäusern nöthigen Wachen und die Bezahlung der Soldaten oder Polizeywachen, welche den Posten als Convoy mitgegeben werden, wenn viel Geld oder andere Sachen von Werth darauf sind. Aus den vorhandenen Postrechnungen läßt sich auch der jährliche Betrag dieser Ausgabe leicht bestimmen.

§. 960.

Wir haben bisher von der Einnahme und Ausgabe gesprochen, welche aus dem Postwesen entspringen; es ist nun noch übrig von dem zu reden, wodurch im Allgemeinen die Einnahme vermehrt oder die Ausgabe vermindert werden kann. Beides geschieht besonders durch die Verhütung des Unterschleifes, welcher nicht selten dabey vorgeht.

§. 961.

Die Unterschleife, welche vorzüglich begangen werden, bestehen etwa in folgenden:

a) Wenn gewissenlose Postmeister mehr Porto nehmen, als ihnen der Taxe nach zukömmt. Gegen dieses Verbrechen kann sich der Staat nur durch rechtschaffene Männer, die er zu Postofficianten wählt, oder durch Androhung und Vollziehung schwerer Strafen schüzen. Es trift eigentlich das Publicum mehr als den Staat selbst.

b) Wenn die Postofficianten ihres eigenen Vortheils wegen, mit benachbarten Postämtern u. s. w. in solchen Verbindungen stehen, daß sie Briefe und Couverte an sie addressiren, um solchergestalt das Porto nicht zu berechnen, sondern in ihre Tasche zu stecken. Eben so kann dieß geschehen, wenn Kaufleute von fremden Correspondenten Briefe und Pakete an sich nehmen, und in einem Couvert zur Post versenden. Ferner geschieht eine solche Defraudation, wenn Passagiere Briefe und Pakete von andern mit zur Post nehmen.

Anmerk. Alle diese Postfrevel sind in der Regel in den Postordnungen hart verpönt.

§. 962.

c) Wenn die Postillions heimlich Waaren, Briefe oder Personen mitnehmen. Leztre sind unter den Nahmen Blinde bekannt. Dieses Vergehen ist um so strafwürdiger, weil dadurch nicht selten die Post verspätet wird.

§. 963.

Auch hat man zum Vortheil des Postwesens in einigen Staaten das Fuhr- und Botenwesen beschränkt, wenigstens so weit, daß es der Post keinen Schaden thut, z. B. daß Landkutschen keine Personen mitnehmen, zur Zeit, wo die Post geht, keine Briefe und Pakete unter einer gewissen Anzahl von Pfunden. Und wird es ihnen ja gestattet, so müßen sie von einem solchen Verdienste etwas an die Postcasse abgeben. Ob solche Beschränkungen der Postanstalt zur Empfehlung gereichen, und ob sie überhaupt nicht über die Grenzen der Polizey gehen, wollen wir nicht entscheiden.

Anmerk. Von den übrigen Postfinanzoperationen, wodurch man die Revenüen zu vermehren sucht, als z. B. durch die Poste roïale, durch Einschreibegebühren u. s. w., bemerken wir hier nichts, als daß sie dem Geiste des Postwesens durchaus zuwider sind, und diese Anstalt, die eine Wohlthat der Staatsbürger seyn soll, nur zu einer alltäglichen Finanzspeculation machen.

§. 964.

Von der Direction und Administration der Posten.

Das Postwesen wird entweder von der obersten Policeybehörde, oder Finanzbehörde, oder von einer eignen Oberpostbehörde dirigirt.

Da die Post allerdings ein Zweig der Polizey ist, oder vielmehr seyn soll, so scheint es nicht unschicklich zu seyn, wenn die Direction jener Staatsgewalt untergeordnet bleibt.

Es kann aber eben so auch von dem Finanzcollegio oder der Kammer dirigirt werden, wenn jenes nur die Bestimmung des Postwesens nicht aus den Augen verliert.

§. 965.

Da aber das Postwesen vorzüglich Einheit, Schnelligkeit der Expedition und ein gewisses mechanisches Ineinandergreifen erfodert, so ist allerdings die Direktion eines eigenen Oberpostamtes, dem ein besonderer Chef vorsteht, die angemessenste und zweckmäßigste. In großen Staaten kann dieses Collegium aus einigen Räthen, einem Secretär u. s. w. und aus dem General-Postdirector als Chef bestehen. In kleinern Staaten würde ein solcher Umfang des Colleginms nicht wirthschaftlich seyn, und es ist hier hinreichend, wenn ein oder ein paar Räthe des Kammercollegiums die Postdirection bilden, in welchem Fall aber die Direction von dem Kammercollegium abhängig bleibt.

§. 966.

In einigen teutschen Staaten, und vor der Auflösung des teutschen Reichs fast in den meisten, ist und war das Postwesen einem General-Erbpostmeister übertragen. So viel im Ganzen diese Einrichtung für sich haben mag, so viel läßt sich doch auch dagegen sagen. Wenigstens muß sie viel Modificationen erleiden, wenn sie ganz zweckmäßig seyn soll.

§. 967.

Was nun die Administration selbst anlangt, so geschieht solche am zweckmäßigsten vom Staate unmittelbar. Nur das Fuhrwesen kann Pächtern oder Entrepreneurs übertragen werden, keineswegs aber die Expedition. Die Gründe dafür sind von Wichtigkeit und oft schon erwogen worden.

§. 968.

Bey der Administration hat die obere Postbehörde alles zu besorgen, was das Mechanische und das Finanzielle betrift. An sie gehen von den Postofficianten die Berichte, so wie die Rechnungen an sie abgelegt werden. Sie ertheilt unmittelbar die Befehle an die Postofficianten und besorgt alles, was einer obern Behörde zukömmt.

Ausser einem Chef, und öfters einem oder ein paar Räthen, besteht das ganze Postdirectorium aus einem Expedienten und der gehörigen Anzahl von Calculatoren und Rechnungsverständigen, denn keine Art von Rechnungen fodert eine so genaue und große Aufmerksamkeit als die Postrechnungen, da bey der Vernachlässigung derselben

selben die größten Unterschleife vorgehen können. Das ganze Directorium bleibt aber doch der obersten Finanzbehörde untergeordnet.

§. 969.

Von der Expedition, dem Rechnungswesen u. s. w.

Wir haben oben von den Kosten gesprochen, welche die Expedition verursacht, aber noch nicht von der Einrichtung und Besorgung derselben. Die Expedition der Posten geschieht von den Postmeistern oder Postsecretairen im Nahmen und Unterschrift der erstern. Die ganze Procedur dabey ist folgende: So wie ein Brief, Paket oder Geld auf die Post aufgegeben wird, so wird zu erst das Gewicht bestimmt, um darnach das Porto angeben zu können, so dann wird der Brief oder das Paket u. s. w. numerirt und in die Postkarte eingetragen. Leztres geschieht jedoch auch erst, wenn die Postexpedition 1 oder 2 Stunden vor Abgang der Post geschlossen, und keine Sachen weiter angenommen werden.

§. 970.

Bey Geld- und andern Paketen, welche dem Postwagen anvertraut werden, müssen diese Stücke durchaus Stück vor Stück und nach der Nummer einzeln in die Karte eingetragen werden, dagegen findet bey den bloßen Briefen ein Unterschied statt. Man trägt hier nähmlich entweder alle Briefe Stück vor Stück in die Karte mit dem Nahmen und Ort des Empfängers nebst Auslage, Franco oder zu bezahlendem Porto; oder man bedient sich

der bloßen Correspondenz-Karten, worinnen bloß die Stückzahl der nicht recommandirten Briefe angegeben wird.

§. 971.

Allerdings gewährt die erste Methode, wenn nicht gerade absolut mehr Sicherheit für die Briefe, dennoch die Bequemlichkeit, daß man bey dem Verlust eines Briefes durch Laufzettel u. s. w. leichter Auskunft erhalten kann; die zweyte vereinfacht dagegen die Expedition und ist daher weit schneller.

§. 972.

Die Briefe werden gewöhnlich nach ihren Classen sortirt und numerirt, in den Karten aber sind zwey, oder auch drey Rubriken; die eine für Porto, die andere für Franco und die dritte vordere für weitergehendes Franco.

Diese Karten müssen in duplo angefertiget werden; ein Exemplar wird an das nächste Postamt mit den Briefen in den Briefbeutel gepackt, das andere bleibt auf dem Postamte und wird gewöhnlich in ein eigenes Buch (Manual, Expeditions-Protokoll) eingetragen. An jedes Postamt, mit welchem das andere in besonderer Abrechnung steht, wird so gleich der Briefbeutel mit der Karte versiegelt addressirt.

Anmerk. Sehr vortheilhaft und bequem ist es, wenn sich auch entferntere Postämter in einen eigenen Kartenwechsel mit einander einlassen.

§. 973.

Die Specialkarten dienen theils zur Berechnung der

Post-

Postämter unter sich, theils als Rechnungsbelege für Einnahme und Ausgabe der Postexpeditionen. Beydes sind eigentlich die Hauptbestimmungen derselben, obgleich auch die Sicherheit, welche sie dem Publicum gewähren, nicht zu übersehen ist.

§. 974.

Nächst der Karte muß vor dem Abgang der Post, noch ein Frachtbrief entworfen und dem Schirrmeister oder Postillion übergeben werden. Dieser enthält ein summarisches Verzeichniß aller Poststücke und Briefbeutel, wie sie sich auf dem Postwagen befinden, und dem Postillion übergeben worden sind.

§. 975.

Bey der Ankunft der Post, werden zuerst die Karten eröffnet und die bezeichneten und beyliegenden Briefe, so wie sie der Nummer nach gelegt sind, werden in den Karten angestrichen und auf der Aufschrift ebenfalls bezeichnet. Die so bezeichneten Briefe erhalten die Briefträger zur Vertheilung; die Karten aber werden sorgfältig aufbewahrt, da ein Extract aus ihnen als Beleg der Hauptrechnung beygelegt werden muß.

Anmerk. Der Ordnung gemäß wird das Porto auf dem Brief mit rother Dinte angemerkt. Sehr bequem ist auch die Einrichtung auf den meisten Postämtern, nach welcher man auf die Briefe den Tag der Aufgabe und den Nahmen des Postamtes stempelt.

§. 976.

Eine Hauptsache bey der Expedition bleibt immer die Ab- und Zurechnung, welche die Postämter gegenseitig

mit einander halten. Dieses geschieht aber durchaus nicht nach einer Norm, sondern nach sehr verschiedenen Grundsätzen, da die Antheile so sehr verschieden sind. Gewöhnlich geschieht die Abrechnung monathlich oder vierteljährig, und dann müssen die Postämter einander gegenseitig die Karten bescheinigen, damit solche in der Folge der Rechnung als Belege beygelegt werden können.

Anmerk. Obgleich die Ab- und Zurechnung auf dem ersten Augenblick sehr schwierig scheint, so ist doch im Ganzen für den Eingeweihten das Geschäft sehr einfach und klar. Alles kömmt nur darauf an, genau zu wissen, wie viel jedes Postamt zu seinem Antheil am Porto und Franco erhält. Sehr erleichtert könnte dieses Geschäft allerdings dadurch werden, wenn sich die berechnenden Postämter dahin vereinigten, in jedem Fall gleiche Antheile zu nehmen.

§. 977.

Rechnungswesen.

Die Entwerfung der eigentlichen Posthauptrechnung ist so einfach wie möglich, da die Hauptarbeit in den Belegen, vorzüglich aber in den bescheinigten Karten liegt. Sie zerfällt, wie jede andere Rechnung in zwey Haupttheile, in Einnahme und Ausgabe; zulezt wird die Bilanz gezogen.

Die Einnahme zerfällt wieder in verschiedene Kapitel und eben so die Ausgabe.

§. 978.

Gewöhnlich wird die Rechnung vierteljährig, so wie der Cassenbestand abgeliefert. Ein längerer Ablegungstermin

nin ist deßhalb nicht rathsam, weil sich sonst zu viel zusammenhäuft und auch die Casse in den Händen des Postofficianten zu stark wird.

Es können entweder zwey Rechnungen oder nur eine gestellt werden. Bey zwey Rechnungen enthält die eine die ordinären Posten, die andere die Extraposten, Couriere und Estafetten. Immer muß aber die Rechnung in duplo angefertiget werden, da ein Exemplar auf dem Büreau verbleiben, das andere aber an die obere Behörde eingeschickt werden muß.

Die Monirung, Justification und Abnahme der Rechnung geschieht eben so wie bey jeder andern Rechnung, von der obersten Postbehörde.

§. 979.

Der Etat für das Postwesen und die Ausmittelung des Ertrags desselben, ist eben so wenig Schwierigkeiten unterworfen. Um beide genau zu bestimmen, darf man nur aus den Rechnungen einen 10 jährigen Durchschnitt über Einnahme und Ausgabe, so wie über den reinen Ertrag entwerfen. Ohne vorhandene Rechnungen, an denen es hier aber niemals fehlen wird, ist durchaus ein solcher Ertragsanschlag nicht zu entwerfen.

Anmerk. Die Bestimmung des Ertrags aus dem Postwesen wird in dem jährlich zu entwerfenden Budget aufgeführt. Aus dem, was bisher gesagt worden, folgt sehr bestimmt, daß man diesen Ertrag durchaus nicht zu hoch ansezen müsse, um am Ende nicht zu sehr getäuscht zu werden. Denn wenn z. B. der Ertrag des Postwesens bey einer geringen und billigen Taxe jährlich 20000 Rthl. beträgt, so wird er

bey einer verhältnißmäßig erhöhten oder verdoppelten Taxe nicht 40000 Rthlr. betragen, sondern vielleicht kaum die vorherigen $\frac{20}{111}$. wenn die Taxe zu hoch ist, indem, wie die Erfahrung lehrt, in einem solchen Fall jeder seine vorige Correspondenz beschränkt, und die Post überhaupt vermeidet wo, und so lange er kann.

§. 980.

Von der Postordnung.

Die Postordnung oder das Postreglement enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Postofficianten gegen ihre Obrigkeiten, gegen das Publicum, und umgekehrt, die, welche das Publicum gegen die Post hat. Die Postordnung muß demnach in einem systematischen Zusammenhang alle diese Geseze in gedrängter Kürze, aber deutlich und bestimmt aussprechen.

§. 981.

Sie zerfällt in vier Abschnitte.

Der erste sezt die Rechte und Verbindlichkeiten auseinander, so wie das Verhältniß, in welchem die Postofficianten zum Staate, und der Staat zu ihnen stehet.

Der zweyte bestimmt das Verhältniß, in welchem die Unterbedienten, die Postillions u. s. w. zu den Officianten stehen, und umgekehrt.

Der dritte giebt das Verhältniß an, in welchem das Postwesen zum Publicum und dieses zum Postwesen stehet.

Der vierte endlich begreift die Postpolizey in sich, und giebt überhaupt darüber Aufschluß, in wie fern es dem

Publi-

Publicum Pflicht ist, bey gewissen Vorfällen die Post zu unterstüzen u. s. w.

Anmerk. Der weitere specielle Inhalt läßt sich aus der Postordnung selbst ersehen, die hier nicht angegeben werden kann. Sie wird in allen Staaten zur öffentlichen Kunde des Publikums gebracht. Die vorzüglichsten sind die Königl. Sächs. die Königl. Preußische, und die neuerlich bekannt gemachte Königl. Westphälische.

§. 982.

Mit der Postordnung hängt in gewisser Hinsicht der Posttarif zusammen. Dieser enthält das Verzeichniß der Taxen für Briefe, Pakete, Passagiere, Extraposten, Estafetten u. s. w. Was bey der Entwerfung eines solchen Tarifs zu bemerken, ist schon oben erinnert worden; hier führen wir nur noch an, daß ein solcher Tarif durchaus zur Kenntniß des Publicums gebracht werden müße, damit jeder überzeugt werde, daß man ihm nicht mehr abfodere, als er taxmäßig zu geben hat.

§. 983.

Endlich ist die Post zur Bequemlichkeit des Publicums noch verpflichtet, ein Verzeichniß bekannt zu machen, über den Abgang und das Ankommen jeder Art von Posten auf dem Postamte. Dieses Verzeichniß pflegt man wohl auch den Postbericht zu nennen.

Anmerk. Das, was ich hier vom Postwesen angegeben habe, hoffe ich, soll zu dem vorgenommenen Zweck hinreichen. Die verschiedenen Rechnungsformen u. s. w werden in den Vorlesungen vorgelegt, so wie der Anhang zu diesem 2ten Theil dergleichen Formulare enthalten wird. Zu den Schriften über das Postwesen bemerke ich noch folgende:

Becker's Taschenbuch für das Postwesen. Jena 1801.

P. F. K. Reinbold, über das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben, in Hinsicht auf das allgemeine Beßte, den Nutzen und die Bequemlichkeit des Publicums. Göttingen. 1803.

Dritte Abtheilung.

Von den Geschäften, welche die Verwaltung des Geleits- und Zollwesens verursacht.

§. 984.

Sehr oft werden die beiden Abgaben an Geleite und Zoll mit einander verwechselt, da sie ursprünglich doch wesentlich verschieden sind. Das Geleite nähmlich, ist eine an den Staat zu entrichtende Abgabe für die Sicherheit, die jeder Reisende auf der Straße genießt; der Zoll, in der eigentlichen ursprünglichen Bedeutung, ist aber eine Abgabe, die man dem Staate für den Gebrauch der Straße bezahlt, da diese als ein Eigenthum desselben angesehen wird.

Anmerk. Das Geleite, welches nicht in allen teutschen Staaten üblich, ist eigentlich in den Zeiten des Faustrechts entstanden, wo man jedem Reisenden ein Geleit, d. h. eine sichere Bedeckung mitgab, um ihn gegen Beraubung und Plünderung auf der Straße zu sichern. Später, da eine Polizey organisirt wurde, ist aber dennoch diese Abgabe beybehalten worden. Da aber jeder Staatsbürger ohnehin für den Schutz und die Sicherheit, die ihm der Staat gewährt, nach seinem Vermögen beytragen muß, so scheint sich dieses Regal jetzt nicht aus hinreichenden Gründen ver-

theidigen zu lassen. Höchstens dürfte es sonach nur von Fremden, keineswegs aber von Einheimischen zu erheben seyn.

Ich kann hier nicht zu bemerken unterlassen, daß nach Grundsäzen der Nationalökonomie zwar nur wenig von den jezt bestehenden Staatsrevenüen in der alten Form stehen bleiben dürften, daß aber demungeachtet es ungleich rathsamer seyn möchte, lieber alte Abgaben, wenn sie nur nicht geradezu ungerecht sind, bestehen zu lassen, als neue an ihrer Statt einzuführen, und wenn leztre auch wirklich in nationalökonomischer Hinsicht einige Vorzüge haben sollten. Ueberdieß ist das Geleite so gering und vertheilt sich so sehr, daß es den, welcher es zu geben hat, eben nicht drückt, dem Staate aber im Ganzen eine nicht unbedeutende Revenüe gewährt, die sonst auf andere Art herbeygeschaft werden müßtr.

§. 985.

Das Geleite pflegt gewöhnlich nur eine sehr mäßige Abgabe zu seyn, und wird in den meisten Staaten, wo es noch existirt, nur vom Geschirr oder von Waaren u. d. g., aber höchst selten von der Person bezahlt. Es läßt sich nicht wohl eine Norm angeben, wie hoch es zu sezen sey; auch ist dieß kaum nöthig, da es in neuern Zeiten wohl schwerlich irgendwo eingeführt werden dürfte, wo es vorher nicht bestand, und da wo es einmahl besteht, ist die Höhe desselben schon immer bestimmt. Rathsam dürfte es allerdings seyn, das Geleite, wenn es zu hoch angesezt ist, herunter zu sezen.

§. 986.

Die Bestimmung des Ertrags aus dem Geleite ist leicht und kann durch einen Durchschnitt aus den vorhandenen

denen Rechnungen gemacht werden. Die Verwaltung und alles übrige hat es mit den Zöllen gemein, daher wir hier nichts weiter davon erwähnen wollen.

§. 987.

Die Zölle unterscheiden sich in Land- und Wasserzölle. Ihre ursprüngliche Bedeutung findet jezt auf sie schwerlich mehr Anwendung, da man in den neuern Zeiten einer Menge Abgaben, welche man auf Waaren aller Art gelegt, den Nahmen Zölle gegeben hat. Um den ursprünglichen Begriff von Zöllen zu erhalten, sollte man die Abgabe, welche wirklich nur für den Gebrauch der Straßen an den Staat zu entrichten ist, mit dem Nahmen Zoll, alle übrigen Abgaben aber, welche mehr auf die Waaren gelegt sind, mit dem Nahmen der Mauth belegen.

Diese leztere und die Accise fallen oft so sehr zusammen, daß sie schwerlich durch bestimmte Begriffe von einander unterschieden werden können.

§. 988.

Wenn wir hier von Zöllen sprechen, so verstehen wir darunter: eine Abgabe von allen Waaren, welche in das Land ein, und aus demselben ausgeführt werden, welche aber nach nationalökonomischen Grundsäzen aufzulegen ist. Die Bestimmung kann mit Rücksicht auf den Gebrauch der Straßen geschehen, aber auch mit Rücksicht auf den Handel und das Bedürfniß der Waaren im Lande. Bey der Anlage und Beurtheilung der Zölle dürften folgende Punkte in Betrachtung kommen:

1) Die Bestimmung der Zölle in Ansehung ihrer Größe und der Objekte, worauf sie gelegt werden.

2) Die Erhebung derselben und Anlage der Zollstätte.

3) Die Art der Administration und der Rechnungsführung;

4) Die Entwerfung des Zolltarifs.

§. 989.

1) Von der Bestimmung der Zölle in Ansehung ihrer Größe und der Objekte worauf sie gelegt werden.

Zölle, welche bloß als ein Aequivalent für den Gebrauch der Strassen entrichtet werden, sind in der Regel sehr unbedeutend und können nur so hoch angelegt werden, als die Unterhaltungskosten der Straßen es fodern. Da aber der Gebrauch der Straßen nicht abhängt von dem Werthe, welcher darauf transportirt wird, sondern vielmehr von der Last und der Art des Fuhrwerks, so muß auch dieser nicht nach dem Werth der Waaren, sondern nach dem Gewicht derselben mit Rücksicht auf die Art des Geschirres bestimmt und festgesezt werden.

§. 990.

Ganz anders sind die Zölle zu betrachten, welche von der Einfuhr oder der Ausfuhr gewisser Waaren entrichtet werden, und welchen man die passendere und unterscheidendere Benennung der Mauth beylegt. Diese werden aus verschiedenen Absichten aufgelegt z. B. auf inländische rohe Erzeugniße oft beträchtlich hoch, um dadurch die

Ausfuhr derselben zu hindern; auf inländische Kunstprodukte gering, um die Ausfuhr zu befördern. Eben so auf ausländische Kunstproducte oder überhaupt entbehrliche Waaren hoch, um die Einfuhr zu verringern; auf ausländische rohe Materialien niedrig, um die Einfuhr derselben zu begünstigen.

§. 991.

Man kann diese Zölle oder Mauth eintheilen in Ausfuhr- Einfuhr und Transito-Zölle. Erstre werden von auszuführende Waaren, die zweyten von einzuführenden, und die dritten von Waaren entrichtet, welche bloß durch das Land gehen. Da der Staat nicht berechtiget ist das Eigenthum einer fremden Nation mit Auflagen zu beschweren, wohl aber für die Erlaubniß des Durchganges etwas zu nehmen, so ist diese Art von Zoll noch diejenige, welche der ursprünglichen Idee am nächsten kömmt.

§. 992.

Wie übrigens die andern Arten von Zöllen aufzulegen seyen, und in welcher Größe, und ob sie eine schädliche oder nützliche Wirkung in nationalökonomischer Hinsicht hervorbringen, gehört theils in die Nationalökonomie, theils in die Finanzwissenschaft, aber nicht hierher. Nur so viel wollen wir hier bemerken, daß sie nie höher aufgelegt werden müssen, als es der verhältnißmässige Werth der Waaren gestattet.

Anmerk. Uibrigens sind mäßig aufgelegte Zölle allerdings eine zweckmassige Abgabe, da sie den Consumenten noch Verhältniß seiner Consumtion treffen, welches allerdings der einzig richtige Maaßstab aller Steuern und Auflagen seyn soll.

§. 993.

§. 993.

Wenn von der Größe des Zolles und von den Objecten, welche bezollt werden sollen, die Rede ist, so kann wohl überhaupt nur als allgemeiner Grundsaz aufgestellt werden: daß jeder Zoll, wenn dadurch nicht ein Ausschließen irgend einer ausländischen Waare von einem inländischen Markte beabsichtiget wird, was aber nach nationalökonomischen Grundsäzen nur in wenig Fällen vertheidigt werden kann, nur mäßig und keineswegs so hoch aufgelegt werden soll, daß dadurch die Waare zu sehr vertheuert wird.

Anmerk. Ausführlicher über diesen Gegenstand kann man sich belehren in den Schriften über die National-Oekonomie und Staatswirthschaft:

U. Smith, Ueber die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft. 3 Thl. Breslau. n. A. 1810.

Jacob, Nationalökonomie. Halle, 1805.

§. 994.

2) Von der Erhebung der Zölle und der Anlage der Zollstätte.

Die Erhebung der Zölle geschieht von den Zollbeamten nach einem vorgeschriebenen Tarif, welcher öffentlich publicirt und an den Zollhäusern angeschlagen wird. Jeder aber, welcher den Zoll entrichtet, erhält zu seiner Legitimation einen gedruckten Zollzettel.

§. 995.

In Hinsicht der Zollstätte sind folgende Rücksichten besonders zu beobachten:

a) Sie müssen so angelegt seyn, daß die Bequemlichkeit der Handeltreibenden dadurch nicht leidet. Dazu gehört wiederum: Es müssen derselben nicht zu viel, sondern an jeder Hauptstrasse nur einige Zollstätte seyn, so wie solche die Lokalität durchaus erfodert. Bey zu vielen Zollbüreaus wird nicht nur der Staat weniger an reinem Ertrag rechnen können, sondern die Handeltreibenden werden auch dadurch unnöthiger Weise aufgehalten.

§. 996.

b) Sie müssen darauf berechnet werden, daß die Zölle auch für den Staat bequem und ohne Aufenthalt eingehen. Aus diesem Grunde wird es besonders rathsam seyn, die Zollstätte an Grenzorten anzulegen, um so leichter von allen ein- und ausgehenden Waaren die festgesezten Zölle erheben zu können. Nur hie und da, und an Orten, wo sich Hauptstraßen durchschneiden, können im Innern Zollstätte angeordnet werden.

§. 997.

3) Administration und Rechnungsführung.

Die Administration des Zollwesens geschieht unmittelbar von der Kammer oder dem Finanzcollegium. Dieses überträgt das specielle Geschäft einem oder ein paar Räthen, welche es besonders bearbeiten und in diesem Fache vorzugsweise den Vortrag beym Collegio haben.

Die Verpachtung ist hier, wie bey den meisten übrigen Regalien, durchaus nicht zu empfehlen. Denn einmahl

mahl wird selten der Pächter mit einem mäßigen Gewinn zufrieden seyn, und dann auf Kosten des Publicums allerley Ränke und Ungerechtigkeiten, um ihn zu vermehren, ausüben; ferner wird diese Verfahrungsart, selbst wenn der Pächter mit der größten Legalität verfährt, beym Volke immer Verdacht und selbst Haß erzeugen.

Anmerk. Es können wohl allerdings Fälle eintreten, wo eine Verpachtung der Zölle oder des Geleits in finanzieller Hinsicht vortheilhaft seyn könnte. Z. B. Wenn der Betrag einer Zollstätte so gering ist, daß es sich der Mühe nicht lohnt einen eigenen Zollbedienten oder Geleitsmann darauf zu halten. Aber selbst in diesem Fall würde man besser thun, diese kleine Einnahme irgend einem rechtlichen Manne im Orte, der es als Nebengeschäft betrachtet, gegen eine gewisse Quote zu übertragen.

§. 998.

Bey der Administration kömmt es vorzüglich darauf an; daß alle Zölle richtig eingehen; daß die Zollbedienten nichts zu ihrem eigenen Vortheil verwenden; und daß durchaus aller Unterschleif, sowohl von Seiten des Publicums, als auch von Seiten der Zollbedienten vermieden werde.

§. 999.

Das richtige Eingehen der Zölle kann bewirkt werden:

a) Durch die richtige Anlage der Zollstätte. Wenn diese an Grenzstädten und Grenzorten an den Hauptstraßen und selbst im Innern des Landes, wo es paßlich ist, so angelegt werden, daß sich nicht leicht

jemand

jemand dieser Abgabe entziehen kann, so ist hier schon viel geschehen, und es bedarf dann der so kostbaren Zollaufseher nicht in einer so beträchtlichen Menge, die einen großen Theil des Einkommens wieder verzehren.

§. 1000.

b) Durch eine gehörige Bekanntmachung der Zolleinrichtung im Lande und des festgesezten Zolltarif's. Diese Bekanntmachung muß nicht nur von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern geschehen, sondern in allen Grenzorten muß sie an den Zollhäusern, welche immer an der Hauptstraße oder bey Wasserzöllen, an der Schiffsbahn angelegt werden müssen, so wie in Wirthshäuser affigirt werden.

§. 1001.

Gegen das zweyte Uebel kann sich die Administration sichern:

a) Durch die Wahl ehrlicher und rechtlicher Leute zu Zoll- und Geleitsbedienten.

§. 1002.

b) Durch eine gehörige Einrichtung der Controlle. Diese kann auf mehre Arten statt finden. Schon dadurch kann viel gethan werden, wenn dem Zolleinnehmer von Seiten der Administration gedruckte Zollzettel oder Billets, welche gestempelt sind, von den verschiedenen nach dem Tarif festgesezten Beyträgen, übergeben werden. Er muß nun bey der Revision

die

die nicht ausgegebenen Billets zurückgeben, oder vorzeigen, für die ausgegebenen aber den Betrag baar abliefern. Jedem Bezahlenden muß er aber bey harter Strafe, ein Billet bey der Bezahlung übergeben, worauf der Betrag gestempelt ist.

§. 1003.

Noch vollständiger wird die Controlle seyn, wenn man die Einrichtung trift, daß jeder, welcher Zoll entrichtet hat, sein erhaltenes Billet bey der nächstfolgenden Zollstätte wieder abliefern muß. Diese abgelieferten Zollbillets hat der Einnehmer aufzubewahren, und zu contrasigniren, und am Schlusse des Monaths oder Vierteljahres mit einzuschicken, wo man sie dann mit der Rechnung des vorhergehenden Zöllners vergleichen kann.

§. 1004.

Was nun endlich den Unterschleif anlangt, so kann der, welcher vom Einnehmer begangen werden sollte, ebenfalls durch eine genaue Controlle und eine möglichst genaue Aufsicht vermieden werden. Der aber, welcher von dem Publicum gemacht wird, ist oft sehr bedeutend und auch bey der strengsten Aufsicht nicht ganz zu vermeiden.

§. 1005.

Gewöhnlich finden folgende Unterschleife statt:

a) Wenn die Fuhrleute die Zollstätte umfahren, oder Schleifwege einschlagen, um sich der Zollabgabe zu entziehen. Um diesen Betrug zu verhindern, muß durch-

durchaus jeder, welcher den Zollgesezen unterworfen ist, sich der Hauptlandstraße bey Strafe bedienen. Hier befinden sich die Zollreuter und Straßenaufseher, welche beauftragt sind, sich von jedem Fuhrmann die Zollzettel vorzeigen zu laßen. Sind aber die Seitenstraßen so beschaffen, daß man keinem Fuhrmann mit Recht verbieten kann sie zu passiren, so müßen daselbst Bey- oder Wehrzölle angelegt werden. Ausserdem kann die Aufsicht auf den Zollbetrug noch mehr unterhalten werden, wenn jeder angewiesen wird, seine Zettel, wie schon weiter oben erinnert, im Thore vorzuzeigen und wenn die Zollaufseher bey entdeckten Zollbetrug einen Theil der Strafe, etwa $\frac{1}{3}$, erhalten.

§. 1006.

Damit aber der Zoll nicht umgangen werde, unter dem Vorwand der Zollfreyheit, so ist durchaus auch die Einrichtung zu treffen, daß ein jeder, auch wenn er den Zollgesezen nicht unterworfen, dennoch einen so genannten Freyzettel erhalte, welcher ihm bey jeder Zollstätte durch einen andern ausgetauscht wird.

Anmerk. In sofern der Zoll von Waaren entrichtet wird, dürfte überhaupt jede Befreyung sehr nachtheilig seyn.

§. 1007.

Die Administration des Zollwesens wird übrigens mit Recht der Kammer oder dem Finanzcollegio übertragen, welches nicht nur die Anordnung der Zölle, sondern auch die Controlle und die Revision der Rechnungen u. s. w. über sich hat.

§. 1108.

Die Rechnungen selbst müssen die Zolleinnehmer führen nach der Nummer der Zettel, welche die Zollgeber empfangen, und die alle Monathe in einerley Zahlordnung fortlaufen und in das Manual oder Tagebuch eingetragen werden, mit der Anführung des Nahmens des Zollentrichters, und des Ortes, wo er her ist. Auch die Befreyeten müssen darinnen verzeichnet werden, mit Angabe der Gründe, warum sie befreyet sind. Gewöhnlich hat das Manual mehre Rubriken, je nachdem mehre besondere Zölle oder Geleite vorkommen.

§. 1009

Täglich muß die Summe der Einnahme geschlossen, in das Cassebuch eingetragen, und das Geld wirklich in die Kasse kommen.

Aus diesem Manual und Cassenbuch wird nun die Hauptrechnung nach den Materien formirt, und am besten monathlich abgeliefert. So wie der Zolleinnehmer die Einnahme berechnet, muß er auch ein Ausgabebuch führen. Die Hauptrechnung wird auch wohl vierteljährig abgenommen, von der Kammer monirt und justificirt, monathlich aber dann nur ein Extrakt geliefert.

§. 1010.

Um die reine Einnahme aus dem Zollwesen bestimmen zu können und den Etat zu entwerfen, muß man alle Einnahmen, so wie alle Ausgaben, die es verursacht, kennen.

Die Einnahmen bestehen in folgenden Stücken:

a) In dem Ertrag an Zollgeldern aus den ausgegebenen Zollbillets.

b) Strafgelder und

c) in anderen zufälligen in Natura abzugebende Entrichtungen.

§. 1011.

Alle diese Einnahmen sind zwar in der Form gewiß, aber nicht in Hinsicht der Größe. Sie lassen sich am sichersten und gewissesten bestimmen, nach einem 10 oder 20 jährigen Durchschnitt aus den vorhandenen Zoll- und Geleitsrechnungen.

Was die Strafgelder, welche für jede Defraudation entrichtet werden, anlangt, so fallen solche in der Regel, nicht ganz, sondern nur zum Theil, etwa zu $\frac{1}{3}$, der Staatscasse zu. Ein anderes Drittel bekömmt der Denuntiant, das dritte gewöhnlich der Zolleinnehmer, um dadurch beide thätiger und aufmerksamer zu machen.

§. 1012.

Unter die dritte Gattung von Einkünften gehören gewisse Naturalabgaben, welche von gewissen Waaren, ausser dem Zoll, noch in Natura abgegeben werden. Dahin gehört z. B. Abgabe von Holz, Victualien und andern Dingen. Sie müssen im Etat nach einem Durchschnitt und zu einem angenommenen Mittelpreis in Geld gesezt werden.

§. 1013.

Die Ausgaben, welche die Zölle dem Staate verursachen, bestehen:

a) In der Unterhaltung der Zollofficianten.

b) In der Unterhaltung der Gebäude und Expedition.

c) In einigen allgemeinen Unkosten.

§. 1014.

Die Officianten, wozu aber nicht bloß die Einnehmer, sondern auch die Zollreuter und Aufseher gehören, erhalten ausser einer fixen Besoldung, gewöhnlich einen gewissen Antheil von allen Einnahmen, unter den Nahmen Zählgeld. Auch wird ihnen von den Strafgeldern, wie schon erinnert, ein Theil als Antheil gelassen. Es ist auch hier durchaus nicht rathsam, den Gehalt zu gering zu sezen, indem man sonst diese Menschen zu Unterschleifen und Veruntreuungen aller Art nöthiget.

§. 1015.

Die Unterhaltung der Gebäude findet nicht aller Orten statt, indem sie nicht selten ein Eigenthum der Einnehmer sind, in welchem Fall der Staat nur eine Miethe zu bezahlen hat.

Alles, was oben von diesem Gegenstand beym Postwesen erinnert worden, findet verhältnißmäßig auch hier Anwendung. Eben so verhält es sich mit den Kosten der Expedition. Beide Arten können nicht anders als durch einen zu machenden Durchschnitt ausgemittelt werden.

§. 1016.

Zu den Kosten der Expedition kann man selbst diejenigen rechnen, welche das Drucken der Zollzettel und Zollbillets verursacht.

§. 1017.

Die Ausgaben insgemein, die man bey keiner Berechnung und keinem Etat zu gering anschlagen muß, finden auch hier statt. Man rechnet dahin alle diejenigen, welche weder bestimmt sind, noch bestimmt wieder kehren, sondern immer nur vom Zufall abhängen.

§. 1018.

Hat man nun nach einem gewissen Durchschnitt aus den Zollregistern und Zollrechnungen die Einnahmen und Ausgaben in einem Mitteljahr bestimmt, so ist es leicht den gehörigen Etat zu entwerfen, und aus diesem den reinen Ertrag des Zoll- und Geleitswesen zu ersehen.

§. 1019.

Alles, was hier vom Geleite und Landzöllen, so wie von andern ähnlichen Abgaben gilt, findet durchaus auch auf die Wasserzölle Anwendung. Leztre dürfen verhältnißmäßig etwas höher angelegt werden, als die Landzölle, ohne daß sie darum die Waaren sehr vertheuern oder der Zirkulation und dem Verkehr nachtheilig werden, weil hier durch den Transport ohnehin sehr viel erspart wird, und die Unterhaltung der Ströhme, so daß die Schiffart darunter nicht leidet, dem Staate in der That oft keine geringen Kosten verursacht.

§. 1020.

Von dem Zoll- und Geleitstarif.

Unter Zolltarif versteht man ein bestimmtes Verzeichniß aller Zollabgaben für jede Waare und für jedes Objekt, was einem Zoll unterworfen ist. Dieser Tarif dient theils dem Zolleinnehmer zur Norm, theils dem Publicum um sich zu überzeugen, daß ihm nicht mehr abgenommen werde, als der herrschaftlichen Vorschrift gemäß ist. Aus diesem Grunde ist es durchaus nothwendig, daß der vollständige Zolltarif an jedem Zollhause angeschlagen und zur Kunde des Publicums gebracht werde. Soll aber ein solcher Tarif das wirklich leisten, was man davon verlangt, so muß er über alle Abgaben die genauesten Aufschlüsse geben.

§. 1021.

Mit dem Zolltarif pflegt man das Zoll-Reglement zu verbinden. Dieses enthält ein Verzeichniß aller Zollgeseze und eine Bestimmung der Strafen, welche bey Zolldefraudationen und andern begangenen Zollfreveln zu entrichten sind.

Ist der Zoll eine Mauth, so muß der Zolltarif von Zeit zu Zeit revidirt und von neuem regulirt werden. Er wird aber immer, so wie das Zollreglement, von der obersten Behörde entworfen.

Vierte Abtheilung.

Von den Geschäfte, welche das Straßen = oder Chaussèebauwesen verursacht.

§. 1022.

Die Aufsicht über die öffentlichen Straßen, und insonderheit die Anlage künstlicher Heerstraßen, ist ohne Zweifel ein Gegenstand der öffentlichen Administration, der mit Recht dem Finanzdepartement untergeordnet bleibt, wenn man ihn nicht der Polizey untergeben will.

§. 1023.

Man kann das ganze Straßenbauwesen in 2 Haupttheile bringen, nähmlich in den architektonischen oder technischen, und in den finanziellen oder staatswirthschaftlichen. Der erste Theil gehört eigentlich der Kameralbaukunst, der zweyte aber der Kameralpraxis an.

Anmerk. Da die Kameralbaukunst nicht in unserm Plan liegt, so wird auch von dem eigentlichen Straßenbau hier gar nicht die Rede seyn. Zum weitern Nachlesen darüber empfehle ich folgende Schriften:

Gautier, Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Landstraßen. Aus dem Franz. Leipzig N. A. 1773.

Schütte, Anleitung zum Straßen = und Chausséebau. Halberstadt. 1795.

Wiebeking, Anleitung zum Straßenbau.

Stieglitz, Encyclopädie der bürgerl. Baukunst Th. III. Art. Landstraße.

Schemerl, Ausführliche Anweisung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straßen. 3 Thle. mit Kupfern. Wien 1807.

Ein Werk, das nichts zu wünschen übrig läßt!

§. 1024.

Der kameralistische Theil des Straßenbauwesens läßt sich in mehre Unterabtheilungen bringen, und zwar betrachten wir zunächst dabey folgende Stücke:

1) Die Ausmittelung der zum Straßenbau nöthigen Fonds.

2) Die Ausmittelung der Einnahme und nöthigen Ausgabe.

3) Die Direktion und Administration.

4) Das Rechnungs- und Cassawesen.

5) Die Entwerfung des Straßenreglement.

§. 1025.

1) Von der Ausmittelung der zum Straßenbau nöthigen Fonds.

Der Vortheil, welcher durch künstliche Heerstraßen dem Verkehr und der Zirkulation im Lande erwächset, ist so anerkannt, daß es nicht nöthig seyn wird hier ein Wort darum zu verlieren. Da aber diese Anstalt eine solche ist, wozu gleichsam der Staat verpflichtet, und welche nie aus einem bloß finanziellen Gesichtspunkt, sondern mehr aus einem polizeylichen betrachtet werden muß; so kann auch hier nicht die Rede davon seyn, als von einem

Zweig

Zweig, der ein bedeutendes öffentliches Einkommen gewährt, sondern es ist vielmehr zu untersuchen, woher die dazu nöthigen Kapitale kommen sollen.

§. 1026.

Eigentlich giebt es vier verschiedene Wege, die zur Anlage einer Straße nöthigen Fonds zu erhalten, nähmlich:

a) Die Unterthanen müssen die Straße, jeder so weit sie seine Besitzungen durchschneidet, auf ihre Kosten herstellen.

b) Privatleute schießen entweder dem Staate die Kapitale gegen Zinßen vor, und erhalten sie nach und nach zurück, oder sie unternehmen den Straßenbau auf ihre Kosten, und behalten dann die Strassenrevenüen so lange, bis das Anlagekapital nebst den Zinsen wieder heraus ist.

c) Der Staat schießt das Baukapital selbst her und genießt dafür auch die Straßenrevenüen.

d) Der Staat erborgt das Kapital von Privaten auf gewiße Zeit, legt aber in den ersten Jahren, ausser den gewöhnlichen Chausséegeld, einen gewissen Constructions-Zoll oder Mauth so lange auf, bis das Kapital dadurch wieder heraus ist.

§. 1027.

Erster Weg.

In sofern dieß die bloße Unterhaltung der öffentlichen

Heerstraßen betrift, könnte diese Maaßregel zur Noth und höchstens aus dem Gesichtspunkt vertheidiget werden, daß die der Straße am nächsten liegenden Bewohner auch die größten Vortheile davon ziehen. Bey einer so kostspieligen Unternehmung aber als der Bau einer Chaussée, könnte, wenn die Unterthanen nicht auch den Vortheil zögen, was aber in jeder Hinsicht schädlich seyn dürfte, ohne die schreienste Ungerechtigkeit zu begehen, diese Methode keines Weges befolgt werden.

Anmerk. Ich möchte nicht einmahl die Einrichtung billigen, der zu Folge die angrenzenden Unterthanen, bey der Anlage einer neuen Chaussée der Reihe nach fröhnen müssen. Denn der Grund, welchen man dafür anführt, daß nähmlich gerade diese Unterthanen den größten Vortheil davon haben, ist sehr zufällig, besonders in den jezigen Zeiten, wo mit der Lage an einer Heerstraße die Last der Einquartirung zugleich mit verbunden ist.

§. 1028.

Zweyter Weg.

Diese zweyte Methode ist wenigstens in nationalökonomischer Hinsicht nicht nachtheilig. Fehlt es dem Staate an Mitteln, so kann er allerdings Kapitale bey Privatleuten aufnehmen und solche verzinßen, und nach und nach in gewissen Terminen, durch Anlegung eines Amortisationsfonds, wieder abzahlen.

§. 1029.

Daß aber der Staat Privatleuten den Straßenbau auf Actien übernehmen läßt, und ihnen dann die Revenüen bis zur Zeit, wo sich ihre Kapitale nebst den Zinßen wie-

wieder reproducirt haben, gestattet, mag in einigen Fällen von Nuzen seyn, im Ganzen aber möchten folgende Nachtheile daraus sehr leicht entstehen können:

a) Wenn dieß nicht unter gesezlicher Autorität geschieht, so werden die Privatleute sich auf Kosten des Staats so wohl, als auf Kosten des Publicums, Vortheile zu verschaffen suchen.

b) Die Straßen werden, wie dieß bey allen Bauten, welche in Entreprise gegeben werden, fast immer der Fall ist, selten solid und dauerhaft construiret.

c) Die Abgaben müssen, wegen des Gewinnes, den die Privatleute haben müssen, verhältnißmäßig zu stark werden.

Anmerk. Diese Gründe haben sich häufig aus der Erfahrung ergeben. Es bedarf keines Beweises, wie nachtheilig es für die Dauer einer Chaussee sey, wenn z. B. der Damm nur 1 Zoll niedriger gemacht wird, als es die Geseze einer guten Construktion erfodern; aber eben so wenig ist es zu läugnen, daß ein solches Verfahren der Casse des Unternehmers, auf eine Entfernung nur von 2 Meilen, sehr großen Vortheil bringt.

§. 1030.

Dritter Weg.

Dieser Weg scheint unter allen der billigste und beßte zu seyn, und nur in dem Fall, wo dem Staate zu große Vorschüsse auf längere Zeiten nicht möglich, dürfte der nächstfolgende Vorzüge haben. Es ist übrigens ganz gleich, ob der Staat selbst die Kapitale herschießen kann, oder ob er sie von Privaten zu diesem Zweck aufnimmt; die Hauptsache

ist nur, daß alles im Nahmen des Staats geschieht, und von ihm geleitet wird.

Anmerk. Daß, es mag einer von diesen 3 Wegen gewählt werden, welcher wolle, immer auf einen Amortisationsfond Rücksicht genommen werden müsse, versteht sich.

§. 1031.

Vierter Weg.

Dieser Weg ist beynahe der einzige und der sicherste, wenn es darauf ankömmt schnell etwas Großes und Wichtiges zu Stande zu bringen. Es wird hier von Privatleuten ein Kapital aufgenommen, mit dem gewissen Versprechen, solches nebst den Zinßen in einer bestimmten Zeit wieder abzutragen. Die Mittel dazu giebt der Construktionszoll an die Hand, der um so höher angelegt wird, je schneller die Kapitale wieder bezahlt werden sollen.

§. 1032.

Wenn nähmlich eine neue Straße angelegt werden soll, so wird zuerst, nachdem die Größe des nöthigen Kapitals ausgemittelt, untersucht, welcher Vortheil dem Handel und der Zirkulation dadurch erwächset, und wieviel Fuhrmannswagen im Durchschnitt die neue Straße jährlich passiren. Rechnet man nun die Ersparung, welche jeder Fuhrmann durch die neue Straße an Geldkosten und Zeit macht z. B. durch Ersparung der Vorspann, der mehrern Zehrungskosten unter Wegs u. s. w. (die Schonung seines Geschirrs selbst, nicht einmahl gerechnet) und sezt nur die Hälfte dieser auf einer gewißen Strecke ersparten Kosten als Construktionszoll so lange an, bis das Kapital

pital nebst den Zinßen heraus ist; so wird dieß keinen Fuhrmann drücken, noch weniger unbillig seyn, obgleich diese Abgabe in den ersten Jahren etwas hoch scheinen möchte.

§. 1033.

Dieses Mittel ist eigentlich auf die großen Commercialstraßen anwendbar, wo die Einkünfte des Constructionszolles bedeutend sind, ob es gleich auch bey den kleinern Communicationsstraßen brauchbar ist.

Anmerk. Nach Schemerl's vortrefflicher Schrift. Thl. I. S. 291., der dieses System vorschlägt, ist solches seit den Jahren 1796 in dem Herzogthum Krain eingeführt und hat sich als sehr vorzüglich bestätiget. Ein Hauptvorzug dieser Methode ist noch der, daß, wenn einmahl die Kapitalisten Zutrauen gewonnen haben, dann Gelder in Menge zu haben sind.

§. 1034.

2) Von der Ausmittelung der Einnahmen und der nöthigen Ausgaben.

Bevor man über den finanziellen Zustand des Strassenbauwesens gehörig urtheilen kann, muß man durchaus die Einnahmen und die Ausgaben, welche gewöhnlich vorkommen, zu bestimmen wissen. Von beiden soll jezt gesprochen worden.

§. 1035.

Von den Einnahmen.

Die Einnahmen bey der Straßencasse kommen aus folgenden Objecten:

a)

a) Aus dem Chausséegelde;

b) Dem Constructionszoll;

c) Den Strafgeldern.

§. 1036.

a) Vom Chausséegelde.

Bey der Bestimmung des Chausséegeldes muß man durchaus als Regel annehmen: daß sich die Größe desselben richten müsse nach dem Aufwande, welchen die Unterhaltung der Straßen nöthig macht, aber nicht umgekehrt, daß sich die Unterhaltung der Straßen richten müsse nach dem Chausséegelde, wie es leider so häufig der Fall ist.

§. 1037.

Das Chausséegeld ist ein Beytrag zu den Baukosten der Straße, welchen ein jeder zu bezahlen hat, nach dem Verhältniß, in welchem er der Straße Schaden zufüget. Ist diese Erklärung richtig, so muß auch die Größe des Chausséegeldes einzig und allein bestimmt werden, nach dem Gewicht und nach der Art des Geschirrs.

§. 1038.

Um dieß am vollständigsten thun zu können, müßte man jeden Lastwagen, wie dieß in England und selbst auf einigen Straßen in Frankreich üblich ist, auf so genannten Wagebrücken wiegen können; da dieß aber mit mannichen Schwierigkeiten verbunden ist, so wählt man bey uns den kürzern Weg, indem man die Last eines Wagens

nach

nach der Anzahl der Pferde bestimmt, womit er bespannt ist. Dabey kann man wohl auch auf die Einrichtung des Geschirrs selbst Rücksicht nehmen, und Wagen mit schmalen Falgen verhältnißmäßig etwas mehr bezahlen lassen, als solche, die mit breiten versehen sind, da leztre die Straßen nie in der Maaße verderben.

§. 1039.

Daß zwischen den verschiedenen Geschirren im Ansaz ein Unterschied gemacht werden müsse, versteht sich wohl von selbst. Eine leichte Kutsche kann natürlich nicht so viel bezahlen als ein schwer beladener Lastwagen, da der Schade, welchen beyde der Chaussée zufügen, gar sehr verschieden ist.

§. 1040.

Der Ertrag aus dem Chausséegelde kann voraus nicht wohl mit Gewißheit bestimmt werden, wenn man keinen Anschnitt hat, worauf man seinen Calcül gründet. Sind aber Zoll- oder Geleitsregister vorhanden, oder in den Städten selbst Pflastergeldstabellen, so läßt sich aus diesen wohl ungefähr die Anzahl der Geschirre berechnen, welche die Straße jährlich passiren, und darnach vorausbestimmen, wieviel an Chausséegeld zu erwarten sey. Eine andere Bestimmungsart kann nicht wohl mit Gewißheit gemacht werden.

Anmerk. Was bey der Erhebung der Chausséegelder zu bemerken, wird weiter unten vorkommen.

§. 1041.

b) Von dem Construktionszoll.

Diese Einnahme findet nur dann statt, wenn eine solche Einrichtung der Abzahlung des Kapitals getroffen worden ist. Wie die Größe dieses Zolls bestimmt werden könne, ist schon oben erinnert worden. Aber selbst da, wo diese Methode nicht eingeführt ist, findet eine ähnliche Einnahme statt, indem nähmlich das Chausséegeld immer etwas höher gesezt wird, als die Unterhaltungskosten es fodern, um aus dem Ueberschuß noch einen Amortisationsfond zu bilden.

§. 1042.

Auch diese Einnahme läßt sich nicht wohl voraus bestimmen, indem sie so wie das Chausséegeld von der Anzahl der Geschirre abhängt, die die Straße passiren. Wenn die Abzahlung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, dann wird zum Amortisationsfond nur dasjenige bestimmt, was als Ueberschuß verbleibet.

§. 1043.

c) Von den Strafgeldern.

Diese Einnahme, welche nach der Uebertretung der Straßengeseze erfolgt, ist theils unbedeutend, theils noch ungewisser, weßhalb durchaus keine gewisse Rechnung darauf zu machen ist. Auch dürfte es nicht einmahl erfreulich seyn, wenn die Einnahme aus diesem Artikel zu groß wäre. Es kann übrigens diese Einnahme nicht an-

ders

ders erforscht und bestimmt werden, als nach einem mehrjährigen Durchschnitt.

§. 1044.

Von den Ausgaben.

Die Ausgaben beym Chausséewesen sind sehr mannichfaltig. Man kann sie unter folgende Rubriken bringen:

a) Die Zinßen des angewandten Kapitals und die Anlage des Amortisationsfond.

b) Die Kosten, welche die Unterhaltung des Personals verursacht.

c) Das Tagelohn.

d) Die Materialien und deren Herbeyschaffung.

e) Das Straßengeschirr.

f) Die Erhebungskosten der Chausséeintraten.

§. 1045.

a) Zinßen des Anlagekapitals.

Diese Zinßen müssen durchaus gedeckt werden, wenn große Unternehmungen der Art gemacht werden sollen, weil kein Staat im Stande ist so große Summen ganz ohne Entschädigung aufzuwenden. Allerdings möchte nationalökonomisch betrachtet, der Staat zur Anlage von künstlichen Heerstraßen verpflichtet seyn; es fragt sich aber: ob es nicht zweckmäßiger ist die Kosten dazu von denen

durch eine Abgabe an Chausseegeld tragen zu laßen, die sich derselben unmittelbar bedienen?

§. 1046.

Diese Ausgabe ist in der Regel leicht zu bestimmen. Was aber den einzurichtenden Amortisationsfond betrift, so fragt es sich: in welchem Zeitraum das Kapital abgezahlt werden soll? und darnach richtet sich dann seine Größe und Bestimmung.

§. 1047.

b) Unterhaltung des Personals.

Auch diese Kosten sind nicht unbedeutend. Sie richten sich freylich nach der Ausdehnung des Chausséebauwesens und müssen für jeden Fall besonders berechnet werden.

Uebrigens ist hier unter den Personale nur dasjenige zu verstehen, was die eigentliche Direction ausmacht. Diese Direction aber zerfällt in drey verschiedene Zweige: in den scientivischen Theil, in den Theil fürs Rechnungs- und Cassawesen und in die Canzeley.

§. 1048.

Alle Beamten erhalten am beßten eine fixe Besoldung. Was oben über die Besoldung erinnert worden ist, findet auch hier Anwendung. In kleinen Staaten kann das Personal sehr gering seyn, und es reicht hin, wenn jeder Zweig nur von einem Manne gebildet wird.

§. 1049.

§. 1049.

c) Vom Tagelohn.

Die bestimmten Straßenarbeiter und Straßenknechte, welche eine fixe Besoldung erhalten, reichen nicht immer hin alle Arbeiten und Reparaturen auf den Strassen zu beschaffen, sondern es sind besonders im Frühjahre, wo die meisten Reparaturen vorfallen, oder auch bey der Anlage ganz neuer Straßen, besondere Arbeiter nöthig, die gelohnt werden müßen.

§. 1050.

Es dürfte hier nicht am unrechten Orte seyn zu bemerken, daß die beßten Arbeiter, vorzüglich bey der Anlage neuer Straßen, das Militair sey. Der Nuzen, welcher aus diesem Verfahren entsteht ist in der That nicht unbedeutend. Einmahl verschaft es dem gemeinen Soldaten, der sich in Friedenszeiten und in der Garnison sehr schlecht steht, einen guten Unterhalt, ferner aber hat der Staat den Vortheil das Militair gehörig beschäftigen zu können und die Wegebaudirection erhält Arbeiter, welche an ein regelmäßiges Commando gewöhnt, und welche immer in einer gehörigen Anzahl zu haben sind.

Anmerk. In Frankreich hat man sich neuerdings der Gefangenen zum Straßenbau bedient. Dieß scheint mir in jeder Hinsicht sehr vortheilhaft zu seyn.

§. 1051.

Was nun die Bestimmung dieser Ausgabe betrift, so kömmt es darauf an: ob sie für einen neuen Straßenzug, oder nur für die gewöhnliche Unterhaltung der Straße gel-

gelten soll. Im ersten Fall kann ein gehörig entworfener Bauanschlag Aufschluß geben; im zweyten müssen ordentlich geführte Baurechnungen zur Hülfe genommen werden.

Anmerk. Sehr viel Lehrreiches über Bauanschläge zu Straßenunternehmungen, findet man in dem angeführten Werke von Schemerl.

§. 1052.

d) Von den Kosten, welche die Materialien verursachen.

Unter allen Unkosten sind wohl diese am verschiedensten, da sie ganz von der Entfernung der Materialien von der Baustelle abhängen. Die Materialien selbst bestehen in Steinen, Sand und nur zu einem geringen Theil in Holz. Im Fall die Straßenbaudirection nicht selbst Geschirr unterhält, wozu ich nur selten aus guten Gründen rathen würde, thut man wohl am beßten, das Brechen und Anfahren der Steine, entweder auf eine gewisse Entfernung überhaupt, oder ruthenweis in Accord zu geben.

Es ist auf diese Art dann leicht für jede Lokalität zu bestimmen, wie hoch eine Ruthe Steine zu brechen und anzufahren, und wie hoch ein Karn Sand zu stehen kömmt. Die jährlich nöthige Quantität bey der Unterhaltung der Straße zu bestimmen, dienen alte vorhandene Rechnungen.

§. 1053.

e) Kosten des Straßengeschirrs und der Utensilien.

Nur in dem Fall, wo die Lage der Straßen ein immer-

merwährendes Fuhrwerk nöthig macht, dürfte es rathsam seyn, das nöthige Geschirr von der Straßendirection selbst unterhalten zu lassen; sonst aber möchte die im vorigen § vorgeschlagene Methode immer den Vorzug haben.

§. 1054.

Was die Utensilien, an Hacken, Schaufeln, Spaden, Karren, u. s. w. betrift, so pflegen diese ebenfalls von der Direction selbst angeschaft und unterhalten zu werden. Ich kann aber diese Methode nicht wohl empfehlen, indem durch sie die Aufmerksamkeit der Leute auf das Geschirr durchaus nicht erhalten wird. Am beßten würde es wohl seyn, die Utensilien zwar anzuschaffen aber den Arbeitern für die Unterhaltung ein Aversionalquantum jährlich zu bezahlen.

Die jährliche Berechnung dieser Ausgaben ist, wenn die nöthigen Data vorhanden sind, nicht schwer. Es darf aber wohl kaum erinnert werden, daß nicht nur die Interessen des Anlagekapitals, sondern auch dessen Abnuz mit in Rechnung kommen müße.

§. 1055.

f) Von den Kosten, welche die Erhebung der Chausséeintraten verursacht.

Diese Kosten zerfallen wieder in verschiedene Bestandtheile, und zwar:

a) In den Gehalt der Einnehmer, Thorschreiber und deren Deputat.

Die-

Dieser besteht entweder in einer fixen Geldbesoldung oder in Accidenzien. Alles, was ich vorn §. 1002. von der Besoldung der Zollbedienten erinnert habe, findet auch hier vollkommen Anwendung.

§. 1056.

b) In die Unterhaltung der Gebäude, Schlagbäume, Barrieren u. s. w. Bey diesen Stücken ist nicht bloß die jährliche Unterhaltung, sondern auch die Interessen des Anlage-Kapitals und dessen Abnuz in Rechnung zu bringen. Beides ist keiner Schwierigkeit unterworfen.

§. 1057.

c) In die Drukkosten für die Zettel und Billets. Die Größe dieser Abgabe hängt von der Art und Menge dieser Zettel ab, und ist um so bedeutender, je größer auf der andern Seite die Einnahme ist.

Anmerk. Ueber die Einrichtung dieser Zettel und über die Controlle dabey wird weiter unten bey der Direction die Rede seyn.

§. 1058.

d) In die Ausgaben für Straßenreuter, welche zur Verhütung der Unterschleife und Straßenfrevel angestellt werden. Auch sie erhalten einen monathlichen fixen Gehalt, können aber auch einen Theil der Strafgelder bekommen, um ihre Aufmerksamkeit um so mehr anzuregen.

§. 1059.

Nachdem man auf diese Art alle Einnahmen und Ausgaben bestimmt hat, so läßt sich die Bilanz ziehen und ein gehöriger Etat entwerfen, der der ganzen Bewirthschaftung zu Grunde gelegt wird.

§. 1060.

3) Von der Direktion und Administration.

Die Direction kann, wie schon erinnert ist, entweder ein ganz eigenes für sich bestehendes Departement bilden, oder sie kann aus einem besondern Zweig des Kammercollegiums bestehen. Der Direktor muß vor allen Dingen ein thätiger und geschickter Mann seyn, dem weder das Scientivische noch das Rechnungs- und Canzleywesen fremd ist. Auch ist es nothwendig, daß er ein rüstiger Mann sey, um die Straßen von Zeit zu Zeit bereisen zu können.

§. 1061.

Die einzelnen Pflichten der Direction bestehen: in der Entwerfung der Pläne zu neuen Straßenzügen; in der Aufbringung der Fonds dazu; in der Unterhaltung der alten schon bestehenden Straßen; in der Anstellung des ganzen Personals und dessen Prüfung; und endlich in der Aufsicht über das Rechnungswesen und alles, was das Straßenbauwesen angeht.

Es gehen von derselben alle Befehle aus, und gelangen dahin alle Berichte, so wie von ihr alle Contrakte geschlossen und unterzeichnet, und die Rechnungen abgenommen werden.

§. 1062.

Die Administration als ein Theil der Direction, hat es vorzüglich mit folgenden Punkten zu thun:

a) Mit der Anlage der Einnehmerstellen, der Einnahme und Controlle.

b) Mit der Unterhaltung der Straßen und den dabey nöthigen Rücksichten.

§. 1063.

Anlage der Einnehmerstellen und der Einnehmer.

Die Einnehmerstellen (Chausséehäuser) werden entweder in Städten oder Dörfern, oder allein auf den Straßen angelegt. Ihre Anzahl hängt von der Einrichtung ab, welche man bey der Erhebung der Chausséegelder wählt. Gewöhnlich legt man immer da, wo mehre Straßen zusammentreffen, die Einnehmer-Stellen an; sehr oft sind aber die Stellen auf gewisse Entfernungen z. B. von 2 zu 2 Meilen angelegt. Dieß hat durchaus keinen weitern Nuzen, wenn die Anlage nicht zugleich so ist, daß der mögliche Unterschleif dadurch vermieden wird, vielmehr bringt die Unterhaltung der Gebäude und der vielen Einnehmer mehr Schaden als Vortheil für die Casse.

§. 1064.

Sehr bequem für den Reisenden und ersparend für die Casse ist es, wenn eine solche Einrichtung getroffen wird, daß jeder das nöthige Chausséegeld an der Grenze nur auf einmahl bezahlt, oder doch wenigstens dasselbe auf eine bedeutende Strecke auf einmahl bezahlen kann.

§. 1065.

Der Administration liegt es auch ferner ob, dafür zu sorgen, daß die Wohnungen der Einnehmer zwar gesund und dem Zwecke gemäß eingerichtet, daß sie aber im Ganzen nicht zu kostspielig und zu theuer zu erhalten werden. Um das leztre zu vermeiden, thut man wohl, solche massiv oder von Lehm zu erbauen.

Anmerk. Man hat in mehrern Staaten, besonders aber in den Preußischen, sehr viel Chausseehäuser auf diese leztere Art mit beträchtlicher Kostenersparung erbauet.

§. 1066.

Nur bey einer sehr bedeutendem Einnahme ist mit dem Einnehmer zugleich ein Controlleur zu vereinigen. Es kann hier die Einrichtung getroffen werden, daß man an einer Stelle das Geld entrichtet und dafür einen Zettel vom Einnehmer erhält, den man wieder beym Controlleur gegen einen andern abgeben muß, ehe man die Barrieren passiren darf. Bey Straßen aber, wo ein solcher bedeutender Aufwand nicht rathsam seyn dürfte, kann der nächst folgende Einnehmer immer der Controlleur des nächst vorhergehenden seyn, indem man bey ihm das an der vorhergehenden Stelle erhaltene Billet abgiebt. Da nun der erstere seine Rechnung, der leztre die erhaltenen Billets an ein und dieselbe Behörde abgiebt, so kann beides von derselben controllirt werden.

§. 1067.

Die Einrichtung der Chausseezettel ist die, daß die Summe und der Ort darauf gedruckt oder gestempelt ist. Sie dienen dem Reisenden zur Bescheinigung, daß er das Wegegeld

 bezahlt

bezahlt habe, und verhindern zugleich den möglichen Unterschleif des Einnehmers.

Anmerk. Schemerl (deſſ. a. W. III. S. 258) empfielt ſtatt der Valor-Bolleten ſogenannte Juxten. Dieß ſind doppelte auf einer Seite jedes Halbenbogens neben einander gedruckte gleiche Billet's, in welche die Anzahl der Pferde, die Qualität des Fuhrwerks und das dafür zu entrichtende Wegegeld beyderſeits eingetragen werden ſoll; Dieſe Billets werden jeder Zeit mit der fortlaufenden Zahl bezeichnet, die rechts befindliche wird abgeſchnitten, und dem Reiſenden oder Fuhrmann abgegeben, die andere vom dem nämlichen Inhalte wird bey der Einnahme zurückbehalten. Vermittelſt dieſer wird die Einnahme und Abfuhr belegt, und weil die abgeſchnittenen Billets bey der nächſten Station abgegeben werden müſſen und an die Behörde gelangen, bey welcher auch die Einnahmen und ihre Berechnung nebſt den Juxten einlaufen, ſo können bey ber Reviſion die abgegebenen Billet's mit jenen in den Juxten enthaltenen, mittelſt den correſpondirenden Nummern entgegen gehalten, und die einen mit den andern controllirt werden.

§. 1068.

Auf dieſe Art iſt die Controlle ſo vollkommen wie möglich; aber das ſicherſte Mittel mannchen Unordnungen und Mißbräuchen vorzubeugen, die Thätigkeit immer rege zu erhalten, iſt: daß man den Einnehmern ein hinreichendes Auskommen gewährt. Außer einem fixen Gehalt, kann man ihnen von der Einnahme eine gewiſſe Quote zukommen laſſen.

§. 1069.

Obgleich einige Staatswirthe, und ſelbſt Schemerl, dafür zu ſtimmen ſcheinen, die Chauſſéeintraten und alſo

die ganze Einnahme zu verpachten, so würde ich aus mehrern Gründen dennoch dafür nicht stimmen, und wenn es selbst erwiesen seyn sollte, was ich noch bezweifle, daß die Wegecasse dabey gewinne.

§. 1070.

Von der Unterhaltung der Straßen.

Eines der wichtigsten Stücke für die Administration ist die Unterhaltung der Straßen. Ohne diese würde der ganze Zweck der Wegedirection verfehlt. Um aber diesen Zweck vollkommen zu erreichen, ist es durchaus nothwendig a) ein gehöriges Aufseheperſonal anzustellen; b) dieses Personal gehörig in seine Pflichten anzuweisen.

§. 1071.

Von dem Aufseheperſonal.

Jede Straße muß durchaus in gewisse Districte und kleinere Abtheilungen getheilt werden, sowohl wegen der darauf vorfallenden Arbeiten als auch wegen der zu führenden Aufsicht. Gewöhnlich finden bey sehr bedeutenden Straßen folgende verschiedene Arbeiter und Aufseher statt:

1) Wegmacher, Wegknechte oder Einräumer. Sie sind bloß in fixen Sold stehende Arbeiter, welche die gewöhnliche Straßenbesserung beschaffen. Bey Straßen, welche gut erhalten werden sollen, und sehr frequent sind, darf einem Wegmacher kein größerer Distrikt, als von ½ Meile angewiesen werden. Ausser der Unterhaltung der Straßen muß er auch zugleich auf die Straßenpolizey sehen.

Schemerl III. S. 195. seq.

§. 1072.

§. 1072.

2) Wegmeister, sind zwar nicht aller Orten üblich, auf sehr befahrnen Straßen aber sehr nützlich. Bey sehr frequenten Straßen kann man auf 2, bey weniger befahrnen auf 3 Meilen einen solchen Wegmeister rechnen. Seine Functionen bestehen darinnen, daß er in dem ihm untergeordneten District alle Arbeiten leitet und die Wegmacher unter specieller Aufsicht hält, und daß er zugleich über alle Arbeiter genaue und specielle Rechnung führt. Er muß nicht nur des Straßenbaues, sondern auch des Rechnungswesens vollkommen kundig seyn.

Schemerl. III. 210. seq.

§. 1073.

3) Der Districts-Comissair hat die Oberaufsicht über 4 Wegmeister, also über 8 oder 12 Meilen Wegs. Er führt die Aufsicht über die Wegmeister und über deren Arbeit, controllirt solche und läßt sich von ihnen wöchentlich Rapport erstatten. Damit er aber von allen genau unterrichtet ist, so muß er von seinem ganzen District eine genaue Karte besitzen, welche dem Inventarium, was darüber aufgenommen und ihm übergeben worden ist, zu Grunde liegen soll.

§. 1074.

Aber es liegt aus sehr guten Gründen ausser seiner Bestimmung, sich mit Geldauszahlungen zu beschäftigen, vielmehr hat derselbe die Richtigkeit der geschehenen Aus-

zahlungen zu controliren, und darauf zu sehen, daß jeder, welcher zur Straße eine Arbeit liefert, richtig bezahlt werde. Das Architektonische ist ganz seinen Händen anvertraut.

Schemerl a. a. O.

§. 1075.

Von den Pflichten des Aufseherpersonals.

Um ihre Bestimmung gehörig zu erfüllen, muß die Administration genau von ihren Pflichten unterrichtet seyn. Diese Pflichten laßen sich auf folgende Gegenstände zusammenziehen:

a) Auf die Abfaßung des Straßeninventariums. Jeder Straßen-Commißair ist für die gehörige Unterhaltung seiner übernommenen Straßenstrecke verantwortlich, er muß daher durchaus ein genaues Inventarium über alle Gegenstände, welche dieselbe betreffen, zugleich erhalten, um daraus ersehen zu können, wie er seinen Pflichten nachgekommen.

§. 1076.

Sehr bequem ist es überhaupt und zur Entwerfung eines Straßeninventariums insbesondere, wenn die Straße in gewiße kleinere Strecken abgetheilt und abgemarkt wird.

Schemerl III. S. 146.

§. 1077.

Die Gegenstände des Inventariums betreffen:

aa) Die Beschaffenheit des Straßenstandes in Hinsicht der Bauart und der bisherigen Unterhaltung.

bb) Die Beschaffenheit aller Arten von Brücken und besondern Bauwerken an den Straßen.

cc) Alle Sandgruben und Steinbrüche nach ihrer Lage, Größe und Entfernung.

dd) Sämmtliches bey dem Depot und den einzelnen Wegmachern und Wegmeistern befindliches Werkzeug und Utensilien.

ee) Alle Wohnungen der Einnehmer und Arbeiter ꝛc.

ff) Den ganzen Personalstand dieses Districts, welcher mit seinem Gehalt, Dienstjahren und Standort beschrieben wird.

§. 1078.

b) Auf die Abfaßung eines jährlichen Ueberschlags oder Präliminarsystems d. h. einer Beschreibung dessen, was in einem, und zwar in dem laufenden Jahre, im Verhältniß zu den Fonds gemacht werden kann und muß. Diesem Generalüberschlag müßen die Bauanschläge im Detail beygefügt werden, welche Aufschluß nicht nur über die Summe der nöthigen Materialien, sondern auch der Arbeit geben u. s. w. Ein solches Präliminar-System muß von dem Commissair wenigstens schon im November übergeben werden, damit die nöthigen Vorkehrungen für das künftige Jahr noch getroffen werden können.

§. 1079.

c) Auf die zuverlässigste Manipulationsart bey der Besorgung der Arbeiten, bey der Eintheilung der nöthigen Aufsicht u. s. w. Diese unmittelbare Aufsicht kann zwischen dem Wegmacher und Wegmeister getheilt werden; nur wenn an mehrern Orten zugleich Aufsicht nöthig ist, sind noch besondere Aufseher anzugestellen. Die beßte Vertheilung der Arbeiten wird die seyn, daß Hauptarbeiten in einer Wegmeisterey nur an zwey Punkten vorgenommen werden, wo an einem der Wegmeister, am andern der Wegmacher die Aufsicht führt.

§. 1080.

Ueber alle Arbeiter, Fuhren und s. w. muß vom Wegmeister täglich ein genaues Arbeitsregister geführt und wöchentlich abgeschlossen werden. Die Vorschriften zu den Arbeiten, Fuhren u. s. w. geschehen ebenfalls vom Wegmeister und zwar täglich.

§. 1081.

d) Auf die Auszahlung der verwendeten Arbeiten und anderer Bauauslagen. Diese Auszahlung kann von dem auszahlenden Beamten nicht anders geschehen, als auf Anweisung des Wegmeisters, welcher die Arbeitszettel bescheiniget. Diese bescheinigten Arbeitszettel sind für den Zahlmeister Belege zu seinem zu führenden Geldjournal.

§. 1082.

§. 1082.

Eine Hauptregel ist auch hier: daß der Geschäftsführende Beamte nie die Auszahlung zugleich besorgen dürfe. Am beßten qualificirt sich dazu der Einnehmer, weil dieser ohnehin eine Casse verwaltet und weil sein naher Standort das Auszahlungsgeschäft erleichtert. Es kann aber auch vom Rentbeamten geschehen.

§. 1083.

4) Von dem Rechnungs- und Cassawesen.

Es ist hier nur die Rede vom Rechnungswesen in sofern solches die schon bestehenden Straßen, nicht aber die Aufführung neuer, oder eigentliche Baurechnungen, betrift. Alle Rechnungen können in Journale und Hauptrechnungen eingetheilt werden. Die Journale werden theils von dem Einnehmer geführt, über die Einnahme an Straßenintraten und über Ausgaben die zu leisten sind, theils von den Wegemeistern über geleistete Arbeiten.

§. 1084.

Diese Journale werden wöchentlich an den Commissair abgeliefert, und dieser formirt aus denselben die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe für seinen Straßendistrikt.

§. 1085.

Jeder Commissair muß seine specielle Rechnung mit den Journalen an die Direction und zwar an die Section der Calculatur einsenden, woselbst sie monirt, justificirt und vollzogen wird. Aus den Districtsrechnungen

gen wird bey der Direction die Generalrechnung entworfen.

§. 1086.

Die Hauptcasse, in welche alle Ueberschüsse fließen und aus der die Unterhaltungs- und Baugelder ausgezahlt werden, befindet sich ebenfalls bey der Direction. An diese Hauptcasse müssen alle speciellen Cassen der Einnehmer nebst den Cassenjournalen monathlich abgeliefert werden.

Anmerk. Ausführlicher handelt hiervon Schemerl. II.

§. 1087.

5) Von dem Straßenreglement.

Das Straßenreglement enthält eigentlich alle Geseze, Vorschriften und Verordnungen, welche den Straßenbau betreffen. Es kann füglich in zwey Abtheilungen gebracht werden. Die erste enthält den Tarif oder das Verzeichniß der Abgaben an Chausséegeld für jede Art von Geschirr und Vieh, so die Straße passirt, die zweyte giebt die Geseze an und zugleich die Strafen, welche auf jeden Uebertretungsfall stehen.

§. 1088.

Auch dieser zweyte Theil kann wieder in zwey Abtheilungen zerfällt werden. Die erste betrift die Straßenpolizey im Allgemeinen, die zweyte die eigentlichen Straßengeseze für solche, welche sich der Straße bedienen.

§. 1089.

Es wird hoffentlich nicht unnüz seyn, wenn ich die Hauptpunkte einer guten Straßenpolizey hier angebe, da die Entwerfung dieser Geseze ein Hauptgegenstand des Kameralisten ist. — Diese Punkte sind folgende:

1) Um die Straße gehörig zu unterhalten ist es durchaus nöthig, daß sie an beyden Seiten auf eine gewisse Entfernung frey sey; es dürfen daher an den Borden der Straße ohne Genehmigung des Wegcommissairs weder Gebäude, noch Hecken oder Planken in gewisser Entfernung angelegt werden.

2) Es müssen die Seitengräben rein und unverlezt gehalten werden, daher das Weiden des Viehes an denselben, oder das Reiten und Fahren daselbst durch Strafen verpönt wird.

§. 1090.

3) Jeder Eigenthümer, dessen Grundstücke an die Straße stoßen, muß sich durchaus gefallen lassen das abzuleitenden Wasser aufzunehmen.

§. 1091.

4) Damit die Erde durch die an die Chaussée stoßende Felder nicht die Gräben oder den Damm selbst verunreiniget, müssen alle angrenzende Feldnachbaren angewiesen werden: ihre Felder wenigstens $1\frac{1}{2}$ Ruthe von der Chaussée ab, quer oder mit der Chaussée paralell, nicht aber so zu pflügen, daß die Furchen im rechten Winkel auf die Chaussee stoßen.

§. 1092.

5) Wo die Straßen durch Waldungen gezogen werden, müßen alle Bäume auf eine Breite von 6 Ruthen auf beyden Seiten der Straße ausgehauen werden, und nach Verhältniß der Umstände wohl noch mehr.

§. 1093.

6) Um auf der Straße selbst die nöthige Reinlichkeit zu erhalten, wird alles Füttern oder Vorgeben besonders von Heu und Stroh unmittelbar auf der Straße streng untersagt. Nur vor den Wirthshäusern, wo es nicht wohl zu vermeiden ist, kann es unter der Bedingung gestattet werden, wenn der Wirth verbindlich gemacht wird die Straße täglich davon zu reinigen.

§. 1094.

7) Alle Gemeinden und Grundeigenthümer, deren Fluren jenseits und disseits der Chaussée liegen, so daß sie um zu denselben zu gelangen quer über die Chaussée einen Weg haben müssen, sind gehalten, nicht nur gehörige Brücken über die Chausséegräben zu legen, sondern auch solche immer auf ihre Kosten zu erhalten.

§. 1095.

8) Da gewöhnlich vom Straßenärario der Grund und Boden zur Erbauung der Straßen von den Privatpersonen oft sehr theuer erkauft werden muß, so muß demselben frey stehen, darüber zu wachen

und

die angrenzenden Grundeigenthümer für allen Schaden der Art verbindlich zu machen.

§. 1096.

9) Allen Straßendirectionen muß die Befugniß eingeräumt seyn, alle zum Straßenbau nöthigen Materialien, aller Orten ungehindert aufsuchen, aufbrechen und nach der kürzesten Linie zur Straße fahren zu können; jedoch mit verhältnißmäßiger Vergütung.

§. 1097.

10 Da die Straße nach dem Verhältniß der Belastung ruinirt wird, so muß in den Straßenordnungen ein Maximum festgesetzt werden, über welches hinaus die Lastwägen nicht beschwert werden dürfen. Als dieses hat die Erfahrung 60 Ctr. angegeben. Um erfahren zu können, wie viel der Fuhrmann eigentlich geladen hat, ist es jedem Straßenaufseher erlaubt, sich von dem Fuhrmann unverweigerlich den Frachtbrief vorzeigen zu lassen. Die sichersten Controllen sind die Wägebrücken, auf denen jeder Wagen durch das bloße Darüberfahren gewogen werden kann, und dergleichen sollten sich wenigstens auf jedem Grenzorte, in der Nähe jeder bedeutenden Stadt befinden. Von diesen Verboten sind aber mit Recht alle Fuhrleute ausgeschloßen, die Räder mit 6'' breiten Folgen haben.

§. 1098.

11) Alle beladenen Wagen müssen auf bergigen Wegen mit Hemmschuhen versehen seyn und es muß auf die Unter-

Unterlassung dieser Vorschrift eine nahmhafte Strafe gesezt werden.

§. 1099.

12) So oft die Straße durch Schnee unfahrbar gemacht wird, sollen die daran stoßenden Communen gehalten seyn, ihn auf Requisition des Wegmeisters baldigst wegzuschaffen.

Ueber alle diese Vorschriften hat die Wegepolizey genau zu wachen und sie ist authorisirt in Betretungsfällen, die festgesetzte Strafe, ohne Requisition eines andern Gerichts, einzutreiben.

§. 1100.

Der eigentliche Tarif und die Straßengeseze, in so fern solche bloß die Reisenden angehen, müssen vor den Chausséehäusern öffentlich angeschlagen und zur Kunde des Publicums gebracht werden.

Anmerk. Ueber alle diese Dinge findet man ausführlichere Belehrung in dem oft angeführten Buch. v. Schemerl.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften, welche die Verwaltung der Steuern verursacht.

§. 1101.

Unter die schwierigsten Geschäfte des Kameralisten rechne

rechne ich diejenigen, welche die Regulirung der Steuern verursacht. Denn bey keinem Geschäft ist mehr Umsicht und eine größere Genauigkeit nöthig, als eben hier, und gleichwohl ist bey keinem dieser Geschäfte zugleich weniger Grund vorhanden, auf den man mit Festigkeit bauen könnte.

§. 1102.

Es kann hier nicht der Ort seyn über die Natur der Steuern und über ihre Wirkung, besonders in nationalökonomischer Hinsicht, zu sprechen; dieß gehört vielmehr theils in die Nationalökonomie, theils in die Finanzwissenschaft. Hier können wir nur das bemerken, was in praktischer Hinsicht zu beobachten ist.

Anmerk. Noch fehlt es uns, nach meiner Ansicht, an einem Werke über die Finanzwissenschaft das alle Forderungen erfüllte. Vor allen soll in einem solchen die Critik nicht fehlen.

§. 1103.

Ehe wir aber zu diesem selbst übergehen können, müssen wir die verschiedenen Arten von Steuern und Auflagen, worunter wir hier jeden Beytrag verstehen, welcher von der Nation aus ihrem Vermögen zur Staatscasse geliefert wird, betrachten. Ihrer Natur nach lassen sich aber alle Steuern und Auflagen unter folgende sechs Hauptclassen bringen:

1) Grundsteuern.

2) Gewerbsteuern.

3) Consumtionssteuern.

4) Personalsteuern.

5) Kapital- und Vermögenssteuern.

6) Ausserordentliche Auflagen.

Jede dieser Auflagen soll jezt in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von den Grundsteuern.

§. 1104.

Die Grundsteuer ist vielleicht, wenn auch nicht unter der gegenwärtigen Form, dennoch die älteste von allen Arten der Steuern; sie ist aber auf der andern Seite auch eine der zweckmäßigsten und vorzüglich der gewissesten und sichersten Auflagen; eine Auflage, die immer mit dem zu besteuernden Objekt in einem ziemlich gleichen Verhältniß erhalten werden kann.

Die Objekte, auf welche diese Steuer gelegt wird, sind alle unbeweglichen Güther, welche sich innerhalb des Staatsgebiets befinden, und der Nation gehören, als: Felder, Wiesen, Gärten, Gehöfte, Gebäude und Häuser, auf dem Lande und in Städten, Waldungen, Weiden, Triften, Teiche, Fischereyen u. s. w.

§. 1105.

Bey der Anlage und Bestimmung der Grundsteuer,

fallen mehre Beschäftigungen vor und zwar lassen sich solche unter folgende Classen bringen:

1) Die Vermessung, Anfertigung der Karten, Fund- und Lagerbücher.

2) Die Classification und Bonitirung der Grundstücke.

3) Die Berechnung des Ertrags derselben.

4) Die Bestimmung der zu entrichtenden Steuer und deren Erhebung.

5) Die Anfertigung der Steuercataster.

6) Die Administration und das Rechnungswesen.

§. 1106.

1) Von der Vermessung.

Man findet zwar häufig Steuercataster, Fund- und Lagerbücher auch ohne eine vorhergegangene Vermessung, indem diese Stücke mehr nach dem Augenmaaß und willkührlich als auf eine Vermessung gegründet entworfen sind; allein solche Cataster können nicht für richtig gelten, noch weniger kann durch sie eine Gleichheit in der Besteuerung entstehen. Lezteres ist mit Gewißheit durchaus nur durch eine Landesvermessung und durch richtig anzufertigende Karten zu erreichen.

§. 1107.

Es muß zu dem Ende ein geübter und geschickter, vorzüglich auch thätiger Geometer das ganze Geschäft leiten, und unter seiner Direction mehre Feldmesser haben, welche die speciellen Fluren vermessen.

Anmerk. Bey der speciellen Vermessung der einzelnen Trakten müssen dem Geometer, ausser 2 Kettenziehern, noch ein oder ein paar Leute von der Gemeinde beygegeben werden, welche die zu vermessende Flur genau kennen. Eine vortrefflichere Einrichtung der Art ist wohl nicht möglich, als die in der Sachs. Weimarischen Revisionsinstruktion vorgeschriebene, auf die wir auch hier überall Rücksicht nehmen werden.

§. 1108.

Das erste, worauf bey dieser Vermessung zu sehen, ist die richtige Bestimmung der Grenzen bey jeder Flur, und sollten sich dabey mit den Grenznachbaren Streitigkeiten vorfinden, so sind solche auf der Stelle zu berichtigen. Zu dem Ende müssen von der Vermessungscommission die angrenzenden Nachbarn, an einem bestimmten Tag geladen, und aus dem Dorfe 3 — oder 4 rechtliche Einwohner als Feldgeschworne gewählt und vereidet werden; in deren Gegenwart wird die Versteinigung und Verrainung, wo solche nöthig seyn sollte, vorgenommen.

§. 1109.

Nach der Generalversteinigung geht es an die specielle, und zwar zuerst an die Begrenzung der drey Felder, und dann an die Begrenzung aller einzelnen Besizungen.

Anmerk. Die Steine sind nach ihrer Bestimmung verschieden: 1) Grenzsteine an fremdem Gebiet 2) zwischen 2 Fluren 3) Steine so die 3 Felder scheiden. 4) Eck- und Wendsteine 5) Zugsteine. 6) Läufer oder Schiedsteine. 7) Deichselsteine. 8) Zeugsteine. Alle diese Steine erhalten besondere Formen, so daß sie leicht zu unterscheiden sind. Die Zeichen, welche unter dieselben gelegt werden, sind zwar ver-

schieden, doch sind Glas- oder Thonkugeln das sicherste und dauerhafteste.

§. 1110.

Nach der Berichtigung der Grenzen geht es an die Vermessung selbst, und da ist insonderheit darauf zu sehen, daß bey der ganzen Vermessung in allen Provinzen des Landes, wo bisher verschiedenes Flächenmaaß existirte, alles durchaus nur nach einem Maaße, als Morgen oder Acker bestimmt werde.

Anmerk. Wegen der Zinßen und andern Beschwerden muß natürlich auch das alte Maaß mit angegeben werden.

§. 1111.

Um aber dem Geometer das Geschäft zu erleichtern, muß jeder Nachbar einer Flur ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Grundbesitzungen, mit Angabe ihrer Lage und Beschaffenheit bey der Commission einreichen, wodurch theils der Geometer eine Handleitung erhält, theils aber auch zur Anfertigung des Fundbuches etwas Gewisses vorhanden ist.

Anmerk. Damit aber die Verzeichniße der Art alle nach einer ordentlichen Form gemacht werden, ist es nöthig solche den Unterthanen zu übergeben. Ueber die Einrichtung solcher Formulare soll im 3ten Theile ausführlicher gesprochen werden.

§. 1112.

Zuerst muß der Geometer bey der Vermessung ein Feldmanual besonders genau führen, und aus diesem hat er dann seinen ersten geometrischen Auftrag zu entwerfen. Dieser Auftrag, welcher in einem nicht zu kleinen Maaßstab entworfen wird, dient zur Berechnung der

Größe

Größe und des Inhalts der verschiedenen Grundstücke. Er muß aufbewahrt und dem Generalbüreau, so oft es verlangt wird, übergeben werden.

Anmerk. Das weitere mechanische Verfahren gehört nicht hierher, ist aber in der genannten Revisionsinstruction sehr gut auseinander gesezt.

§. 1113.

So wie alle Felder und verschiedenen Grundstücke vermessen werden, so soll dieß auch mit den Städten Flecken und Dörfern geschehen, und es muß alles, was darinnen an Straßen, Pläzen, Schwemmen, Gräben u. s. w. vorkömmt, genau bemerkt werden.

§. 1114.

Von den Karten.

Aus dem Feldmanual und den Aufträgen wird nun vorerst die Flur-Karte angefertiget. Sie wird von den drey verschiedenen Feldern, Sommer-Winter und Brachfeld entworfen. Diese Karte muß nach einem möglichst großen Maaßstab gefertiget werden; nach genannter Revisionsordnung gehen 10 Decimalruthen auf einen Decimalzoll.

Hier ist jedem Unterthan das seinige speciell zugetheilt, so daß man daraus den ganzen Zustand der Flur und eines jeden Besizungen deutlich ersehen kann.

§. 1115.

Eine zweyte ist die Generalkarte. Diese enthält

hält das Bild der ganzen Flur mit allen nur möglichen Zubehör und zwar nach einem so kleinem Maaßstab, daß alles auf einen Regalbogen gebracht werden kann. Ausser allen Grundstücken, welche dieser Generalriß enthalten muß, sollen auf ihm auch alle Ströme, Bäche, Brücken, Viehtreiben, Straßen, Fahrwege, Fußsteige, Grenzsteine u. s. w. dargestellt werden.

§. 1116.

Von der Flurkarte jeden Orts werden endlich etliche Specialrisse abgetragen, worinnen alles genau nümerirt und bezeichnet wird. Jeder Specialriß darf aber nicht mehr enthalten, als ein Bogen gestattet.

§. 1117.

Alle diese Risse müssen zusammen in ein Buch gebunden und in einem Archive beygelegt werden. Was die Illumination betrift, so müssen alle Karten nach einer allgemeinen Vorschrift illuminirt und mit gleichen Zeichen versehen werden. Alle Farben sollen aber gewissermaaßen mit der Natur möglichst übereinkommen.

Anmerk. Die ersten Karten bleiben in den Gerichten und erhalten die Unterthanen auf Verlangen eine Copie davon.

§. 1118.

Von dem Fundbuche.

Damit durch die Vermessung die größte Genauigkeit erlangt werde, so muß aus den Karten und den übrigen Daten ein Fundbuch angefertiget werden. Dieses enthält ein Verzeichniß aller Grundstücke u. s. w., welche jedem

In-

Individuum der Gemeinde zugehören. Es ist demnach vor Anfertigung desselben die Gemeinde zu vernehmen über alle Punkte, welche auf die Besteuerung der Grundstücke Einfluß haben können: als, rücksichtlich der Emolumente, welche die ganze Gemeinde genießt, der Lasten, welche sie zu tragen hat und einiger anderen Umstände.

§. 1119.

Ausserdem müssen von den Zinsherren Auszüge aus ihren Zinsbüchern, so wie von den Geistlichen Verzeichnisse ihrer Güther, welche in der Flur liegen, abgeliefert werden.

§. 1120.

Das Fundbuch selbst, welches nach diesen Daten entworfen wird, enthält folgende Columnen:

a) Die Nummern aller Grundstücke, so wie sie im Specialriß stehen und in der Flur nach einander liegen.

b) Den alten Ackergehalt.

c) Die Nahmen der Besitzer.

d) Die Grundstücke selbst nach ihrer Beschaffenheit und Form.

e) Die Defecte an guten Acker, als Naßgallen, Wasserrissen, ꝛc.

f) Wie die Grundstücke liegen und grenzen.

g) Welche Grundstücke caduc.

h) Wieviel jede specielle Nummer an Quadrat-Ruthen enthält.

i)

i) Wieviel Acker die ganze Besitzung enthalte.

§. 1121.

Dieß ist die Sache des Geometers. Aber der Protokolliste soll noch folgende Nummern im Fundbuche beyfügen:

a) In welcher Classe jedes Grundstück im alten Catasier gestanden.

b) Die Vergleiche, wie das Verzeichniß der Unterthanen mit des Feldmessers Ansatz stimme.

c) Wohin die Grundstücke zu Lehn gehen.

d) Wieviel jedes Stück Frucht- oder Geld-Erbzinß gebe.

e) Wohin die Zinßen bezahlt werden.

f) Was diese Zinßen in Geld angeschlagen, betragen.

g) Wieviel der jezige Grundwerth jedes Stücks in Geld betrage.

§. 1122.

Die eigentliche Ordnung des Fundbuchs ist folgende:

1) Hofraithen mit den dabey befindlichen Gärten.

2) Ackerbau.

3) Krautländer.

4) Wiesewachs.

5) Werder, Anlagen u. s. w.

6)

6) Gärten ausserhalb des Dorfes.

7) Weinberge.

8) Hopfenberge.

9) Hölzer.

10) Die ausser dem Dorfe liegenden Teiche und Fischereyen ꝛc.

§. 1123.

2) Von der Classification und Bonitirung.

Es ist schon bey mehrern Gelegenheiten, wo die Rede von der Classification und Bonitirung war, angegeben worden, daß solche ganz genau und streng zu machen nicht möglich sey. Auch hat man verschiedene Methoden, die im wesentlichsten ziemlich auf eins hinauskommen. Einige schlagen bey der Abschäzung der Fluren vor, solche überhaupt nach ihrer Bonität in 3 Classen zu bringen: gute — mittelmäßige und schlechte. Bey jeder Flur macht man wieder 3 Classen unter den Feldern, nähmlich gute, mittelmäßige, schlechte.

§. 1124.

Eben so macht man es im Ganzen mit den Häusern. Sie theilt man in jedem Ort in große, mittlere und kleine. Da aber die Lage der Häuser, so wie die Größe des Ortes, wo sie sich befinden, einen bedeutenden Einfluß auf den Ertrag derselben, folglich auf ihren Werth hat, so muß auch darauf Rücksicht genommen werden.

§. 1125.

Nach der L. R. O. wird der Acker durch das Ganze Land in 5 Classen gebracht, und diese mit den Buchstaben A, B, C, D, E, bezeichnet. Jeder Buchstabe wird dann nach Verhältniß des guten und schlechten Bodens, zu einer gewissen Anzahl von Steuerschocken angesezt.

§. 1126.

Hat man einmahl diese Classen bestimmt, und nach der Bonität festgesezt, dann kann darnach in jeder Flur der Acker classificirt werden. Bey andern Grundstücken werden ebenfalls diese Buchstaben gewählt um damit die verschiedenen Classen zu bezeichnen. Selbst die Gehöfte können damit bezeichnet werden.

§. 1127.

3) Von der Bestimmung des Ertrags.

Der Abwurf oder Ertrag der Grundstücke wird von den Feldgeschworne in Beyseyn der Revisions-Commission in Schocken und Scheffeln bestimmt, und zwar mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit. Noch ist bey dem Acker vorzüglich zu erforschen: Wie die Grunderde beschaffen; ob sie gerade oder am Berge liegen; ob sie nahe oder entfernt; ob der Boden tief oder flach; wie der Düngerzustand; ob der Saamen in Mitteljahren 3, 4, 5 oder 6, 7, 8 fältig wieder gewonnen werde u. s. w.

Anmerk. Daß die geographische Lage auch Einfluß habe darf wohl kaum bemerkt werden.

§. 1128.

Am leichtesten, aber freylich auch am unbestimmtesten, sezt man den Ertrag fest, indem man den Körnerertrag auf folgende Art vertheilt: 1 Korn rechnet man für die Aussaat, 2 Körner für die Wirthschaft und den Rest für den reinen Ertrag. In einigen Staaten werden darnach die Grundstücke besteuert.

§. 1129.

Der sicherste Weg, den Ertrag auszumitteln, bleibt aber immer ein genauer Anschlag jeder Classe der Grundstücke. Bey geschlossenen Güthern kann gleich der Ertrag eines jeden Gehöftes überhaupt ausgemittelt werden, wodurch man die Mühe erspart jede Art von Grundstücken einzeln zu veranschlagen.

§. 1130.

Die Frage: ob andere Reallasten, welche auf den Grundstücken haften, von dem Steuerstock abgezogen werden sollen, oder nicht? ist sehr verschieden beantwortet worden. Nach der genannten L. R. O. ist ein Ausweg getroffen, der wie es mir scheint, eben so billig als wohl überlegt ist.

Diesem zu Folge werden alle Real-Onera an Geld, Frucht-Weinzinßen, Garben, Fröhnen u. s. w. abgezogen, aber alle Naturalabgaben nicht anders als nach dem Kostenpreis angesezt und zwar:

Waitzen — p. Scheffel.
Erbsen — — — 16 gr. 8 pf.

Korn

Korn — —	13 gr. 4 pf.	
Gerste — —	10 — 4 —	
Hafer — —	6 — 8 —	
Wein — —	— — —	die Kanne 6 pf.

Geldzinßen, Zehende, Garbenzinß und Frohnen werden ebenfalls billigermaaßen angeschlagen.

§. 1131.

Auswärtige Zinßen dürfen nur zur Hälfte zum Ansaz kommen.

Gemeindegüther, welche einen besondern Nuzen abwerfen, sind ebenfalls beschockt. Es gehören dahin: Aecker, Backhäuser, Brauereyen, Mühlen u. s. w.

§. 1132.

So wie der Ertrag der Aecker ausgemittelt wird, eben so muß auch der Ertrag aller andern Grundstücke nach richtigen ökonomischen Principien entworfen werden. Da hierüber das Nöthige schon im 1sten Theil erwähnt worden, so wird es nicht nöthig seyn, länger dabey zu verweilen.

Anmerk. Auch bey Mühlen u. s. w. gilt dasselbe.

§. 1133.

4) Die Bestimmung der Steuer.

Was nun die Quantität der zu entrichtenden Steuer anlangt, so hängt diese ganz von dem Bedürfniß des Staats ab. Sie besteht im 5ten, 6, 7, 8, 9. Theil des reinen Ertrags.

Anmerk. In vielen Staaten des Rheinbundes ist der 5te, in andern der 6te Theil des reinen Ertrags als Grundsteuer festgesezt.

§. 1134.

Von der Haussteuer.

Die Haussteuer kann als Grund- aber auch als Gewerbsteuer angesehen werden. Es versteht sich, daß aber auch bey städtischen Gebäuden gewisse Classen gemacht werden müssen. Zuerst bringt man die Städte in 3 Classen nach ihrer Größe, große, mittlere und kleine. — Eben so theilt man wieder die Häuser ab, wobey aber noch ganz besondere Rücksicht auf die Lage zu nehmen ist.

§. 1135.

Die Berechnung der Häuser ist einigen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat mehre Methoden. Entweder man berechnet den mittlern reinen Ertrag des Hauses und nimmt einen Theil davon als Steuer; oder man berechnet den Ertrag, rechnet die Hälfte davon als die jährlich nöthigen Bau- und Reparaturkosten ab, die andere aber als reinen Ertrag, wovon ein Theil als Steuer angesezt wird; oder endlich man nimmt die Miethe zur Norm und bestimmt von jedem Thaler einen gewissen Theil als Steuer.

§. 1136.

Die erste Methode ist allerdings ziemlich sicher und gewiß, kann aber doch auf längere Zeiträume sehr ungleich werden; ein Umstand, der zwar durch die dritte vermieden wird, da sie von Jahr zu Jahr revidirt werden kann, nur verursacht sie freylich einige Aufsicht mehr.

Anmerk. Die Haussteuer nach den Thüren, Fenstern oder Schornsteinen aufzulegen, verdient keine Empfehlung.

§. 1137.

5) Vom Steuercataster.

Das Steuercataster ist ein richtiges Verzeichniß aller Grundstücke, nach ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit, so wohl nach der Classe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuß gehört, als mit Bemerkung der Größe der Steuer, welche es zu entrichten hat. Die Gegenstände werden in folgender Ordnung aufgeführt:

1) Alle freye Güther, weltliche und geistliche.

2) Der Gemeinde eigenthümliche Güther.

3) Die behaußten Nachbaren.

4) Die Hausgenossen, so Feldgüther besitzen und

5) die Forenses.

§. 1138.

Bey jeder dieser Nummern werde sämmtliche Besitzungen nach ihren Arten im Cataster aufgeführt, ihr Werth, Ertrag oder die Beschockung, so wie das terminlich zu entrichtende Steuerquantum angegeben. Dieses auf einem Termin zu zahlende Quantum pflegt man ein Steuersimplum zu nennen.

§. 1139.

Ausser den Grundbesitzungen kömmt auch der Viehstand und andere Nebennuzungen in das Cataster, überhaupt alle Ertragsfähigen Objekte. Uebrigens kann das

Cataster nur nach der vorhergegangenen Vermessung und der geschehenen Anfertigung eines Fundbuchs zu Stande gebracht werden.

§. 1140.

Von dem Cataster werden drey Exemplare angefertiget und so eingerichtet, daß die vorfallenden Veränderungen bequem hineingetragen werden können. Ein Exemplar kömmt an die Kammer oder Regierung, eines an die Lokalgerichte, und eines an die Gemeinde.

§. 1141.

6) Von der Administration und dem Rechnungs- und Cassawesen.

Die Administration der Grundsteuer ist entweder dem Kammer- oder Finanz-Collegium und von diesem einer eigenen Steuer-Commission anvertraut, oder es ist ein Gegenstand der Landstände (des Landschafts-collegiums), wo diese noch in der alten Form bestehen.

§. 1142.

Unter allen Arten von Steuern empfiehlt sich die Grundsteuer besonders dadurch, daß sie am wenigsten Erhebungsaufwand verursacht und überhaupt in diesem Punkte sehr einfach ist. Auf dem platten Lande können die Steuern von den Schultheißen oder Vorstehern in jedem Dorfe eingesammelt und an den Kreiseinnehmer abgeliefert werden, welcher sie dann an die höchste Behörde befördert.

§. 1143.

§. 1143.

Eine Hauptregel bey der Erhebung ist diese: daß die Steuern in mehre Termine vertheilt werden, damit sie nur in geringen ratis erhoben und dem Steuerpflichtigen nicht lästig werden. Entweder sezt man die Termine monathlich, oder 14 tägig fest.

§. 1144.

Jeder Steuerpflichtige hält am beßten ein Steuerbuch, in welchem er von dem Einnehmer über jeden bezahlten Termin sogleich quittiret wird. Der Untereinnehmer erhält als Besoldung am beßten ein gewisses Zählgeld von jedem Thaler der Einnahme, die er sich so gleich beym Einschicken seiner Rechnung abziehen darf.

§. 1145.

In jedem Kreis, Distrikt oder Departement muß ein eigener Kreiseinnehmer angestellt werden, welcher die Kreiscasse führt, in welche aus den Beycassen alle Einnahmen fließen. Ein solcher Mann muß im Rechnungswesen geübt, und ein vorzüglich treuer, rechtlicher Mann seyn. Um der nöthigen Sicherheit willen muß er eine nahmhafte und bedeutende Caution stellen.

§. 1146.

Der Cassirer kann ohne Anweisung weder Gelder auszahlen, noch Steuern erlassen, vielmehr soll er darauf sehen, daß alle Steuern zu rechter Zeit eingehen und keine Nachsicht (nur besondere Fälle ausgenommen) gestattet werde. Nichts ist für die Casse so wie für die Unter-

terthanen selbst nachtheiliger, als eine zu große und unzeitige Nachsicht, wodurch sich nur Reste über Reste anhäufen, die in der Folge nicht abgeführt werden können.

§. 1147.

Der Kreiseinnehmer hat seine Casse, wenn er besonders keine Auszahlungen zu machen hat, monathlich nebst einem Monathsextrakt an die oberste Behörde einzusenden, worüber er von derselben quittiret wird.

§. 1148.

Was die Rechnung, welche er zu führen hat, anlangt, so ist das Manual die erste, aus welchem dann die Hauptrechnung in der Folge formirt wird. Das Manual kann 3 Hauptabschnitte erhalten. Der erste giebt das an, was einkommen soll; der zweyte das, was wirklich eingekommen ist; der dritte endlich das, was noch restiret.

§. 1149.

Nach diesem Manual wird nun die Hauptrechnung gebildet. Man bringt hier entweder alles als voll in die Einnahme und sezt das, was noch an Resten aussteht, unter den Bestand, der sich beym Schluße der Rechnung ausweiset; lezterer ist entweder baar oder an Resten, von welchen zugleich eine Specification beygelegt wird; oder man formirt auch die Rechnung nach jenen drey Rubriken des Manuals, welche Form offenbar Vorzüge hat.

§. 1150.

Wenn die Rechnung auf diese Art von der Behörde abgenommen, und der Bestand, so wie die Richtigkeit der Casse attestiret ist, so wird sie an die oberste Behörde eingeschickt, um dort monirt, justificirt und abgenommen zu werden.

Anmerk. Eine der ersten Regeln bey allen Cassen- und Rechnungswesen ist die: daß die obere Behörde von Zeit zu Zeit Cassenstürze veranlaßt, um sich von den Zustand der Casse zu überzeugen.

§. 1151.

Die monathlichen Casseneptrakte, welche von den Kreiseinnehmern monathlich an die Kammer eingeschickt werden, müssen vom Controlleur, welches ein Landrath oder sonst eine Behörde seyn kann, attestirt und bescheiniget werden, was aber nur geschehen kann, wenn er die Casse wirklich revidirt, als wozu er angewiesen ist. Es werden in diesem Extract alle Rubriken von Einnahme und Ausgabe summarisch angeführt, wie solche in der Steuerrechnung befindlich sind.

Anmerk. Um bey dem Steuerwesen die nöthige Ordnung und Pünktlichkeit zu erhalten, ist es durchaus wnothendig, daß keine Reste so viel wie möglich geduldet werden.

§. 1152.

Von der Revision der Grundsteuer.

Obgleich unter allen Steuern die Grundsteuer, wenigstens auf lange Zeiträume, nicht so leicht ungewiß wird, da sich der Preis der landwirthschaftlichen Produkte ziemlich gleich bleibt, so wird dennoch bisweilen eine Revision

noth-

nothwendig. Sie kann aber sehr schnell von statten gehen, wenn schon alle Data vorhanden sind, worauf man fußen kann. Das ganze Geschäft besteht dann bloß in der Vergleichung des gegenwärtigen Ertrags aller Grundstücke mit den Steuern, und in der Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen beiden.

§. 1153.

Von einigen Nebensteuern, welche mit der Grundsteuer pflegen verbunden zu werden.

In mehrern Staaten, besonders nach der ältern Verfassung, rechnete man gleichsam als Anhang zur Grundsteuer noch mehre andere Lasten, als: Die Viehsteuer, die Reiterverpflegung, die Kriegslasten an Einquartirung der Truppen, Lieferungen und Spannungen.

§. 1154.

Von der Viehsteuer.

Man ist von jeher über die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dieser Steuer im Streite gewesen. Einige haben sie als billig vertheidiget, andere als ungerecht verworfen. Dieser Streit kann mit Gewißheit nur entschieden werden, wenn man einen bestimmten Unterschied macht. Wird nähmlich diese Steuer von Vieh erhoben, was mit dem Ackerbau entweder als Arbeits- oder als Nutzvieh verbunden ist, so scheint sie sich deßhalb nicht wohl vertheidigen zu lassen, weil die Grundsteuer, z. B. der Triften, Wiesen u. s. w., solche schon mit in sich begreift.

§. 1155.

Betrift sie aber solches Vieh, was nicht mit dem Ackerbau verbunden ist, und was einen Abwurf an sich gewährt, dann ist sie allerdings zu vertheidigen, wie z. B. die Pferde der Lohnkutscher, die Kühe der Viehmelker in den Städten u. s. w. Hier wird sie eigentlich eine Gewerbsteuer.

§. 1156.

Bey ihrer Anlage kömmt es darauf an, den reinen Ertrag jeder Gattung von Vieh auszumitteln und sie dann nach den Stücken zu bestimmen. Es wird auch hierüber ein gehöriges Cataster gefertiget, in welchem alles Vieh nach seiner Art und Gattung aufgeführt und ab- und zugeschrieben wird.

§. 1157.

Reiterverpflegung.

In Ländern, wo Cavallerie gehalten wird, liegt die Verpflegung der Pferde gewöhnlich auf dem Grund und Boden und die nöthigen Magazine werden durch Lieferungen errichtet, welche nach der Größe der Grundsteuer ausgeschrieben werden. Daß der Grundeigenthümer die Naturallieferungen nur allein leisten kann und muß, versteht sich wohl von selbst, aber eben so ausgemacht ist es auch, daß er diese Naturallieferungen vergütet erhalten muß, und daß zu dieser Vergütung jeder Staatsbürger, welcher steuerbares Vermögen besizt, beytragen müsse.

§. 1158.

Uebrigens geschieht die Ausschreibung der Kriegsmetze oder Cavalleriesteuer, oder wie sie sonst heißen mag, nach einer gewissen Norm, welche nach dem Steuersimplum bestimmt wird, und welche von der Größe des Cavallerieheeres abhängt. Die Vergütung kann am zweckmäßigsten durch Abschreibung an Steuern geschehen.

§. 1159.

Kriegslasten an Einquartirungen u. s. w.

In neuern Zeiten sind diese Lasten sehr bedeutend geworden, und mehr zur Sprache gekommen als vormahls. Ehedem machte man zwischen allen diesen keinen Unterschied, sondern bürdete dem Grund- und Hausbesizer alle diese Lasten als einen Anhang zu der Grund- und Haussteuer, jedem nach der Größe seiner Steuer, auf. In neuern Zeiten aber hat man auch darüber richtigere und billigere Ansichten gewonnen, und den gerechten Grundsaz aufgestellt: daß die Einquartirung jeder zu übernehmen verbindlich ist, der den nöthigen Raum dazu hat, daß aber zur Verpflegung jeder beytragen muß nach Verhältniß seines steuerbaren Vermögens.

§. 1160.

Nach diesem Grundsaz trift den Hauseigenthümer freilich immer die nicht geringe Last der Einquartirung, aber doch nicht die Beköstigung, die er vergütet bekömmt nach einer billigen — aber doch ausreichenden — Taxe.

Anmerk. Das praktische Verfahren bey dem Einquartirungswesen gehört eigentlich in die Polizey, ich will jedoch einiges

ges davon hier beyläufig bemerken und zwar nach den dabey vorkommenden Punkten.

a) Die Vertheilung der Einquartirung in einer Stadt oder an einem jedem Ort geschieht immer nach der Größe der Steuer und zwar nach einem gleichem Verhältniß. Man berechnet nähmlich für einem bestimmten Fall, wieviel Mann auf ein Simplum oder irgend eine andere Einheit der Steuer kommen, wenn die Anzahl vielleicht 1000 beträgt. Hat man diese Norm, so läßt sich jedes andere Verhältniß leicht darnach berechnen. Es kann dieß Verhältniß um so eher beybehalten werden, weil die Größe der Haussteuer sich nach der Größe der Häuser, mithin nach den Raum richtet.

b) Die Beköstigung muß, besonders in Gegenden, wo eine Militairstraße durchgehet, vorgeschrieben werden sowohl für die Gemeinen als auch für die Officiere.

c) Die Vergütung der Beköstigung an die Hausbesitzer und Bequartirten geschieht monathlich, bey ärmern Besizern wöchentlich nach Anslieferung der Quartierbillets von der Steuercasse, entweder baar, oder durch Abschreibung der ordinären Steuern.

d) Die Aufbringung der Verpflegungsgelder geschieht durch ausserordentliche Steuern. Diese werden nach den Grundsäzen unter alle Besteuerten vertheilt, wie jede andere öffentliche Last. Ganz falsch würde es seyn, wenn man sie bloß auf den Grundeigenthümer erstrecken wollte.

§. 1161.

Was die Spannungen und Lieferungen anlangt, so können auch diese mit Recht nicht als eine Pertinenz der Grundsteuer angesehen werden. Zwar kann die Naturalspannung und Lieferung nur von dem Grundeigenthümer ge-

gefodert — aber sie muß ihm eben so wie die Beköstigung der Truppen aus dem allgemeinen Steuerstock vergütet werden.

§. 1162.

Bey der Lieferung an Heu und Hafer muß nothwendig auf die Natur der Besizungen Rücksicht genommen und von bloßen Acker kein Heu, von bloßen Gärten, Wiesen oder Hölzern kein Hafer und Stroh gefordert werden. Das Ausschreiben geschieht übrigens nach der Größe der Steuer und die Vergütung nach den oben angegebenen Grundsäzen.

Anmerk. Der Billigkeit gemäß muß die Vergütung nach dem Marktpreise geschehen. Mehr über die Grundsteuern u. s. w. findet man in den meisten Schriften über das Steuerwesen, auch in den Schriften über die Finanzwissenschaft.

Zweytes Kapitel.

Von der Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer ist eine Abgabe, die jeder nach der Größe und den Umfang seines Gewerbes entrichtet. Es dürfte bey ihrer Festsezung auf folgende Stücke vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn:

a) Auf die Ausmittelung des Ertrags eines jeden Gewerbes.

b) Auf die Bestimmung der Steuer, auf die Erhebung, Verwaltung u. s. w.

§. 1163.

§. 1163.

Von der Ausmittelung des Ertrags eines jeden Gewerbes.

Ehe wir davon sprechen können, müssen wir vorher erwähnen, auf wieviel Arten man die Gewerbe besteuern kann, und diese sind dreyfach. Nähmlich man besteuert das Material, was ein Gewerbe verarbeitet; oder man besteuert das Product, was hervorgebracht wird; oder endlich man bestimmt die Größe des Gewerbes nach seinem Ertrag und besteuert diesen.

§. 1164.

Die beiden ersten Arten machen die Accis aus, von der hier nicht gesprochen werden kann; die dritte bildet eigentlich die Gewerbsteuer, indem sie eine Abgabe bloß vom Gewerbe selbst ist.

§. 1165.

Um den Ertrag der Gewerbe zu bestimmen, giebt es eigentlich nur einen Weg, und dieß wäre eine kunstmäßige Berechnung desselben. Man müßte hier bey jeder Art von Handwerkern berechnen, was jeder Meister nach einem mittlern Durchschnitt verdiente, dann was er zu seiner nothwendigen Unterhaltung bedarf, und endlich was als reiner Ueberschuß verbleibet.

§. 1166.

Aber eine solche Berechnung ist sehr großen Schwierigkeiten unterworfen. Denn der persönliche Verdienst

der Handwerker ist, da so viele Modificationen eintreten, äusserst verschieden, und kann auch nur auf verschiedene Art berechnet werden.

§. 1167.

Ehe wir aber zur Berechnung der Gewerbe selbst übergehen, müssen wir solche vorher in ihre Classen bringen; und da möchten etwa folgende entstehen:

I. Classe. Kaufleute und Krämer, welche bloß Handel treiben.

II. Classe. Handwerker, welche Handel treiben, aber zugleich auch um Lohn arbeiten.

III. Classe. Handwerker, welche bloß arbeiten, oder sogenannte Lohnarbeiter.

§. 1168.

Erste Classe.

Es ist zwar sehr leicht, den Verdienst und mithin den reinen Ertrag der Kaufleute, Krämer, Höcken und aller Handeltreibenden zu berechnen, weil die geführten Bücher darüber den sichersten und reinsten Aufschluß geben; allein da es höchst nachtheilig wäre, wenn ein Fremder in die Verhältnisse des Kaufmanns blickte, so dürfte dieses Verfahren höchst verderblich für den ganzen Handelsstand seyn.

§. 1169.

Dieser Umstand macht es daher nöthig, daß man von diesem Verfahren abgehe und ein anderes an seine

Stelle seze. Dieses besteht darinnen: daß man jeden Handelnden auf sein Gewissen seinen reinen Verdienst selbst angeben läßt, und nur in dem Fall, wo seine Angaben unrichtig oder zu gering zu seyn scheinen, droht man ihm seine Bücher abzufodern, was am Ende auch geschehen kann.

§. 1170.

Da dem Kaufmann an der Erhaltung seines Credits viel gelegen seyn muß, so wird er natürlich sein Geschäft nicht zu gering angeben, um diesen in den Augen des Publicums nicht herunter zu sezen.

Anmerk. Jede andere Art diese Classe zu berechnen, möchte große Schwierigkeiten haben oder doch wenigstens immer große Nachtheile für den Handelsstand bringen.

§. 1171.

Zweyte Classe.

Hier kömmt nicht bloß, wie beym Kaufmann, das Kapital, sondern auch der persönliche Verdienst des Handwerkers in Anschlag. Diese Classe ist nicht ohne große Schwierigkeiten zu berechnen. Nur durch Erkundigungen ist man im Stande zu erfahren, wie stark das Kapital sey, welches in den zu verarbeitenden Materialien stekt.

§. 1172.

Wenn man nur erst dieß bestimmt hat, dann ist der Verdienst des Handwerkers als Arbeiter viel leichter zu finden. Man kann sich dazu auch mehrer Wege bedienen, doch scheint es mir am richtigsten, wenn man das Verhältniß

hältniß des Verdienstes des Gesellen zu dem des Meisters zu Grunde legt.

§. 1173.

Wüßte man daher den Verdienst des Gesellen bey jedem Handwerk, so könnte man den Verdienst des Meisters leicht darnach finden. Dieser Verdienst ist aber fast für alle Handwerker leicht auszumitteln; indem der Jahres-Tag- oder Wochenlohn leicht bekannt ist, wobey die ihm vom Meister zu verabreichende Kost mit in Rechnung kommen muß.

§. 1174.

Es giebt genug Handwerker, wo Gesellen und Meister zusammen in Lohn arbeiten, und wo der leztre immer in einem gewissen Verhältniß mehr bekömmt, wodurch die Differenz z. B. Maurer, Zimmerleute ꝛc. angegeben ist.

§. 1175.

Hat man den Verdienst eines jeden Meisters gefunden, so ziehet man seine Unterhaltung davon ab, und dann ergiebt sich der reine Gewinn. Von Justi nimmt $\frac{2}{3}$ des Verdienstes für den Unterhalt, überhaupt für die Wirthschaft, und $\frac{1}{3}$ als reinen Gewinn an, was offenbar zu viel ist. Nach meiner Erfahrung würde man schwerlich mehr als $\frac{1}{4}$ als reinen Gewinn von dem ganzen Verdienste annehmen können.

§. 1176.

Die Größe und der Umfang eines jeden Metiers

 wird

wird am beßten geschäzt nach der Anzahl der Gesellen, und für jeden verhältnißmäßig eine gewisse Abgabe festgesezt. Man wird der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man jeden Gesellen mit $\frac{1}{5}$ der Steuer ansezt, womit der Meister in Ansaz gekommen.

§. 1177.

Dritte Classe.

Bey dieser kömmt bloß die Arbeit, keineswegs aber das Kapital in Rechnung. Was in dieser Beziehung von der zweyten Classe erwähnt worden, findet auch hier Anwendung, und noch mehr in Rücksicht der Gesellen.

§. 1178.

Da aber der Verdienst der Handwerker verschieden ist nach der Größe des Orts, wo sie sich befinden, so muß in dieser Hinsicht ebenfalls eine Classification statt finden. Gewöhnlich macht man zwey Classen und rechnet unter die erste alle Handwerker in der Stadt, unter die zweyte alle Handwerker auf dem Lande.

§. 1179.

Mit diesen Classen, glaube ich, kann man vollkommen ausreichen, und die Größe der Städte kann hier nur wenig in Betracht kommen. Denn wenn es auch richtig ist, daß ein Handwerker in einer großen Stadt mehr verdient, so hat er dagegen mehr Aufwand, und der reine Gewinn ist drum nicht größer. Nur die Anzahl der Gesellen und Leute kann über die Größe und den Umfang des Metiers entscheiden.

§. 1180.

§. 1180.

Von der Bestimmung, Erhebung, Verwaltung u. s. w. der Gewerbsteuern.

Wenn jezt auf die obenangegebene Art die sämmtlichen Gewerbe in Classen getheilt, und der Gewinn jeder Classe bestimmt ist, so kann auch der Theil dieses Gewinns, welcher als Steuer angesezt wird, ausgemittelt werden. Es kann dieß, wie bey der Grundsteuer, der 5te, 6te u. s. w. seyn.

§. 1181.

So wie bey der Grundsteuer ein Cataster von jeder Flur entworfen werden muß, so kann hier eine Gewerbsteuer-Tabelle entworfen werden. In dieser Tabelle werden zuerst die verschiedenen Classen der Gewerbe, und dann alle Meister einer jeden Classe namentlich aufgeführt, mit Bemerkung ihres Steuerquantums, ihrer Gesellen u. s. w.

§. 1182.

Da hier manniche Veränderungen vorkommen, so muß in der Tabelle leerer Raum vorhanden seyn, um den Ab- und Zugang aller Meister und Gesellen, so wie andere Veränderungen um so leichter eintragen zu können.

§. 1183.

Die Erhebung der Gewerbsteuer geschieht auf dieselbe Art, wie bey der Grundsteuer, in kleinen ratis. Gewöhnlich wird in jeder Stadt ein Steuereinnehmer angesezt, welcher die Steuern im Einzelnen erhebt, und sie dann an

die

die Casse abliefert. Das Rechnungswesen ist im Ganzen dasselbe, wie bey der Grundsteuer.

§. 1184.

Was die Revision der Gewerbsteuer anlangt, so ist solche hier von Zeit zu Zeit nöthiger, als bey der Grundsteuer, da der Ertrag der Gewerbe viel veränderlicher ist, als der der Grundstücke.

Anmerk. Ausser Bergius Cameral- und Polizey-Magazin, Artik. Gewerbsteuer, ist noch über die Steuern im Allgemeinen und die Gewerbsteuern insbesondere, nachzulesen: Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern von C. Kröncke. Giesen, 1810.

Die übrigen Arten von Steuern werden im 3ten Theil abgehandelt werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sturm, Karl C.

Lehrbuch der Kammeral-Praxis zu Vorlesungen und zum Privatgebrauche für Kammeralisten, Rechtsglehrte und Oekonomen entworfen

Bd.: 2. Welcher die Lehren von der Gemeinheitstheilung, den Regalien und St euern enthält. - 1812. - VIII,

Jena 1812

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.Hist.366(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11695498-8